

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1974

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 28. März 1974

Nr. 6

| Tag | INHALT | Seite |
|-----------|--|-------|
| 12. 3. 74 | Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG –)..... | 93 |
| 5. 3. 74 | Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gemeindereformgesetzes | 100 |
| 6. 2. 74 | Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg über die Geschäftsführung der Markscheider und die technische Ausführung der Markscheiderarbeiten (Markscheiderordnung)..... | 118 |
| 18. 2. 74 | Verordnung des Innenministeriums oder die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der staatlichen Innenverwaltung | 132 |
| 28. 2. 74 | Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Sonderschullehrers..... | 132 |
| 6. 3. 74 | Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts und Bezirksnotariats für die Gemeinde Ilsfeld sowie zur Neuordnung von Notariatsbezirken | 152 |

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg

(Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG –)

Vom 12. März 1974

Der Landtag hat am 1. März 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Behörden des Landes und der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die zu einer Geldleistung, einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichtet sind.

(2) Dieses Gesetz gilt sinngemäß auch für die Vollstreckung aus schriftlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen, in denen sich der Pflichtige zu einer Geldleistung, einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichtet und der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Vollstreckung durch Bundesrecht geregelt oder für die Vollstreckung Bundesrecht durch Landesrecht für anwendbar erklärt ist.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen der Vollstreckung

Verwaltungsakte können vollstreckt werden,

1. wenn sie unanfechtbar geworden sind oder
2. wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt.

§ 3

Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger

Gegen den Rechtsnachfolger kann die Vollstreckung eingeleitet oder fortgesetzt werden, soweit der Rechtsnachfolger durch den Verwaltungsakt verpflichtet wird und wenn die Voraussetzungen der Vollstreckung für seine Person vorliegen. Die Vollstreckung, die beim Tode des Pflichtigen eingeleitet war, kann in den Nachlaß fortgesetzt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Vollstreckung für den Rechtsnachfolger nicht vorliegen.

§ 4

Vollstreckungsbehörde

(1) Vollstreckungsbehörde ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung eine andere Behörde als Vollstreckungsbehörde bestimmen.

§ 5

Vollstreckungsauftrag

Der mit der Vollstreckung beauftragte Bedienstete (Vollstreckungsbeamter) wird dem Pflichtigen und Dritten gegenüber durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung ermächtigt. Der Vollstreckungsauftrag ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Betreten und Durchsuchen

(1) Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, das Besitztum des Pflichtigen zu betreten und zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert. Er kann dabei verschlossene Räume und Behältnisse öffnen oder öffnen lassen.

(2) Wohnungen, Betriebsräume und sonstiges befriedetes Besitztum kann er gegen den Willen des Pflichtigen nur auf Anordnung des Verwaltungsgerichts durchsuchen. Eine Anordnung des Verwaltungsgerichts ist nicht erforderlich, wenn die dadurch eintretende Verzögerung den Zweck der Vollstreckung gefährden würde.

§ 7

Widerstand gegen Vollstreckungshandlungen

Der Vollstreckungsbeamte ist bei Widerstand gegen eine Vollstreckungshandlung befugt, Gewalt anzuwenden. Er kann zu diesem Zweck um die Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes nachsuchen.

§ 8

Zuziehung von Zeugen

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in den Räumen des Pflichtigen weder dieser noch eine zu seinem Haushalt oder Geschäftsbetrieb gehörende erwachsene Person anwesend, so hat der Vollstreckungsbeamte, der nicht Polizeibeamter im Sinne des Polizeigesetzes ist, eine erwachsene Person als Zeugen zuzuziehen.

§ 9

Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

(1) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf der Vollstreckungsbeamte nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vollstrecken.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, soweit dies der Zweck der Vollstreckung erfordert. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 Uhr bis 4 Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

§ 10

Niederschrift

(1) Der Vollstreckungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung, die nicht schriftlich vorgenommen wird, eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift soll enthalten

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. die Vollstreckungshandlung,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt wurde,
4. die Namen der als Zeugen zugezogenen Personen,
5. eine kurze Darstellung der wesentlichen Vorgänge,
6. die Unterschrift des Vollstreckungsbeamten.

(3) War der Pflichtige bei der Vollstreckungshandlung nicht anwesend, so soll ihm die Vollstreckungsbehörde eine Abschrift der Niederschrift zusenden.

§ 11

Einstellung der Vollstreckung

Wenn der Zweck der Vollstreckung erreicht ist oder wenn sich zeigt, daß er durch die Anwendung von Vollstreckungsmitteln nicht erreicht werden kann, ist die Vollstreckung einzustellen.

§ 12

Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden. § 80 Abs. 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

ZWEITER TEIL

Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer Geldleistung verpflichten

§ 13

Art und Weise der Vollstreckung

(1) Verwaltungsakte, die zu einer Geldleistung verpflichten, werden durch Beitreibung vollstreckt.

(2) Kosten der Vollstreckung können mit der Hauptforderung beigetrieben werden, Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge) dann, wenn der Pflichtige zuvor schriftlich auf die Verpflichtung zur Leistung der Nebenforderungen hingewiesen worden ist.

§ 14

Mahnung

(1) Vor der Beitreibung ist der Pflichtige zu mahnen. Schriftliche Mahnungen sind verschlossen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) An die Zahlung regelmäßig wiederkehrender Geldleistungen kann durch ortsübliche Bekanntmachung gemahnt werden.

(3) Mit der Mahnung ist für die Zahlung eine Frist von mindestens einer Woche zu bestimmen.

(4) Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn dadurch der Zweck der Vollstreckung gefährdet würde oder wenn Zwangsgeld, Kosten der Vollstreckung sowie Nebenforderungen beigetrieben werden sollen.

§ 15

Beitreibung

(1) Auf die Beitreibung sind die §§ 328, 329, 333, § 334 Abs. 1, §§ 334 a, 343 bis 364, § 365 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 366 bis 373, 378, 379, 381 der Reichsabgabenordnung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle des Finanzamts die Vollstreckungsbehörde und an die Stelle des Vollziehungsbeamten der Vollstreckungsbeamte tritt.

(2) Mit der Beitreibung können auch die Gerichtsvollzieher beauftragt werden. Wird die Beitreibung durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, finden die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche Auftrag der Vollstreckungsbehörde.

§ 16

Eidesstattliche Versicherung

(1) Hat die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt oder ist anzunehmen, daß eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird, so hat der Pflichtige der Vollstreckungsbehörde auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen

den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Pflichtigen an seinen Ehegatten, vor oder während der Ehe, an seine oder seines Ehegatten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an seine oder seines Ehegatten voll- oder halbblütige Geschwister oder an den Ehegatten einer dieser Personen;
2. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Pflichtigen vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, wenn sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten;
3. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Pflichtigen vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten.

(2) Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde hat der Pflichtige zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

(3) Die eidesstattliche Versicherung wird auf Antrag der Vollstreckungsbehörde vom Amtsgericht abgenommen. Für das Verfahren sind die §§ 899 bis 910, 913 bis 915 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Lehnt das Amtsgericht den Antrag der Vollstreckungsbehörde ab, die eidesstattliche Versicherung abzunehmen oder die Haft anzuordnen, so ist die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung gegeben.

§ 17

Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Gegen unter der Aufsicht des Landes stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann nur vollstreckt werden, soweit diese durch die Beitreibung nicht in der Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden. Mit der Beitreibung darf erst begonnen werden, wenn sie die Rechtsaufsichtsbehörde zugelassen hat. In der Zulassungsverfügung sind der Zeitpunkt der Beitreibung und die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden darf, zu bestimmen.

(2) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 nicht.

DRITTER TEIL

Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 18

Art und Weise der Vollstreckung

Verwaltungsakte, die zu einer Handlung, ausgenommen einer Geldleistung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichten, werden mit Zwangsmitteln vollstreckt.

§ 19

Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind

1. Zwangsgeld und Zwangshaft,
2. Ersatzvornahme,
3. unmittelbarer Zwang.

(2) Kommen mehrere Zwangsmittel in Betracht, so hat die Vollstreckungsbehörde dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(3) Durch die Anwendung eines Zwangsmittels darf kein Nachteil herbeigeführt werden, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht.

(4) Zwangsmittel dürfen wiederholt und solange angewandt werden, bis der Verwaltungsakt vollzogen oder auf andere Weise erledigt ist.

§ 20

Androhung

(1) Zwangsmittel sind vor ihrer Anwendung von der Vollstreckungsbehörde schriftlich anzudrohen. Dem Pflichtigen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden werden.

(3) Die Androhung muß sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewandt werden sollen.

(4) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(5) Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.

§ 21

Vollstreckung bei Gefahr im Verzug

Von § 2 Nr. 1, §§ 3, 5, 8, 9 und § 20 Abs. 1 kann abgewichen werden, soweit die Abwehr einer Gefahr, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht oder gestört wird, dies erfordert.

§ 22

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts kann nur vollstreckt werden, soweit dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich gestattet ist.

2. Abschnitt

Die einzelnen Zwangsmittel

§ 23

Zwangsgeld

Das Zwangsgeld wird auf mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend Deutsche Mark schriftlich festgesetzt.

§ 24

Zwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen die Zwangshaft anordnen, wenn bei der Androhung des Zwangsgeldes auf die Zulässigkeit der Zwangshaft hingewiesen worden ist.

(2) Die Zwangshaft beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwei Wochen.

(3) Die Zwangshaft ist auf Antrag der Vollstreckungsbehörde von der Justizverwaltung zu vollstrecken. Die §§ 904 bis 910 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 25

Ersatzvornahme

Ersatzvornahme ist die Ausführung einer vertretbaren Handlung, zu welcher der Verwaltungsakt verpflichtet, durch die Vollstreckungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Pflichtigen.

§ 26

Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch. Waffengebrauch ist nur zulässig, soweit dies durch Gesetz ausdrücklich gestattet ist.

(2) Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn Zwangsgeld und Ersatzvornahme nicht zum Erfolg geführt haben oder deren Anwendung untunlich ist.

(3) Gegenüber Personen darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn der Zweck der Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen nicht erreichbar erscheint. Das angewandte Mittel muß nach Art und Maß dem Alter und dem Zustand des Betroffenen angemessen sein.

3. Abschnitt

Besondere Fälle der Anwendung des unmittelbaren Zwangs

§ 27

Zwangsräumung

(1) Hat der Pflichtige eine unbewegliche Sache, einen Raum oder ein eingetragenes Schiff zu räumen, zu überlassen oder herauszugeben, so können er und die Personen, die zu seinem Haushalt oder Geschäftsbetrieb gehören, aus dem Besitz gesetzt werden. Der Zeitpunkt der Zwangsräumung soll dem Pflichtigen angemessene Zeit vorher mitgeteilt werden.

(2) Bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Vollstreckung sind, werden dem Pflichtigen oder, wenn dieser nicht anwesend ist, seinem Vertreter oder einer zu seinem Haushalt oder Geschäftsbetrieb gehörenden erwachsenen Person übergeben.

(3) Weigert sich der Empfangsberechtigte nach Absatz 2, die Sachen in Empfang zu nehmen, sind sie zu verwahren. Der Pflichtige ist aufzufordern, die Sachen binnen einer bestimmten Frist abzuholen. Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Vollstreckungsbehörde die Sachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Verwertung gepfändeter Sachen verkaufen und den Erlös verwahren.

§ 28

Wegnahme

(1) Hat der Pflichtige eine bewegliche Sache herauszugeben oder vorzulegen, so kann der Vollstreckungsbeamte sie ihm wegnehmen.

(2) Wird die Sache beim Pflichtigen nicht vorgefunden, so hat er auf Antrag der Vollstreckungsbehörde vor dem Amtsgericht zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nicht wisse, wo die Sache sich befinde. Das Gericht kann eine der Sachlage entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen.

(3) Dem Antrag der Vollstreckungsbehörde ist eine beglaubigte Abschrift des Verwaltungsakts beizufügen. Für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten § 899, § 900 Abs. 3 und 5, §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 29

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes).

§ 30

Weiterführung eingeleiteter Verfahren

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Vollstreckungsverfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

§ 31

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Kostenschuldner ist der Pflichtige.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und den Umfang der zu erstattenden Auslagen näher zu bestimmen. Dabei sind für die Gebühren feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Pflichtigen zu bemessen. Für die Erstattung von Auslagen können Pauschbeträge bestimmt werden.

(4) Bei der Ersatzvornahme kann die Vollstreckungsbehörde vom Pflichtigen Vorauszahlung der Kosten in der voraussichtlich entstehenden Höhe verlangen.

(5) Auf die Kosten sind im übrigen § 4 Abs. 2, §§ 6, 8 bis 10, 12 bis 15, 20 und 21 des Landesgebührengesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit für die Vollstreckungsbehörde keine anderen Kostenvorschriften gelten.

(6) Soweit nach diesem Gesetz ordentliche Gerichte tätig werden, gelten die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes. Für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers werden

Kosten nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher erhoben.

§ 32

Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 33

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) §§ 32 bis 38 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges.Bl. S. 61) werden wie folgt geändert:

1. §§ 32 bis 35 erhalten folgende Fassung:

»§ 32

Allgemeines

- (1) Die Polizei wendet die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes an.
- (2) Die Polizei wendet das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang nach den Vorschriften dieses Gesetzes an.

§ 33

Begriff und Mittel des unmittelbaren Zwangs

- (1) Unmittelbarer Zwang ist jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch.
- (2) Das Innenministerium bestimmt, welche Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und welche Waffen im Polizeidienst zu verwenden sind.

§ 34

Zuständigkeit für die Anwendung unmittelbaren Zwangs

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs obliegt den Beamten des Polizeivollzugsdienstes.

§ 35

Voraussetzungen und Durchführung des unmittelbaren Zwangs

(1) Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Gegen Personen darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen nicht erreichbar erscheint. Das angewandte Mittel muß nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand des Betroffenen angemessen sein. Gegenüber einer

Menschenansammlung darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn seine Anwendung gegen einzelne Teilnehmer der Menschenansammlung offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Unmittelbarer Zwang ist, soweit es die Umstände zulassen, vor seiner Anwendung anzudrohen.

(3) Unmittelbarer Zwang darf nicht mehr angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck erreicht ist oder wenn es sich zeigt, daß er durch die Anwendung von unmittelbarem Zwang nicht erreicht werden kann.

(4) Für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung von Verwaltungsakten der Polizei gelten im übrigen die §§ 2 bis 6, 9, 10, 12, 21, 27, 28 und § 31 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes.«

2. §§ 36 bis 38 werden aufgehoben.

(2) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. i des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) wird die Zahl »202«, gestrichen.

(3) Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (Ges.Bl. S. 94) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1962 (Ges.Bl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des 2. Abschnitts werden die Worte »Wegfall der aufschiebenden Wirkung« gestrichen.

2. § 9 wird aufgehoben.

§ 34

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben.

(2) Insbesondere werden aufgehoben

1. das württ. Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879 (Reg.Bl. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1958 (Ges.Bl. S. 84),
2. das preuß. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (GS. S. 388),
3. das bad. Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, vom 12. April 1899 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1924 (GVBl. S. 44),
4. die bad. Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geld-

- forderungen vom 12. April 1899 betreffend, vom 30. Oktober 1899 (GVBl. S. 510),
5. die preuß. Verordnung, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (GS. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1958 (Ges.Bl. S. 165),
 6. die bad. Verordnung, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, in der Fassung vom 14. Juli 1915 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1926 (GVBl. S. 262),
 7. die bad. Verordnung, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend (Beitreibungsordnung für die Gemeinden), vom 14. Juli 1915 (GVBl. S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1926 (GVBl. S. 263),
 8. die bad. Verordnung, die Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen betreffend, vom 21. August 1915 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1960 (Ges.Bl. S. 131),
 9. die bad. Verordnung, die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen im Bereich der Zoll- und Steuerverwaltung betreffend, vom 25. Oktober 1917 (GVBl. S. 371),
 10. die bad. Verordnung, die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen betreffend, vom 24. Februar 1921 (GVBl. S. 54),
 11. die bad. Verordnung über die Beitreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten (Schulgeldbeitreibungs-Ordnung) vom 24. April 1925 (GVBl. S. 95),
 12. die württ. Verordnung über die Beitreibung von Rückständen in der Sozialversicherung vom 24. November 1931 (Reg.Bl. S. 427),
 13. das preuß. Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (GS. S. 252),
 14. das preuß. Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes vom 11. Dezember 1934 (GS. S. 457).
- (3) Ferner werden insbesondere aufgehoben
1. § 90a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 des bad. Forstgesetzes in der Fassung der Gesetze vom 27. April 1854 (GVBl. S. 246) und vom 25. Februar 1879 (GVBl. S. 161),
 2. § 202 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705),
 3. Art. 184 des Berggesetzes für das Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874 (Reg.Bl. S. 265),
 4. § 151 des bad. Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (GVBl. S. 103),
 5. § 18 Abs. 2 der bad. Verordnung, die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betreffend, vom 28. Juli 1915 (GVBl. S. 199),
 6. § 32 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 27. Oktober 1953 (Ges.Bl. S. 163),
 7. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1961 (Ges.Bl. S. 299),
 8. § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (Ges.Bl. S. 77),
 9. § 18 Satz 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1969 (Ges.Bl. S. 175),
 10. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Forstschädlingen und Baumkrankheiten in Wäldern vom 25. Juni 1965 (Ges.Bl. S. 181),
 11. § 5 Abs. 2 der württ. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes gegen Waldverwüstung vom 17. September 1934 (Reg.Bl. S. 252),
 12. Art. 10 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 5 des württ. Forstpolizeigesetzes vom 19. Februar 1902 (Reg.Bl. S. 51),
 13. § 6 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reiches oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (RGBl. I S. 721),
 14. Art. 24 und 25 des württ. Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) vom 15. Mai 1939 (Reg.Bl. S. 59), soweit sie die Beitreibung regeln,
 15. § 90 des preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152),
 16. § 16 Abs. 1 des preuß. Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. S. 159), soweit er die Beitreibung regelt.
- (4) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 1 bis 3 aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tre-

ten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

STUTTGART, den 12. März 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | | GLEICHAUF |
| DR. BRÜNNER | GRIESINGER | ADORNO |
| DR. MAHLER | | DR. MOCKER |

Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 5. März 1974

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. November 1969 (BGBl. I S. 1587), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1970 vom 26. November 1969 (BGBl. I S. 2149) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 17. Februar 1970 (Ges.Bl. S. 51), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 27. März 1973 (Ges.Bl. S. 105), wird durch die folgende Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

STUTTGART, den 5. März 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|-----------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. EBERLE |
| DR. BRÜNNER | | GRIESINGER |
| DR. MAHLER | | DR. MOCKER |

Anlage zu § 1

Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|-----------------------------|----------|---------------|
|-----------------------------|----------|---------------|

Regierungsbezirk Stuttgart

Stadtkreis

| | | |
|---------------|-----------|-----------|
| 920 111 000 0 | Stuttgart | 0,1131300 |
|---------------|-----------|-----------|

Landkreis Böblingen

| | | |
|---------------|-----------------------|-----------|
| 920 115 001 7 | Aidlingen | 0,0004397 |
| 920 115 002 5 | Altdorf | 0,0001963 |
| 920 115 003 3 | Böblingen, Stadt | 0,0062133 |
| 920 115 004 0 | Bondorf | 0,0001888 |
| 920 115 010 4 | Deckenpfronn | 0,0001108 |
| 920 115 013 8 | Ehningen | 0,0006985 |
| 920 115 015 3 | Gärtringen | 0,0005840 |
| 920 115 016 1 | Gäufelden | 0,0002624 |
| 920 115 017 9 | Gebersheim | 0,0001094 |
| 920 115 018 7 | Gültstein | 0,0001708 |
| 920 115 021 8 | Herrenberg, Stadt | 0,0019861 |
| 920 115 022 6 | Hildrizhausen | 0,0001913 |
| 920 115 023 4 | Höfingen | 0,0005995 |
| 920 115 024 1 | Holzgerlingen | 0,0009163 |
| 920 115 027 5 | Leinfelden, Stadt | 0,0022997 |
| 920 115 028 3 | Leonberg, Stadt | 0,0040020 |
| 920 115 029 2 | Magstadt | 0,0008739 |
| 920 115 034 6 | Mötzingen | 0,0001220 |
| 920 115 035 4 | Münklingen | 0,0000698 |
| 920 115 036 2 | Musberg | 0,0006619 |
| 920 115 037 0 | Nufringen | 0,0003032 |
| 920 115 041 9 | Renningen | 0,0011610 |
| 920 115 042 7 | Rutesheim | 0,0008923 |
| 920 115 044 2 | Schönaich | 0,0011684 |
| 920 115 045 0 | Sindelfingen, Stadt | 0,0077549 |
| 920 115 046 8 | Steinenbronn | 0,0004971 |
| 920 115 048 4 | Waldenbuch, Stadt | 0,0006708 |
| 920 115 049 3 | Warmbronn | 0,0002303 |
| 920 115 050 6 | Weil der Stadt, Stadt | 0,0011012 |
| 920 115 051 4 | Weil im Schönbuch | 0,0007617 |
| 920 115 052 2 | Weissach | 0,0004089 |
| 920 115 053 0 | Jettingen | 0,0002558 |
| 920 115 054 7 | Grafenau | 0,0005700 |

Landkreis Esslingen

| | | |
|---------------|---------------------------|-----------|
| 920 116 001 6 | Aich | 0,0002606 |
| 920 116 004 9 | Altbach | 0,0006602 |
| 920 116 005 7 | Altdorf | 0,0000378 |
| 920 116 006 5 | Altenriet | 0,0000737 |
| 920 116 007 3 | Baltmannsweiler | 0,0002444 |
| 920 116 008 1 | Bempflingen | 0,0002707 |
| 920 116 009 0 | Berkheim | 0,0009474 |
| 920 116 010 3 | Bernhausen | 0,0013070 |
| 920 116 011 1 | Beuren | 0,0002963 |
| 920 116 012 9 | Bissingen an der Teck | 0,0002301 |
| 920 116 013 7 | Bonlanden auf den Fildern | 0,0005827 |
| 920 116 014 4 | Deizisau | 0,0007181 |
| 920 116 015 2 | Denkendorf | 0,0010741 |

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl | Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|----------------------------------|------------------------------|---------------|-----------------------------|---------------------------|---------------|
| 920 118 018 1 | Gemrigheim | 0,0003625 | 920 119 038 4 | Kirchberg an der Murr | 0,0002438 |
| 920 118 019 0 | Gerlingen, Stadt | 0,0028612 | 920 119 041 5 | Korb | 0,0011714 |
| 920 118 021 2 | Großbottwar, Stadt | 0,0004497 | 920 119 042 3 | Leutenbach | 0,0003512 |
| 920 118 027 9 | Hemmingen | 0,0002819 | 920 119 044 8 | Murrhardt, Stadt | 0,0013183 |
| 920 118 028 7 | Hessigheim | 0,0001173 | 920 119 046 4 | Nellmersbach | 0,0001699 |
| 920 118 030 9 | Hirschlanden | 0,0003156 | 920 118 047 2 | Neustadt | 0,0006279 |
| 920 118 031 7 | Hochberg | 0,0003080 | 920 119 048 0 | Oberberken | 0,0000654 |
| 920 118 032 5 | Hochdorf | | 920 119 050 2 | Öffingen | 0,0007426 |
| | ehemals Lkr. Ludwigsburg | 0,0001536 | 920 119 053 6 | Oppenweiler | 0,0003284 |
| 920 118 033 3 | Hochdorf an der Enz | 0,0001142 | 920 119 055 1 | Plüderhausen | 0,0007760 |
| 920 118 040 5 | Kirchheim am Neckar | 0,0004490 | 920 119 060 8 | Rommelshausen | 0,0011661 |
| 920 118 045 4 | Kornal, Stadt | 0,0016485 | 920 119 061 6 | Rudersberg | 0,0005553 |
| 920 118 046 2 | Kornwestheim, Stadt | 0,0042977 | 920 119 062 4 | Schlechtbach | 0,0001911 |
| 920 118 047 0 | Löchgau | 0,0003635 | 920 119 065 7 | Schnait | 0,0003153 |
| 920 118 048 8 | Ludwigsburg, Stadt | 0,0131030 | 920 119 066 5 | Schornbach | 0,0001291 |
| 920 118 049 7 | Marbach am Neckar, Stadt | 0,0014932 | 920 119 067 3 | Schorndorf, Stadt | 0,0034374 |
| 920 118 050 0 | Markgröningen, Stadt | 0,0013587 | 920 119 068 1 | Schwaikheim | 0,0009606 |
| 920 118 051 8 | Möglingen | 0,0007621 | 920 119 069 0 | Spiegelberg | 0,0000956 |
| 920 118 052 6 | Münchingen | 0,0009625 | 920 119 072 0 | Stetten im Remstal | 0,0005830 |
| 920 118 053 4 | Mundelsheim | 0,0001977 | 920 119 075 3 | Sulzbach an der Murr | 0,0003981 |
| 920 118 054 1 | Murr | 0,0002534 | 920 119 076 1 | Urbach | 0,0006597 |
| 920 118 055 9 | Neckargröningen | 0,0002316 | 920 119 079 6 | Waiblingen, Stadt | 0,0047595 |
| 920 118 056 7 | Neckarrems | 0,0003844 | 920 119 082 9 | Weiler zum Stein | 0,0001787 |
| 920 118 058 3 | Nussdorf | 0,0001406 | 920 119 083 7 | Weissach im Tal | 0,0003591 |
| 920 118 059 2 | Oberriexingen, Stadt | 0,0001626 | 920 119 084 4 | Welzheim, Stadt | 0,0007696 |
| 920 118 060 6 | Oberstenfeld | 0,0003611 | 920 119 085 2 | Winnenden, Stadt | 0,0024589 |
| 920 118 063 0 | Pleidelsheim | 0,0003931 | 920 119 086 0 | Winterbach | 0,0006209 |
| 920 118 064 7 | Poppenweiler | 0,0003316 | 920 119 087 8 | Aspach | 0,0004468 |
| 920 118 067 1 | Schwieberdingen | 0,0007574 | 920 119 089 5 | Berglen | 0,0002627 |
| 920 118 068 9 | Sersheim | 0,0003072 | | | |
| 920 118 070 2 | Steinheim an der Murr, Stadt | 0,0006906 | Stadtkreis | | |
| 920 118 071 0 | Tamm | 0,0006012 | 920 121 000 5 | Heilbronn | 0,0141557 |
| 920 118 073 6 | Vaihingen an der Enz, Stadt | 0,0022618 | | | |
| 920 118 074 3 | Walheim | 0,0002890 | Landkreis Heilbronn | | |
| 920 118 076 9 | Sachsenheim, Stadt | 0,0011582 | 920 125 001 2 | Abstatt | 0,0001124 |
| 920 118 077 7 | Ingersheim | 0,0003825 | 920 125 005 3 | Bad Friedrichshall, Stadt | 0,0010525 |
| 920 118 078 5 | Freiberg am Neckar | 0,0012308 | 920 125 006 1 | Bad Rappenau, Stadt | 0,0009386 |
| | | | 920 125 007 9 | Bad Wimpfen, Stadt | 0,0005834 |
| Landkreis Rems-Murr-Kreis | | | 920 125 008 7 | Beilstein, Stadt | 0,0002550 |
| 920 119 001 3 | Alfdorf | 0,0003589 | 920 125 013 3 | Brackenheim, Stadt | 0,0006430 |
| 920 119 003 9 | Allmersbach im Tal | 0,0001842 | 920 125 014 0 | Brettach | 0,0000515 |
| 920 119 004 6 | Althütte | 0,0002018 | 920 125 016 6 | Burgbronn | 0,0000831 |
| 920 119 006 2 | Auenwald | 0,0002855 | 920 125 017 4 | Cleebronn | 0,0001324 |
| 920 119 008 8 | Backnang, Stadt | 0,0038424 | 920 125 021 3 | Eberstadt | 0,0001547 |
| 920 119 010 0 | Beutelsbach | 0,0006094 | 920 125 022 1 | Eibensbach | 0,0000423 |
| 920 119 012 6 | Bittenfeld | 0,0003442 | 920 125 024 6 | Ellhofen | 0,0001417 |
| 920 119 018 3 | Burgstetten | 0,0002334 | 920 125 026 2 | Eppingen, Stadt | 0,0010101 |
| 920 119 019 2 | Endersbach | 0,0007828 | 920 125 027 0 | Erlenbach | 0,0003205 |
| 920 119 020 6 | Fellbach, Stadt | 0,0006730 | 920 125 030 0 | Flein | 0,0004259 |
| 920 119 021 4 | Geradstetten | 0,0007508 | 920 125 031 8 | Frankenbach | 0,0004878 |
| 920 119 022 2 | Grab | 0,0000300 | 920 125 033 4 | Gellmersbach | 0,0000294 |
| 920 119 024 7 | Großelach | 0,0000632 | 920 125 034 1 | Gemmingen | 0,0001824 |
| 920 119 025 5 | Großheppach | 0,0002896 | 920 125 038 3 | Güglingen, Stadt | 0,0002480 |
| 920 119 026 3 | Grunbach | 0,0006579 | 920 125 039 2 | Gundelsheim, Stadt | 0,0003910 |
| 920 119 028 9 | Haubersbronn | 0,0002363 | 920 125 041 4 | Hausen an der Zaber | 0,0000725 |
| 920 119 030 1 | Hegnach | 0,0005234 | 920 125 043 0 | Herbolzheim (Jagst) | 0,0000878 |
| 920 119 034 2 | Höblinswart | 0,0000420 | 920 125 044 7 | Höchstberg | 0,0000321 |
| 920 119 035 0 | Hohenacker | 0,0004227 | 920 125 045 5 | Horkheim | 0,0001651 |
| 920 119 037 6 | Kaisersbach | 0,0000986 | 920 125 046 3 | Ilsfeld | 0,0003583 |

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl | Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|------------------------------------|-----------------------------------|---------------|-----------------------------------|--------------------------|---------------|
| Landkreis Main-Tauber-Kreis | | | Landkreis Ostalbkreis | | |
| 920 128 006 5 | Assamstadt | 0,0000672 | 920 136 001 5 | Aalen, Stadt | 0,0055348 |
| 920 128 007 3 | Bad Mergentheim, Stadt | 0,0019106 | 920 136 002 3 | Abtsgmünd | 0,0003910 |
| 920 128 010 3 | Berolzheim | 0,0000248 | 920 136 003 1 | Adelmannsfelden | 0,0000725 |
| 920 128 014 4 | Boxberg, Stadt | 0,0003059 | 920 136 005 6 | Aufhausen | 0,0000623 |
| 920 128 020 9 | Creglingen, Stadt | 0,0002470 | 920 136 007 2 | Bartholomä | 0,0001303 |
| 920 128 026 6 | Distelhausen | 0,0000596 | 920 136 009 9 | Böbingen an der Rems | 0,0002245 |
| 920 128 027 4 | Dittigheim | 0,0000478 | 920 136 010 2 | Bopfingen, Stadt | 0,0008054 |
| 920 128 028 2 | Dittwar | 0,0000269 | 920 136 011 0 | Dalkingen | 0,0000302 |
| 920 128 031 2 | Edelfingen | 0,0000649 | 920 136 015 1 | Durlangen | 0,0001538 |
| 920 128 039 6 | Freudenberg, Stadt | 0,0002899 | 920 136 018 5 | Ellenberg | 0,0000555 |
| 920 128 040 0 | Gamburg | 0,0000532 | 920 136 019 4 | Ellwangen (Jagst), Stadt | 0,0017183 |
| 920 128 041 8 | Gerchsheim | 0,0000587 | 920 136 020 8 | Eschach | 0,0000575 |
| 920 128 045 9 | Großrinderfeld | 0,0000759 | 920 136 021 6 | Essingen | 0,0002707 |
| 920 128 047 5 | Grünfeld, Stadt | 0,0001938 | 920 136 024 9 | Göggingen | 0,0000842 |
| 920 128 049 2 | Haagen | 0,0000006 | 920 136 027 3 | Gschwend | 0,0002673 |
| 920 128 050 5 | Hachtel | 0,0000051 | 920 136 028 1 | Heubach, Stadt | 0,0008201 |
| 920 128 055 4 | Höhefeld | 0,0000153 | 920 136 029 0 | Heuchlingen | 0,0000924 |
| 920 128 058 8 | Igersheim | 0,0001894 | 920 136 032 9 | Hülen | 0,0000305 |
| 920 128 061 9 | Königheim | 0,0001446 | 920 136 033 7 | Hüttlingen | 0,0003064 |
| 920 128 062 7 | Königshofen, Stadt | 0,0002265 | 920 136 034 4 | Iggingen | 0,0001356 |
| 920 128 064 2 | Külsheim, Stadt | 0,0002872 | 920 136 035 2 | Jagstzell | 0,0000964 |
| 920 128 065 0 | Kützbrunn | 0,0000052 | 920 136 037 8 | Kirchheim am Ries | 0,0000718 |
| 920 128 066 8 | Lauda, Stadt | 0,0007311 | 920 136 038 6 | Lauchheim, Stadt | 0,0002019 |
| 920 128 071 5 | Marbach | 0,0000097 | 920 136 040 9 | Leinzell | 0,0001823 |
| 920 128 082 2 | Niederstetten, Stadt | 0,0002504 | 920 136 042 5 | Lorch, Stadt | 0,0009280 |
| 920 128 083 0 | Niklashausen | 0,0000314 | 920 136 043 3 | Möggingen | 0,0002567 |
| 920 128 084 7 | Oberbalbach | 0,0000213 | 920 136 044 0 | Mutlangen | 0,0004053 |
| 920 128 087 1 | Oberschlüpf | 0,0000131 | 920 136 045 8 | Neresheim, Stadt | 0,0003591 |
| 920 128 096 9 | Reicholzheim | 0,0000951 | 920 136 046 6 | Neuler | 0,0000838 |
| 920 128 105 8 | Schillingstadt | 0,0000135 | 920 136 049 1 | Obergröningen | 0,0000159 |
| 920 128 107 4 | Schönfeld | 0,0000216 | 920 136 050 4 | Oberkochen, Stadt | 0,0011785 |
| 920 128 112 0 | Steinbach | 0,0000225 | 920 136 051 2 | Ohmenheim | 0,0000250 |
| 920 128 113 8 | Steinfurt | 0,0000019 | 920 136 055 3 | Rechberg | 0,0001267 |
| 920 128 115 3 | Tauberbischofsheim, Stadt | 0,0010432 | 920 136 059 6 | Röttingen | 0,0000210 |
| 920 128 118 7 | Unterbaltbach | 0,0001006 | 920 136 060 0 | Rosenberg | 0,0000989 |
| 920 128 123 4 | Wachbach | 0,0000429 | 920 136 061 8 | Ruppertshofen | 0,0000751 |
| 920 128 126 7 | Weikersheim, Stadt | 0,0004439 | 920 136 062 6 | Schechingen | 0,0000694 |
| 920 128 128 3 | Werbach | 0,0001244 | 920 136 064 1 | Schwabsberg | 0,0000712 |
| 920 128 131 3 | Wertheim, Stadt | 0,0018303 | 920 136 065 9 | Schwäbisch Gmünd, Stadt | 0,0070291 |
| 920 128 137 0 | Wittighausen | 0,0000939 | 920 136 066 7 | Spraitbach | 0,0001042 |
| 920 128 138 8 | Ahorn | 0,0000584 | 920 136 067 5 | Stimpfach | 0,0000989 |
| Landkreis Heidenheim | | | 920 136 068 3 | Stödtlen | 0,0000463 |
| 920 135 010 3 | Dischingen | 0,0002161 | 920 136 070 6 | Täferrot | 0,0000489 |
| 920 135 015 2 | Gerstetten | 0,0007569 | 920 136 071 4 | Tannhausen | 0,0000449 |
| 920 135 016 0 | Giengen an der Brenz, Stadt | 0,0022193 | 920 136 074 7 | Unterrifflingen | 0,0000196 |
| 920 135 017 8 | Großkuchen | 0,0000560 | 920 136 075 5 | Unterschneidheim | 0,0000917 |
| 920 135 019 5 | Heidenheim an der Brenz, Stadt | 0,0066427 | 920 136 079 8 | Waldstetten | 0,0005449 |
| 920 135 020 9 | Herbrechtingen | 0,0010456 | 920 136 081 3 | Wasseralfingen, Stadt | 0,0014591 |
| 920 135 021 7 | Hermaringen | 0,0001675 | 920 136 082 1 | Westhausen | 0,0003107 |
| 920 135 022 5 | Heuchlingen | 0,0000417 | 920 136 084 6 | Wört | 0,0000452 |
| 920 135 025 8 | Königsbronn | 0,0006723 | 920 136 085 4 | Zipplingen | 0,0000260 |
| 920 135 026 6 | Nattheim | 0,0003241 | 920 136 086 2 | Zöbingen | 0,0000301 |
| 920 135 027 4 | Niederstotzingen, Stadt | 0,0003243 | 920 136 087 0 | Riesbürg | 0,0001273 |
| 920 135 031 2 | Sontheim an der Brenz | 0,0004334 | Regierungsbezirk Karlsruhe | | |
| 920 135 032 0 | Steinheim am Albuch | 0,0005068 | Stadtkreis | | |
| | | | 920 211 000 9 | Baden-Baden | 0,0072815 |

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl | Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|-----------------------------|---------------------|---------------|--------------------------------|--------------------------|---------------|
| Stadtkreis | | | Landkreis Rastatt | | |
| 920 212 000 1 | Karlsruhe | 0,0396455 | 920 216 002 3 | Au am Rhein | 0,0001730 |
| Landkreis Karlsruhe | | | 920 216 004 8 | Bermersbach | 0,0000727 |
| 920 215 006 5 | Blankenloch | 0,0005178 | 920 216 005 6 | Bietigheim | 0,0004772 |
| 920 215 007 3 | Bretten, Stadt | 0,0017384 | 920 216 006 4 | Bischweier | 0,0001593 |
| 920 215 008 1 | Bruchhausen | 0,0002811 | 920 216 007 2 | Bühl, Stadt | 0,0019203 |
| 920 215 009 0 | Bruchsal, Stadt | 0,0039188 | 920 216 008 0 | Bühlertal | 0,0008058 |
| 920 215 013 7 | Diedelsheim | 0,0001998 | 920 216 009 9 | Durmernheim | 0,0008551 |
| 920 215 015 2 | Eggenstein | 0,0005967 | 920 216 012 8 | Elchesheim-Illingen | 0,0001917 |
| 920 215 017 8 | Eitlingen, Stadt | 0,0032770 | 920 216 013 6 | Forbach | 0,0003294 |
| 920 215 018 6 | Ettlingenweier | 0,0002272 | 920 216 015 1 | Gaggenau, Stadt | 0,0027244 |
| 920 215 020 9 | Forchheim | 0,0007478 | 920 216 016 9 | Gausbach | 0,0000919 |
| 920 215 021 7 | Forst | 0,0003986 | 920 216 017 7 | Gernsbach, Stadt | 0,0011124 |
| 920 215 022 5 | Friedrichstal | 0,0002868 | 920 216 018 5 | Grauelsbaum | 0,0000305 |
| 920 215 024 0 | Gölshausen | 0,0001044 | 920 216 019 4 | Greffern | 0,0000815 |
| 920 215 025 8 | Gondelsheim | 0,0001513 | 920 216 021 6 | Hörden | 0,0002851 |
| 920 215 029 1 | Hambrücken | 0,0002340 | 920 216 022 4 | Hügelsheim | 0,0000975 |
| 920 215 030 4 | Heidelsheim, Stadt | 0,0002442 | 920 216 023 2 | Iffezheim | 0,0002723 |
| 920 215 032 0 | Hochstetten | 0,0001809 | 920 216 024 9 | Kuppenheim, Stadt | 0,0006596 |
| 920 215 036 1 | Karlsdorf | 0,0003414 | 920 216 025 7 | Langenbrand | 0,0001100 |
| 920 215 037 9 | Kirrlach | 0,0007220 | 920 216 028 1 | Lichtenau, Stadt | 0,0002271 |
| 920 215 039 6 | Kronau | 0,0003484 | 920 216 029 0 | Loffenau | 0,0001720 |
| 920 215 040 0 | Kürnbach | 0,0001446 | 920 216 030 3 | Michelbach | 0,0001510 |
| 920 215 043 4 | Leopoldshafen | 0,0003251 | 920 216 033 7 | Muggensturm | 0,0004526 |
| 920 215 044 1 | Liedelsheim | 0,0002289 | 920 216 037 8 | Obertsrot | 0,0002727 |
| 920 215 045 9 | Linkenheim | 0,0004639 | 920 216 039 5 | Ötigheim | 0,0003252 |
| 920 215 046 7 | Malsch | 0,0010847 | 920 216 041 7 | Ottersweier | 0,0003838 |
| 920 215 047 5 | Marxzell | 0,0003110 | 920 216 043 3 | Rastatt, Stadt | 0,0039197 |
| 920 215 049 2 | Mörsch | 0,0006327 | 920 216 045 8 | Reichental | 0,0000751 |
| 920 215 053 9 | Neuburgweier | 0,0001848 | 920 216 046 6 | Sandweier | 0,0003060 |
| 920 215 056 2 | Neureut (Baden) | 0,0014393 | 920 216 048 2 | Schwarzach | 0,0001133 |
| 920 215 057 0 | Neuthard | 0,0002326 | 920 216 049 1 | Sinzheim | 0,0006262 |
| 920 215 059 7 | Oberderdingen | 0,0007182 | 920 216 050 4 | Söllingen | 0,0000469 |
| 920 215 060 1 | Oberhausen | 0,0005425 | 920 216 052 0 | Steinmauern | 0,0001451 |
| 920 215 062 7 | Oberweier | 0,0000865 | 920 216 053 8 | Stollhofen | 0,0000606 |
| 920 215 064 2 | Östringen | 0,0008667 | 920 216 059 6 | Weisenbach | 0,0002736 |
| 920 215 066 8 | Philippsburg, Stadt | 0,0006936 | 920 216 061 8 | Wintersdorf | 0,0000923 |
| 920 215 067 6 | Reichenbach | 0,0006538 | Stadtkreis | | |
| 920 215 068 4 | Rheinhausen | 0,0001722 | 920 221 000 4 | Heidelberg | 0,0175398 |
| 920 215 069 3 | Rheinsheim | 0,0002134 | Stadtkreis | | |
| 920 215 071 5 | Russheim | 0,0001316 | 920 222 000 6 | Mannheim | 0,0461471 |
| 920 215 072 3 | Schluttenbach | 0,0000339 | Landkreis Odenwaldkreis | | |
| 920 215 073 1 | Schöllbronn | 0,0001637 | 920 225 001 1 | Adelsheim, Stadt | 0,0002842 |
| 920 215 077 2 | Spöck | 0,0002704 | 920 225 002 9 | Aglasterhausen | 0,0002119 |
| 920 215 079 9 | Staffort | 0,0000647 | 920 225 009 5 | Billigheim | 0,0002386 |
| 920 215 082 2 | Sulzfeld | 0,0003259 | 920 225 010 8 | Binau | 0,0000753 |
| 920 215 084 7 | Ubstadt-Weiher | 0,0006653 | 920 225 014 9 | Buchen (Odenwald), Stadt | 0,0006488 |
| 920 215 087 1 | Waghäusel | 0,0000805 | 920 225 016 5 | Daudenzell | 0,0000163 |
| 920 215 089 8 | Walzbachtal | 0,0005920 | 920 225 018 1 | Donebach | 0,0000093 |
| 920 215 090 2 | Weingarten (Baden) | 0,0008156 | 920 225 019 0 | Dornberg | 0,0000022 |
| 920 215 091 0 | Wiesental | 0,0006452 | 920 225 020 4 | Eberstadt | 0,0000220 |
| 920 215 094 3 | Zaisenhausen | 0,0000888 | 920 225 024 5 | Fahrenbach | 0,0000653 |
| 920 215 096 9 | Karlsbad | 0,0009437 | 920 225 025 3 | Gerolzahn | 0,0000043 |
| 920 215 097 7 | Kraichtal | 0,0008193 | 920 225 026 1 | Glashofen | 0,0000136 |
| 920 215 098 5 | Wettersbach | 0,0004544 | 920 225 027 9 | Götzingen | 0,0000352 |
| 920 215 099 4 | Graben-Neudorf | 0,0006404 | | | |
| 920 215 100 9 | Bad Schönborn | 0,0007390 | | | |
| 920 215 101 7 | Pfinztal | 0,0015388 | | | |

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl | Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|-----------------------------|-----------------------|---------------|-----------------------------|----------------------------------|---------------|
| Landkreis Calw | | | 920 235 070 6 | Stammheim | 0,0003727 |
| 920 235 001 5 | Agenbach | 0,0000129 | 920 235 071 4 | Sulz am Eck | 0,0000705 |
| 920 235 003 1 | Aichhalden | 0,0000095 | 920 235 072 2 | Überberg | 0,0000354 |
| 920 235 004 8 | Altbulach | 0,0000417 | 920 235 073 0 | Unterreichenbach | 0,0002013 |
| 920 235 005 6 | Altburg | 0,0001224 | 920 235 077 1 | Wart | 0,0000318 |
| 920 235 006 4 | Altensteig, Stadt | 0,0006187 | 920 235 078 9 | Wenden | 0,0000056 |
| 920 235 007 2 | Althengstett | 0,0002490 | 920 235 079 8 | Wildbad im Schwarzwald, Stadt | 0,0008381 |
| 920 235 008 0 | Bad Liebenzell, Stadt | 0,0004768 | 920 235 080 5 | Wildberg, Stadt | 0,0002447 |
| 920 235 009 9 | Bad Teinach | 0,0000915 | 920 235 081 3 | Würzbach | 0,0000418 |
| 920 235 011 0 | Bernbach | 0,0000417 | 920 235 082 1 | Zavelstein, Stadt | 0,0000365 |
| 920 235 013 6 | Beuren | 0,0000030 | 920 235 083 9 | Zwerenberg | 0,0000181 |
| 920 235 014 3 | Bieselsberg | 0,0000397 | Landkreis Enzkreis | | |
| 920 235 015 1 | Breitenberg | 0,0000323 | 920 236 001 4 | Arnbach | 0,0001357 |
| 920 235 016 9 | Calmbach | 0,0005415 | 920 236 003 0 | Bilfingen | 0,0002020 |
| 920 235 017 7 | Calw, Stadt | 0,0014537 | 920 236 004 7 | Birkenfeld | 0,0012015 |
| 920 235 018 5 | Dobel | 0,0001184 | 920 236 007 1 | Dennach | 0,0000431 |
| 920 235 019 4 | Ebershardt | 0,0000258 | 920 236 010 1 | Dürrn | 0,0001201 |
| 920 235 020 8 | Ebhausen | 0,0001878 | 920 236 011 9 | Eisingen | 0,0002079 |
| 920 235 021 6 | Effringen | 0,0000604 | 920 236 013 5 | Engelsbrand | 0,0001383 |
| 920 235 022 4 | Egenhausen | 0,0001073 | 920 236 015 0 | Ersingen | 0,0003742 |
| 920 235 023 2 | Emberg | 0,0000059 | 920 236 016 8 | Eutingen an der Enz | 0,0010150 |
| 920 235 024 9 | Emmingen | 0,0000769 | 920 236 018 4 | Freudenstein | 0,0000851 |
| 920 235 025 7 | Enzklösterle | 0,0000902 | 920 236 019 3 | Friolzheim | 0,0001428 |
| 920 235 026 5 | Ettmannsweiler | 0,0000215 | 920 236 022 3 | Großglattbach | 0,0000570 |
| 920 235 027 3 | Fünfbronn | 0,0000106 | 920 236 023 1 | Grunbach | 0,0001354 |
| 920 235 028 1 | Gaugenwald | 0,0000079 | 920 236 025 6 | Heimsheim, Stadt | 0,0002754 |
| 920 235 029 0 | Gechingen | 0,0002601 | 920 236 027 2 | Huchenfeld | 0,0003806 |
| 920 235 030 3 | Gültlingen | 0,0000775 | 920 236 028 0 | Illingen | 0,0006433 |
| 920 235 032 9 | Haiterbach, Stadt | 0,0002456 | 920 236 030 2 | Ispringen | 0,0008438 |
| 920 235 033 7 | Bad Herrenalb, Stadt | 0,0004299 | 920 236 031 0 | Kieselbronn | 0,0002279 |
| 920 235 034 4 | Hirsau | 0,0002266 | 920 236 033 6 | Knittlingen, Stadt | 0,0004696 |
| 920 235 035 2 | Höfen an der Enz | 0,0001419 | 920 236 034 3 | Königsbach | 0,0004114 |
| 920 235 037 8 | Hornberg | 0,0000050 | 920 236 035 1 | Langenalb | 0,0000936 |
| 920 235 038 6 | Igelsloch | 0,0000105 | 920 236 037 7 | Lienzingen | 0,0001346 |
| 920 235 040 9 | Langenbrand | 0,0000423 | 920 236 038 5 | Maulbronn, Stadt | 0,0005446 |
| 920 235 041 7 | Liebelsberg | 0,0000503 | 920 236 039 4 | Mönsheim | 0,0001533 |
| 920 235 042 5 | Maisenbach | 0,0000225 | 920 236 040 8 | Mühlacker, Stadt | 0,0027357 |
| 920 235 043 3 | Martinsmoos | 0,0000128 | 920 236 043 2 | Neuenbürg, Stadt | 0,0005236 |
| 920 235 046 6 | Nagold, Stadt | 0,0016715 | 920 236 044 9 | Neuhausen | 0,0002464 |
| 920 235 047 4 | Neubulach, Stadt | 0,0000996 | 920 236 046 5 | Niefen-Öschelbronn | 0,0012470 |
| 920 235 048 2 | Neuhengstett | 0,0000853 | 920 236 047 3 | Nöttingen | 0,0001486 |
| 920 235 050 4 | Neuweiler | 0,0000540 | 920 236 049 0 | Ölbronn | 0,0001298 |
| 920 235 051 2 | Oberhaugstett | 0,0000303 | 920 236 050 3 | Ötisheim | 0,0004634 |
| 920 235 052 0 | Oberkollbach | 0,0000325 | 920 236 053 7 | Salmbach | 0,0000457 |
| 920 235 053 8 | Oberkollwangen | 0,0000193 | 920 236 054 4 | Schellbronn | 0,0000813 |
| 920 235 054 5 | Oberlengenhardt | 0,0000220 | 920 236 059 5 | Stein | 0,0003184 |
| 920 235 055 3 | Oberreichenbach | 0,0000511 | 920 236 061 7 | Sternenfels | 0,0001810 |
| 920 235 056 1 | Oberschwandorf | 0,0000485 | 920 236 062 5 | Tiefenbronn | 0,0002965 |
| 920 235 057 9 | Ostelsheim | 0,0001632 | 920 236 063 3 | Waldrennach | 0,0000592 |
| 920 235 058 7 | Ottenbronn | 0,0000551 | 920 236 065 8 | Wiernsheim | 0,0002968 |
| 920 235 059 6 | Rötenbach | 0,0000160 | 920 236 067 4 | Wimsheim | 0,0001352 |
| 920 235 060 0 | Rohrdorf | 0,0001124 | 920 236 068 2 | Wurmberg | 0,0002059 |
| 920 235 062 6 | Rotfelden | 0,0000352 | 920 236 069 1 | Zaisersweiher | 0,0000774 |
| 920 235 064 1 | Schmieh | 0,0000041 | 920 236 070 5 | Keltern | 0,0008161 |
| 920 235 065 9 | Schömburg | 0,0004046 | 920 236 071 3 | Remchingen | 0,0006128 |
| 920 235 066 7 | Simmersfeld | 0,0000482 | 920 236 072 1 | Straubenhardt | 0,0005425 |
| 920 235 067 5 | Simmozheim | 0,0001156 | 920 236 073 9 | Neulingen | 0,0002792 |
| 920 235 068 3 | Sommenhardt | 0,0000408 | | | |
| 920 235 069 2 | Spielberg | 0,0000550 | | | |

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl | Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|---|-----------------------|---------------|-----------------------------|--------------------------|---------------|
| Landkreis Freudenstadt | | | 920 315 004 8 | Auggen | 0,0001091 |
| 920 237 001 7 | Aach | 0,0001004 | 920 315 006 4 | Bad Krozingen | 0,0007282 |
| 920 237 002 5 | Alpirsbach, Stadt | 0,0005238 | 920 315 007 2 | Badenweiler | 0,0004463 |
| 920 237 003 3 | Bad Rippoldsau | 0,0000934 | 920 315 008 0 | Ballrechten-Dottingen | 0,0000619 |
| 920 237 004 0 | Baiersbronn | 0,0012896 | 920 315 009 9 | Bickensohl | 0,0000181 |
| 920 237 006 6 | Besenfeld | 0,0000609 | 920 315 011 0 | Bischoffingen | 0,0000330 |
| 920 237 008 2 | Betzweiler-Wäldle | 0,0000782 | 920 315 012 8 | Blasiwald | 0,0000141 |
| 920 237 010 4 | Böffingen | 0,0000082 | 920 315 013 6 | Bötzingen | 0,0003013 |
| 920 237 011 2 | Bösingen | 0,0000363 | 920 315 014 3 | Bollschweil | 0,0001052 |
| 920 237 012 0 | Busenweiler | 0,0000110 | 920 315 015 1 | Breisach a. Rhein, Stadt | 0,0006574 |
| 920 237 013 8 | Cresbach | 0,0000345 | 920 315 016 9 | Breitnau | 0,0000800 |
| 920 237 017 9 | Diessen | 0,0000200 | 920 315 020 8 | Buchenbach | 0,0001123 |
| 920 237 018 7 | Dietersweiler | 0,0001190 | 920 315 022 4 | Buggingen | 0,0001920 |
| 920 237 019 6 | Dornstetten, Stadt | 0,0002909 | 920 315 023 2 | Burg | 0,0000589 |
| 920 237 020 0 | Durrweiler | 0,0000123 | 920 315 024 9 | Burkheim, Stadt | 0,0000326 |
| 920 237 023 4 | Ehlenbogen | 0,0000196 | 920 315 026 5 | Dittishausen | 0,0000219 |
| 920 237 024 1 | Empfingen | 0,0001766 | 920 315 027 3 | Ebnet | 0,0001829 |
| 920 237 027 5 | Eutingen im Gäu | 0,0001388 | 920 315 028 1 | Ebringen | 0,0001195 |
| 920 237 028 3 | Freudenstadt, Stadt | 0,0021302 | 920 315 030 3 | Eichstetten | 0,0001222 |
| 920 237 029 2 | Garrweiler | 0,0000068 | 920 315 031 1 | Eisenbach | 0,0001698 |
| 920 237 030 5 | Glatten | 0,0001329 | 920 315 032 9 | Eschbach im Schwarzwald | 0,0000740 |
| 920 237 032 1 | Grömbach | 0,0000285 | 920 315 033 7 | Eschbach | |
| 920 237 035 4 | Hallwangen | 0,0000916 | | ehemals Lkr. Müllheim | 0,0000267 |
| 920 237 036 2 | Herzogsweller | 0,0000282 | 920 315 037 8 | Feldberg (Schwarzwald) | 0,0001246 |
| 920 237 039 7 | Hörschweiler | 0,0000238 | 920 315 039 5 | Friedenweiler | 0,0000659 |
| 920 237 040 1 | Horb am Neckar, Stadt | 0,0013351 | 920 315 041 7 | Glottertal | 0,0002280 |
| 920 237 042 7 | Kälberbronn | 0,0000110 | 920 315 043 3 | Gottenheim | 0,0001195 |
| 920 237 044 2 | Lombach | 0,0000330 | 920 315 047 4 | Gundelfingen | 0,0007264 |
| 920 237 045 0 | Loßburg | 0,0002351 | 920 315 048 2 | Hartheim | 0,0001035 |
| 920 237 046 8 | Lützenhardt | 0,0000882 | 920 315 050 4 | Heitersheim, Stadt | 0,0002546 |
| 920 237 047 6 | Mühlen am Neckar | 0,0000802 | 920 315 051 2 | Heuweiler | 0,0000589 |
| 920 237 051 4 | Oberifflingen | 0,0000197 | 920 315 052 0 | Hinterzarten | 0,0002432 |
| 920 237 052 2 | Obertalheim | 0,0000509 | 920 315 054 5 | Hofsgrund | 0,0000165 |
| 920 237 053 0 | Peterzell | 0,0000539 | 920 315 056 1 | Horben | 0,0000558 |
| 920 237 054 7 | Pfalzgrafenweiler | 0,0003219 | 920 315 059 6 | Ihringen | 0,0002569 |
| 920 237 055 6 | Reinerzau | 0,0000223 | 920 315 060 0 | Kappel | |
| 920 237 056 3 | Römlinsdorf | 0,0000232 | | ehemals Lkr. Freiburg | 0,0002517 |
| 920 237 058 9 | Salzstetten | 0,0000886 | 920 315 061 8 | Kappel ehemals | |
| 920 237 059 8 | Schapbach | 0,0000738 | | Lkr. Hochschwarzwald | 0,0000308 |
| 920 237 060 2 | Schömberg | 0,0000228 | 920 315 064 1 | Kirchzarten | 0,0005450 |
| 920 237 061 0 | Schopfloch | 0,0000657 | 920 315 067 5 | Leiselheim | 0,0000125 |
| 920 237 064 3 | Tumlingen | 0,0000655 | 920 315 068 3 | Lenzkirch | 0,0002075 |
| 920 237 065 1 | Unterifflingen | 0,0000153 | 920 315 070 6 | Löffingen, Stadt | 0,0002277 |
| 920 237 066 9 | Untermusbach | 0,0000338 | 920 315 071 4 | Mengen | 0,0000567 |
| 920 237 067 7 | Vierundzwanzig Höfe | 0,0000106 | 920 315 072 2 | Merdingen | 0,0001034 |
| 920 237 068 5 | Weitingen | 0,0000684 | 920 315 073 0 | Merzhausen | 0,0003786 |
| 920 237 070 8 | Wittendorf | 0,0000493 | 920 315 074 7 | Müllheim, Stadt | 0,0011257 |
| 920 237 071 6 | Wittlensweiler | 0,0001413 | 920 315 076 3 | Neuenburg, Stadt | 0,0003172 |
| 920 237 072 4 | Wörnersberg | 0,0000055 | 920 315 080 5 | Norsingen | 0,0000406 |
| 920 237 073 2 | Seewald | 0,0000500 | 920 315 084 6 | Oberried | 0,0000646 |
| | | | 920 315 085 4 | Oberrimsingen | 0,0000434 |
| | | | 920 315 086 2 | Oberrotweil | 0,0001076 |
| | | | 920 315 089 7 | Pfaffenweiler | 0,0000902 |
| | | | 920 315 091 9 | Reiselfingen | 0,0000272 |
| | | | 920 315 092 7 | Rötenbach | 0,0000681 |
| | | | 920 315 093 5 | Saig | 0,0000646 |
| | | | 920 315 094 2 | Sankt Märgen | 0,0000821 |
| | | | 920 315 095 0 | Sankt Peter | 0,0000971 |
| | | | 920 315 097 6 | Sankt Wilhelm | 0,0000058 |
| Regierungsbezirk Freiburg | | | | | |
| Stadtkreis | | | | | |
| 920 311 000 8 | Freiburg im Breisgau | 0,0222254 | | | |
| Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald | | | | | |
| 920 315 001 5 | Achkarren | 0,0000367 | | | |
| 920 315 003 1 | Au | 0,0000681 | | | |

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl | Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|-----------------------------|------------------------------|---------------|-----------------------------|-------------------------------|---------------|
| 920 315 098 4 | Schallstadt-Wolfenweiler | 0,0001881 | 920 316 051 1 | Wyhl | 0,0001266 |
| 920 315 099 3 | Schelingen | 0,0000120 | 920 316 052 9 | Yach | 0,0000331 |
| 920 315 100 8 | Scherzingen | 0,0000153 | 920 316 053 7 | Rheinhausen | 0,0001710 |
| 920 315 102 4 | Schluchsee | 0,0001051 | 920 316 054 4 | Freiamt | 0,0001762 |
| 920 315 103 2 | Schollach | 0,0000161 | | | |
| 920 315 105 7 | Schweighof | 0,0000375 | | | |
| 920 315 107 3 | Sölden | 0,0000680 | | | |
| 920 315 108 1 | Staufen im Breisgau, Stadt | 0,0004613 | | | |
| 920 315 109 0 | Stegen | 0,0000447 | | | |
| 920 315 110 3 | Steinenstadt | 0,0000401 | | | |
| 920 315 111 1 | Sulzburg, Stadt | 0,0001271 | | | |
| 920 315 113 7 | Titisee-Neustadt, Stadt | 0,0011083 | | | |
| 920 315 115 2 | Umkirch | 0,0001394 | | | |
| 920 315 116 0 | Unadingen | 0,0000307 | | | |
| 920 315 117 8 | Unteribental | 0,0000146 | | | |
| 920 315 122 5 | Wasenweiler | 0,0000348 | | | |
| 920 315 124 0 | Wittental | 0,0000280 | | | |
| 920 315 125 8 | Wittnau | 0,0000449 | | | |
| 920 315 126 6 | Zarten | 0,0000412 | | | |
| 920 315 127 4 | Zastler | 0,0000168 | | | |
| 920 315 130 4 | Münstertal/Schwarzwald | 0,0002150 | | | |
| 920 315 131 2 | Ehrenkirchen | 0,0002206 | | | |
| 920 315 132 0 | March | 0,0003516 | | | |
| | | | | | |
| | Landkreis Emmendingen | | | Landkreis Ortenaukreis | |
| 920 316 002 2 | Bahlingen | 0,0001417 | 920 317 001 7 | Achern, Stadt | 0,0016969 |
| 920 316 003 0 | Biederbach | 0,0000428 | 920 317 003 3 | Altdorf | 0,0001052 |
| 920 316 007 1 | Broggingen | 0,0000243 | 920 317 005 8 | Appenweiler | 0,0002707 |
| 920 316 008 9 | Buchholz | 0,0001403 | 920 317 006 6 | Auenheim | 0,0001622 |
| 920 316 009 8 | Denzlingen | 0,0005736 | 920 317 008 2 | Bad Peterstal-Griesbach | 0,0002423 |
| 920 316 010 1 | Elzach, Stadt | 0,0002819 | 920 317 009 1 | Berghaupten | 0,0001621 |
| 920 316 011 9 | Emmendingen, Stadt | 0,0019057 | 920 317 010 4 | Bermersbach | 0,0000378 |
| 920 316 012 7 | Endingen, Stadt | 0,0003516 | 920 317 011 2 | Biberach | 0,0001924 |
| 920 316 013 5 | Forchheim | 0,0000364 | 920 317 012 0 | Bodersweier | 0,0001057 |
| 920 316 014 2 | Gutach im Breisgau | 0,0003536 | 920 317 013 8 | Bohlsbach | 0,0001502 |
| 920 316 016 8 | Heimbach | 0,0000525 | 920 317 015 3 | Bottenau | 0,0000241 |
| 920 316 017 6 | Herbolzheim, Stadt | 0,0005097 | 920 317 021 8 | Durbach | 0,0002085 |
| 920 316 018 4 | Jechtingen | 0,0000444 | 920 317 025 9 | Erlach | 0,0000363 |
| 920 316 020 7 | Kenzingen, Stadt | 0,0004802 | 920 317 026 7 | Ettenheim, Stadt | 0,0005323 |
| 920 316 021 5 | Köndringen | 0,0001431 | 920 317 029 2 | Fischerbach | 0,0000549 |
| 920 316 022 3 | Königsschaffhausen | 0,0000375 | 920 317 030 5 | Freistett, Stadt | 0,0002922 |
| 920 316 023 1 | Kollnau | 0,0004506 | 920 317 031 3 | Friesenheim | 0,0007101 |
| 920 316 024 8 | Malterdingen | 0,0001273 | 920 317 034 6 | Gengenbach, Stadt | 0,0007104 |
| 920 316 027 2 | Niederwinden | 0,0000669 | 920 317 036 2 | Grafenhausen | 0,0000948 |
| 920 316 028 0 | Nimburg | 0,0000639 | 920 317 039 7 | Gutach (Schwarzwaldbahn) | 0,0002126 |
| 920 316 031 0 | Oberprechtal | 0,0000435 | 920 317 040 1 | Haslach im Kinzigtal, Stadt | 0,0006006 |
| 920 316 033 6 | Oberwinden | 0,0000788 | 920 317 041 9 | Hausach, Stadt | 0,0004816 |
| 920 316 035 1 | Prechtal | 0,0000665 | 920 317 044 2 | Helmlingen | 0,0000609 |
| 920 316 036 9 | Reute | 0,0000924 | 920 317 046 8 | Hofstetten | 0,0000323 |
| 920 316 037 7 | Riegel | 0,0001638 | 920 317 047 6 | Hohberg | 0,0004392 |
| 920 316 038 5 | Sasbach | 0,0000647 | 920 317 049 3 | Holzhausen | 0,0000323 |
| 920 316 039 4 | Sexau | 0,0001261 | 920 317 050 6 | Honau | 0,0000415 |
| 920 316 042 4 | Simonswald | 0,0001499 | 920 317 051 4 | Hornberg, Stadt | 0,0004578 |
| 920 316 043 2 | Teningen | 0,0004887 | 920 317 053 0 | Ibach | 0,0000449 |
| 920 316 044 9 | Tutschfelden | 0,0000186 | 920 317 055 5 | Kappel am Rhein | 0,0001001 |
| 920 316 045 7 | Vörstetten | 0,0001144 | 920 317 056 3 | Kappelrodeck | 0,0003982 |
| 920 316 047 3 | Waldkirch, Stadt | 0,0013002 | 920 317 057 1 | Kehl, Stadt | 0,0023810 |
| 920 316 048 1 | Wasser | 0,0000850 | 920 317 059 8 | Kippenheim | 0,0002483 |
| 920 316 049 0 | Weisweil | 0,0000704 | 920 317 061 0 | Kirnbach | 0,0000507 |
| | | | 920 317 065 1 | Lahr, Stadt | 0,0038599 |
| | | | 920 317 067 7 | Lautenbach | 0,0001157 |
| | | | 920 317 068 5 | Lauf | 0,0002608 |
| | | | 920 317 069 4 | Legelshurst | 0,0000970 |
| | | | 920 317 070 8 | Leutesheim | 0,0001085 |
| | | | 920 317 071 6 | Lierbach | 0,0000228 |
| | | | 920 317 072 4 | Linx | 0,0000532 |
| | | | 920 317 073 2 | Mahlberg, Stadt | 0,0001700 |
| | | | 920 317 074 9 | Maisach | 0,0000129 |
| | | | 920 317 075 7 | Meissenheim | 0,0001931 |
| | | | 920 317 078 1 | Mühlenbach | 0,0000540 |
| | | | 920 317 085 6 | Nordrach | 0,0001357 |
| | | | 920 317 086 4 | Nußbach | 0,0000726 |
| | | | 920 317 088 0 | Oberharmersbach | 0,0001146 |
| | | | 920 317 089 9 | Oberkirch, Stadt | 0,0010401 |
| | | | 920 317 093 7 | Oberwolfach | 0,0001499 |
| | | | 920 317 094 4 | Ödsbach | 0,0000432 |
| | | | 920 317 096 0 | Offenburg, Stadt | 0,0056551 |
| | | | 920 317 097 8 | Ohlsbach | 0,0001455 |

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl | Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|-----------------------------|---------------------------------------|---------------|---|--------------------------------------|---------------|
| 920 317 098 6 | Oppenau, Stadt | 0,0002901 | 920 325 050 9 | Schenkenzell | 0,0001651 |
| 920 317 100 0 | Ortenberg | 0,0002448 | 920 325 051 7 | Schiltach, Stadt | 0,0003133 |
| 920 317 102 6 | Ottenhöfen im Schwarzwald | 0,0002164 | 920 325 053 3 | Schramberg, Stadt | 0,0023094 |
| 920 317 103 4 | Prinzbach | 0,0000157 | 920 325 057 4 | Sulz am Neckar, Stadt | 0,0007957 |
| 920 317 106 7 | Ramsbach | 0,0000231 | 920 325 058 2 | Tennenbronn | 0,0002360 |
| 920 317 107 5 | Reichenbach ehemals Lkr. Offenburg | 0,0000572 | 920 325 059 1 | Trichtingen | 0,0000612 |
| 920 317 109 2 | Reichenbach ehemals Lkr. Wolfach | 0,0000220 | 920 325 060 5 | Villingendorf | 0,0001434 |
| 920 317 110 5 | Renchen, Stadt | 0,0003332 | 920 325 061 3 | Vöhringen | 0,0002487 |
| 920 317 111 3 | Rheinbischofsheim | 0,0001828 | 920 325 063 9 | Weiden | 0,0000646 |
| 920 317 113 9 | Ringsheim | 0,0001430 | 920 325 064 6 | Wellendingen | 0,0001995 |
| 920 317 114 6 | Rust | 0,0001488 | 920 325 069 7 | Zimmern ob Rottweil | 0,0003067 |
| 920 317 116 2 | Sasbach | 0,0003001 | 920 325 070 1 | Fluorn-Winzeln | 0,0002376 |
| 920 317 118 8 | Sasbachwalden | 0,0001212 | 920 325 071 9 | Eschbronn | 0,0001138 |
| 920 317 120 1 | Schuttern | 0,0000807 | 920 325 072 7 | Deißlingen | 0,0004176 |
| 920 317 121 9 | Schuttertal | 0,0001414 | Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis | | |
| 920 317 122 7 | Schutterwald | 0,0004141 | 920 326 003 5 | Bad Dürkheim | 0,0007905 |
| 920 317 126 8 | Seebach | 0,0000922 | 920 326 005 0 | Blumberg, Stadt | 0,0007209 |
| 920 317 127 6 | Seelbach | 0,0002981 | 920 326 006 8 | Bräunlingen, Stadt | 0,0003829 |
| 920 317 129 3 | Steinach | 0,0001817 | 920 326 008 4 | Buchenberg | 0,0000624 |
| 920 317 132 2 | Ulm | 0,0001042 | 920 326 010 6 | Dauchingen | 0,0001769 |
| 920 317 133 0 | Unterentersbach | 0,0000300 | 920 326 012 2 | Donaueschingen, Stadt | 0,0016543 |
| 920 317 134 7 | Unterharmersbach | 0,0001221 | 920 326 014 7 | Fischbach | 0,0000395 |
| 920 317 135 5 | Urloffen | 0,0002404 | 920 326 016 3 | Fützen | 0,0000408 |
| 920 317 141 0 | Willstätt | 0,0003174 | 920 326 017 1 | Furtwangen, Stadt | 0,0010894 |
| 920 317 142 8 | Windschlag | 0,0001146 | 920 326 018 9 | Gremmelsbach | 0,0000454 |
| 920 317 143 6 | Wittelbach | 0,0000226 | 920 326 020 2 | Gütenbach | 0,0001580 |
| 920 317 145 1 | Wolfach, Stadt | 0,0005672 | 920 326 027 7 | Hüfingen, Stadt | 0,0003490 |
| 920 317 146 9 | Zell am Harmersbach, Stadt | 0,0003241 | 920 326 029 4 | Kirchdorf | 0,0000399 |
| 920 317 147 7 | Zierolshofen | 0,0000190 | 920 326 030 7 | Klengen | 0,0000805 |
| 920 317 150 7 | Schwanau | 0,0003216 | 920 326 031 5 | Königsfeld im Schwarzwald | 0,0003385 |
| 920 317 151 5 | Neuried | 0,0004087 | 920 326 037 2 | Mönchweiler | 0,0002760 |
| Landkreis Rottweil | | | 920 326 038 0 | Mundelfingen | 0,0000160 |
| 920 325 001 0 | Aichhalden | 0,0002126 | 920 326 039 9 | Neudingen | 0,0000321 |
| 920 325 002 8 | Aistaig | 0,0002191 | 920 326 040 3 | Neuhausen | 0,0000483 |
| 920 325 003 6 | Altobberndorf | 0,0000762 | 920 326 041 1 | Niedereschach | 0,0001917 |
| 920 325 004 3 | Beffendorf | 0,0000658 | 920 326 044 4 | Oberkirnach | 0,0000104 |
| 920 325 007 7 | Bochingen | 0,0001096 | 920 326 045 2 | Peterzell | 0,0001069 |
| 920 325 008 5 | Böhringen | 0,0000752 | 920 326 052 4 | St. Georgen im Schwarzwald, Stadt | 0,0015914 |
| 920 325 009 4 | Bösingen | 0,0000936 | 920 326 054 9 | Schönwald im Schwarzwald | 0,0001643 |
| 920 325 010 7 | Boll | 0,0000468 | 920 326 055 7 | Schonach im Schwarzwald | 0,0004910 |
| 920 325 011 5 | Dietingen | 0,0001011 | 920 326 057 3 | Stockburg | 0,0000076 |
| 920 325 012 3 | Dornhan, Stadt | 0,0003478 | 920 326 060 4 | Triberg im Schwarzwald, Stadt | 0,0008472 |
| 920 325 013 1 | Dürrenmettstetten | 0,0000242 | 920 326 061 2 | Tuningen | 0,0001896 |
| 920 325 014 8 | Dunningen | 0,0003079 | 920 326 062 0 | Überauchen | 0,0000441 |
| 920 325 015 6 | Epfendorf | 0,0001547 | 920 326 065 3 | Unterkirnach | 0,0001354 |
| 920 325 021 1 | Glatt | 0,0000374 | 920 326 068 7 | Vöhrenbach, Stadt | 0,0004016 |
| 920 325 024 4 | Hardt | 0,0001224 | 920 326 070 0 | Weigheim | 0,0001199 |
| 920 325 027 8 | Herrenzimmern | 0,0000728 | 920 326 072 6 | Weilersbach | 0,0000454 |
| 920 325 028 6 | Hochmössingen | 0,0000892 | 920 326 074 1 | Villingen-Schwenningen, Stadt | 0,0105349 |
| 920 325 032 4 | Irslingen | 0,0000528 | Landkreis Tuttlingen | | |
| 920 325 036 5 | Lauterbach | 0,0004077 | 920 327 001 2 | Aixheim | 0,0000992 |
| 920 325 037 3 | Lehengericht | 0,0000752 | 920 327 002 0 | Aldingen | 0,0004089 |
| 920 325 043 8 | Neufra | 0,0000761 | 920 327 004 5 | Bärenthal | 0,0000294 |
| 920 325 045 3 | Oberndorf am Neckar, Stadt | 0,0011454 | 920 327 005 3 | Balgheim | 0,0000404 |
| 920 325 047 9 | Rötenberg | 0,0000826 | | | |
| 920 325 049 6 | Rottweil, Stadt | 0,0024264 | | | |

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl | Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|-----------------------------|---------------------------|---------------|-----------------------------|-----------------------|---------------|
| 920 337 054 6 | Holzschlag | 0,0000081 | 920 415 014 2 | Dettingen a. d. Erms | 0,0007694 |
| 920 337 055 4 | Horheim | 0,0001105 | 920 415 016 8 | Donnstetten | 0,0000501 |
| 920 337 056 2 | Hornberg | 0,0000073 | 920 415 017 6 | Eglingen | 0,0000112 |
| 920 337 057 0 | Hottingen | 0,0000389 | 920 415 018 4 | Ehestetten | 0,0000190 |
| 920 337 059 7 | Ibach | 0,0000139 | 920 415 019 3 | Eningen unter Achalm | 0,0010647 |
| 920 337 060 1 | Jestetten | 0,0003909 | 920 415 020 7 | Erpfingen | 0,0000734 |
| 920 337 062 7 | Klettgau | 0,0003958 | 920 415 021 5 | Gächingen | 0,0000424 |
| 920 337 063 5 | Krenkingen | 0,0000107 | 920 415 022 3 | Gauingen | 0,0000116 |
| 920 337 065 0 | Lauchringen | 0,0004202 | 920 415 023 1 | Geisingen | 0,0000069 |
| 920 337 066 8 | Laufenburg (Baden), Stadt | 0,0006387 | 920 415 024 8 | Genkingen | 0,0001077 |
| 920 337 067 6 | Lausheim | 0,0000061 | 920 415 025 6 | Glems | 0,0000672 |
| 920 337 068 4 | Lembach | 0,0000037 | 920 415 027 2 | Gomadalingen | 0,0001134 |
| 920 337 069 3 | Lienheim | 0,0000231 | 920 415 028 0 | Grabenstetten | 0,0000840 |
| 920 337 070 7 | Lottstetten | 0,0001244 | 920 415 029 9 | Grafenberg | 0,0001528 |
| 920 337 072 3 | Mauchen | 0,0000159 | 920 415 030 2 | Großengstingen | 0,0002438 |
| 920 337 073 1 | Menzenschwand | 0,0000418 | 920 415 034 3 | Hayingen, Stadt | 0,0000781 |
| 920 337 075 6 | Münchingen | 0,0000059 | 920 415 036 9 | Hörschwag | 0,0000214 |
| 920 337 076 4 | Murg | 0,0005507 | 920 415 037 7 | Holzelfingen | 0,0000739 |
| 920 337 079 9 | Niederwühl | 0,0000267 | 920 415 038 5 | Honau | 0,0001272 |
| 920 337 080 6 | Nöggenschwiel | 0,0000128 | 920 415 039 4 | Hülben | 0,0002735 |
| 920 337 084 7 | Oberwangen | 0,0000034 | 920 415 040 8 | Huldstetten | 0,0000073 |
| 920 337 085 5 | Oberwühl | 0,0000292 | 920 415 041 6 | Hundersingen | 0,0000114 |
| 920 337 088 9 | Remetschwiel | 0,0000242 | 920 415 042 4 | Indelhausen | 0,0000090 |
| 920 337 090 2 | Rickenbach | 0,0000647 | 920 415 043 2 | Kleinengstingen | 0,0000650 |
| 920 337 094 3 | Rüßwühl | 0,0000295 | 920 415 044 9 | Kohlstetten | 0,0000364 |
| 920 337 096 9 | Säckingen, Stadt | 0,0016886 | 920 415 045 7 | Lonsingen | 0,0000274 |
| 920 337 097 7 | Sankt Blasien, Stadt | 0,0003213 | 920 415 046 5 | Mägerkingen | 0,0000630 |
| 920 337 100 9 | Schwanningen | 0,0000104 | 920 415 047 3 | Magolsheim | 0,0000138 |
| 920 337 101 7 | Schwerzen | 0,0000477 | 920 415 048 1 | Mehrstetten | 0,0000600 |
| 920 337 102 5 | Segeten | 0,0000112 | 920 415 049 0 | Meidelstetten | 0,0000112 |
| 920 337 103 3 | Staufen | 0,0000065 | 920 415 050 3 | Metzingen, Stadt | 0,0023486 |
| 920 337 104 0 | Stetten | 0,0000177 | 920 415 051 1 | Mittelstadt | 0,0002530 |
| 920 337 105 8 | Strittmatt | 0,0000175 | 920 415 053 7 | Münsingen, Stadt | 0,0006957 |
| 920 337 106 6 | Stühlingen, Stadt | 0,0001777 | 920 415 054 4 | Münzdorf | 0,0000051 |
| 920 337 107 4 | Tiengen/Hochrhein, Stadt | 0,0007798 | 920 415 055 2 | Oberstetten | 0,0000348 |
| 920 337 108 2 | Todtmoos | 0,0002256 | 920 415 056 0 | Ödenwaldstetten | 0,0000206 |
| 920 337 109 1 | Uhlingen | 0,0001203 | 920 415 057 8 | Ohnastetten | 0,0000107 |
| 920 337 110 4 | Unteralpfen | 0,0000224 | 920 415 058 6 | Pfronstetten | 0,0000179 |
| 920 337 113 8 | Unterwangen | 0,0000021 | 920 415 059 5 | Pfullingen, Stadt | 0,0020703 |
| 920 337 114 5 | Waldshut, Stadt | 0,0014915 | 920 415 060 9 | Pliezhausen | 0,0004364 |
| 920 337 116 1 | Wehr, Stadt | 0,0012555 | 920 415 061 7 | Reutlingen, Stadt | 0,0120290 |
| 920 337 118 7 | Weilheim | 0,0000346 | 920 415 062 5 | Riederich | 0,0002655 |
| 920 337 119 6 | Weizen | 0,0000455 | 920 415 063 3 | Rietheim | 0,0000209 |
| 920 337 121 8 | Willaringen | 0,0000495 | 920 415 064 0 | Rommelsbach | 0,0002179 |
| 920 337 123 4 | Wutöschingen | 0,0001584 | 920 415 065 8 | Rübgarten | 0,0000806 |
| 920 337 124 1 | Eggingen | 0,0000603 | 920 415 066 6 | Seeburg | 0,0000292 |
| 920 337 125 9 | Küssaberg | 0,0002281 | 920 415 068 2 | Sonderbuch | 0,0000043 |
| | | | 920 415 070 5 | Steinhilben | 0,0000345 |
| | | | 920 415 071 3 | Tigerfeld | 0,0000123 |
| | | | 920 415 072 1 | Trailfingen | 0,0000255 |
| | | | 920 415 073 9 | Trochtelfingen, Stadt | 0,0001971 |
| | | | 920 415 074 6 | Udingen | 0,0001734 |
| | | | 920 415 075 4 | Unterhausen | 0,0006297 |
| | | | 920 415 076 2 | Upfingen | 0,0000478 |
| | | | 920 415 078 8 | Urach, Stadt | 0,0013494 |
| | | | 920 415 080 4 | Wannweil | 0,0005412 |
| | | | 920 415 081 2 | Willmandingen | 0,0000990 |
| | | | 920 415 082 0 | Wilsingen | 0,0000100 |
| | | | 920 415 083 8 | Würtingen | 0,0001399 |

Regierungsbezirk Tübingen**Landkreis Reutlingen**

| | | |
|---------------|--------------|-----------|
| 920 415 001 4 | Aichelau | 0,0000052 |
| 920 415 002 2 | Aichstetten | 0,0000121 |
| 920 415 004 7 | Anhausen | 0,0000067 |
| 920 415 006 3 | Bernloch | 0,0000332 |
| 920 415 007 1 | Bichishausen | 0,0000061 |
| 920 415 009 8 | Böhringen | 0,0000785 |
| 920 415 010 1 | Bremelau | 0,0000160 |
| 920 415 011 9 | Buttenhausen | 0,0000399 |

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl | Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|----------------------------------|--------------------------------|---------------|----------------------------------|------------------------|---------------|
| 920 415 084 5 | Zainingen | 0,0000753 | 920 417 051 3 | Rangendingen | 0,0002589 |
| 920 415 085 3 | Zwiefalten | 0,0001850 | 920 417 052 1 | Ratshausen | 0,0000398 |
| 920 415 086 1 | Gutsbezirk Münsingen | 0,0000199 | 920 417 054 6 | Rosenfeld, Stadt | 0,0002273 |
| 920 415 087 9 | Walddorfhäslach | 0,0001916 | 920 417 057 0 | Schömburg, Stadt | 0,0003269 |
| Landkreis Tübingen | | | 920 417 063 5 | Straßberg | 0,0002196 |
| 920 416 003 9 | Bebenhausen | 0,0000628 | 920 417 064 2 | Täbingen | 0,0000229 |
| 920 416 006 2 | Bodelshausen | 0,0003994 | 920 417 065 0 | Tailfingen, Stadt | 0,0027795 |
| 920 416 007 0 | Börstingen | 0,0000370 | 920 417 071 5 | Weilen u. d. Rinnen | 0,0000252 |
| 920 416 009 7 | Dettenhausen | 0,0003675 | 920 417 073 1 | Weilstetten | 0,0003599 |
| 920 416 010 0 | Dettingen | 0,0000976 | 920 417 075 6 | Winterlingen | 0,0004941 |
| 920 416 011 8 | Dußlingen | 0,0004372 | 920 417 078 0 | Zimmern u. d. Burg | 0,0000231 |
| 920 416 015 9 | Gomaringen | 0,0006272 | Stadtkreis | | |
| 920 416 018 3 | Hirrlingen | 0,0001373 | 920 421 000 2 | Ulm | 0,0148813 |
| 920 416 019 2 | Immenhausen | 0,0000319 | Landkreis Alb-Donau-Kreis | | |
| 920 416 020 6 | Jettenburg | 0,0000653 | 920 425 002 7 | Allmendingen | 0,0002224 |
| 920 416 022 2 | Kirchentellinsfurt | 0,0004589 | 920 425 004 2 | Altheim | 0,0000266 |
| 920 416 023 0 | Kusterdingen | 0,0002494 | 920 425 005 0 | Altheim (Alb) | 0,0000931 |
| 920 416 024 7 | Mähringen | 0,0000796 | 920 425 006 8 | Altheim ob Weihung | 0,0000776 |
| 920 416 025 5 | Mössingen, Stadt | 0,0012080 | 920 425 008 4 | Amstetten | 0,0002035 |
| 920 416 026 3 | Nehren | 0,0002653 | 920 425 009 3 | Arnegg | 0,0001859 |
| 920 416 029 8 | Oberndorf | 0,0000527 | 920 425 011 4 | Asselfingen | 0,0000364 |
| 920 416 031 9 | Ofterdingen | 0,0003076 | 920 425 012 2 | Bach | 0,0000170 |
| 920 416 036 8 | Rottenburg am Neckar, Stadt | 0,0022852 | 920 425 013 0 | Ballendorf | 0,0000279 |
| 920 416 041 5 | Tübingen, Stadt | 0,0090171 | 920 425 014 7 | Beimerstetten | 0,0001578 |
| 920 416 043 1 | Wankheim | 0,0000705 | 920 425 015 5 | Beiningen | 0,0000182 |
| 920 416 048 0 | Ammerbuch | 0,0005677 | 920 425 017 1 | Berghülen | 0,0000870 |
| 920 416 049 9 | Neustetten | 0,0000668 | 920 425 018 9 | Bermaringen | 0,0000631 |
| 920 416 050 2 | Starzach | 0,0001523 | 920 425 019 8 | Bernstadt | 0,0000978 |
| Landkreis Zollernalbkreis | | | 920 425 020 2 | Blaubeuren, Stadt | 0,0010156 |
| 920 417 002 4 | Balingen, Stadt | 0,0024357 | 920 425 021 0 | Blaustein | 0,0007326 |
| 920 417 004 9 | Benzingen | 0,0000751 | 920 425 022 8 | Börslingen | 0,0000077 |
| 920 417 008 1 | Bisingen | 0,0007222 | 920 425 024 3 | Breitingen | 0,0000073 |
| 920 417 010 3 | Bitz | 0,0004777 | 920 425 027 7 | Dellmensingen | 0,0001646 |
| 920 417 013 7 | Burladingen | 0,0012567 | 920 425 028 5 | Dietenheim, Stadt | 0,0004990 |
| 920 417 014 4 | Dautmergen | 0,0000197 | 920 425 029 4 | Donaurieden | 0,0000241 |
| 920 417 015 2 | Dormettingen | 0,0000565 | 920 425 030 7 | Donaustetten | 0,0000590 |
| 920 417 016 0 | Dotternhausen | 0,0001285 | 920 425 031 5 | Dornstadt | 0,0003114 |
| 920 417 017 8 | Ebingen, Stadt | 0,0040300 | 920 425 032 3 | Eggingen | 0,0000598 |
| 920 417 020 9 | Frommern | 0,0004266 | 920 425 033 1 | Ehingen (Donau), Stadt | 0,0014941 |
| 920 417 022 5 | Geislingen | 0,0004457 | 920 425 034 8 | Einsingen | 0,0001878 |
| 920 417 023 3 | Grosselfingen | 0,0001132 | 920 425 035 6 | Emeringen | 0,0000045 |
| 920 417 024 0 | Gruol | 0,0000865 | 920 425 036 4 | Emerkingen | 0,0000158 |
| 920 417 025 8 | Haigerloch, Stadt | 0,0006097 | 920 425 039 9 | Erbach | 0,0005695 |
| 920 417 027 4 | Hauthausen a. d. Scher | 0,0000919 | 920 425 041 1 | Ermingen | 0,0000498 |
| 920 417 029 1 | Hausen am Tann | 0,0000263 | 920 425 042 9 | Ersingen | 0,0000349 |
| 920 417 031 2 | Hechingen, Stadt | 0,0016344 | 920 425 044 4 | Feldstetten | 0,0000530 |
| 920 417 032 0 | Heiligenzimmern | 0,0000375 | 920 425 047 8 | Göggingen | 0,0000832 |
| 920 417 036 1 | Jungingen | 0,0001662 | 920 425 050 8 | Griesingen | 0,0000292 |
| 920 417 041 8 | Leidringen | 0,0000575 | 920 425 052 4 | Grundshiem | 0,0000093 |
| 920 417 044 1 | Meßstetten | 0,0008609 | 920 425 053 2 | Gundershofen | 0,0000080 |
| 920 417 045 9 | Nusplingen | 0,0002023 | 920 425 055 7 | Hausen am Bussen | 0,0000039 |
| 920 417 046 7 | Oberdigisheim | 0,0000639 | 920 425 058 1 | Herrlingen | 0,0003441 |
| 920 417 047 5 | Obernheim | 0,0001313 | 920 425 062 0 | Holzkirch | 0,0000189 |
| 920 417 048 3 | Onstmettingen | 0,0009803 | 920 425 064 5 | Hüttisheim | 0,0000668 |
| 920 417 049 2 | Owingen | 0,0001030 | 920 425 065 3 | Hundersingen | 0,0000069 |
| 920 417 050 5 | Pfeffingen | 0,0002459 | 920 425 066 1 | Illerrieden | 0,0001700 |

| Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl | Kennzahl der Gemeinde | Gemeinde | Schlüsselzahl |
|------------------------------|--------------------------|---------------|-----------------------------|-------------------------|---------------|
| Landkreis Sigmaringen | | | 920 437 058 7 | Inneringen | 0,0000535 |
| 920 437 001 5 | Aach-Linz | 0,0000237 | 920 437 059 6 | Inzigkofen | 0,0000580 |
| 920 437 002 3 | Ablach | 0,0000306 | 920 437 060 0 | Jettkofen | 0,0000084 |
| 920 437 003 1 | Altheim | 0,0000081 | 920 437 061 8 | Jungnau | 0,0000435 |
| 920 437 004 8 | Beuren | 0,0000110 | 920 437 062 6 | Kalkreute | 0,0000032 |
| 920 437 005 6 | Beuron | 0,0000649 | 920 437 063 4 | Kappel | 0,0000034 |
| 920 437 006 4 | Bierstetten | 0,0000171 | 920 437 064 1 | Kettenacker | 0,0000144 |
| 920 437 008 0 | Bingen | 0,0001590 | 920 437 065 9 | Krauchenwies | 0,0001087 |
| 920 437 009 9 | Bittelschieß | 0,0000086 | 920 437 066 7 | Kreenheinstetten | 0,0000258 |
| 920 437 010 2 | Blochingen | 0,0000398 | 920 437 068 3 | Laiz | 0,0001629 |
| 920 437 012 8 | Bolstern | 0,0000152 | 920 437 069 2 | Lampertweiler | 0,0000087 |
| 920 437 013 6 | Bondorf | 0,0000131 | 920 437 071 4 | Laubbach | 0,0000034 |
| 920 437 014 3 | Braunweiler | 0,0000357 | 920 437 072 2 | Leibertingen | 0,0000233 |
| 920 437 015 1 | Bremen | 0,0000111 | 920 437 073 0 | Levertweiler | 0,0000150 |
| 920 437 016 9 | Bronnen | 0,0000354 | 920 437 075 5 | Marbach | 0,0000178 |
| 920 437 017 7 | Burgweiler | 0,0000232 | 920 437 076 3 | Mengen, Stadt | 0,0006228 |
| 920 437 019 4 | Dietershofen | 0,0000063 | 920 437 078 9 | Meßkirch, Stadt | 0,0005010 |
| 920 437 021 6 | Einhart | 0,0000104 | 920 437 079 8 | Mieterkingen | 0,0000108 |
| 920 437 022 4 | Engelswies | 0,0000245 | 920 437 080 5 | Moosheim | 0,0000145 |
| 920 437 026 5 | Feldhausen | 0,0000111 | 920 437 082 1 | Neufra | 0,0001894 |
| 920 437 027 3 | Friedberg | 0,0000140 | 920 437 083 9 | Oberndorf | 0,0000023 |
| 920 437 028 1 | Frohnstetten | 0,0000962 | 920 437 086 2 | Ostrach | 0,0001752 |
| 920 437 029 0 | Fulgenstadt | 0,0000178 | 920 437 088 8 | Pfullendorf, Stadt | 0,0007235 |
| 920 437 030 3 | Gaisweiler | 0,0000041 | 920 437 091 9 | Rengetswiler | 0,0000125 |
| 920 437 031 1 | Gammertingen, Stadt | 0,0002795 | 920 437 092 7 | Renhardswiler | 0,0000117 |
| 920 437 032 9 | Glashütte | 0,0000051 | 920 437 093 5 | Ringgenbach | 0,0000039 |
| 920 437 033 7 | Glashütte (Baden) | 0,0000132 | 920 437 095 0 | Rosna | 0,0000047 |
| 920 437 034 4 | Göggingen | 0,0000470 | 920 437 096 8 | Ruhestetten | 0,0000052 |
| 920 437 035 2 | Großschönach | 0,0000320 | 920 437 097 6 | Rulfingen | 0,0000507 |
| 920 437 037 8 | Großtissen | 0,0000094 | 920 437 100 8 | Saulgau, Stadt | 0,0010670 |
| 920 437 039 5 | Gutenstein | 0,0000347 | 920 437 101 6 | Scheer, Stadt | 0,0001650 |
| 920 437 040 9 | Habsthal | 0,0000098 | 920 437 102 4 | Schwenningen | 0,0001453 |
| 920 437 041 7 | Haid | 0,0000292 | 920 437 104 9 | Sigmaringen, Stadt | 0,0013571 |
| 920 437 042 5 | Hausen am Andelsbach | 0,0000237 | 920 437 105 7 | Sigmaringendorf | 0,0003424 |
| 920 437 044 0 | Herbertingen | 0,0001504 | 920 437 107 3 | Stetten am Kalten Markt | 0,0004359 |
| 920 437 045 8 | Herdwangen | 0,0000315 | 920 437 109 0 | Tafertswiler | 0,0000131 |
| 920 437 047 4 | Hettingen, Stadt | 0,0000805 | 920 437 110 3 | Thalheim | 0,0000196 |
| 920 437 050 4 | Hitzkofen | 0,0000326 | 920 437 112 9 | Ursendorf | 0,0000140 |
| 920 437 051 2 | Hochberg | | 920 437 113 7 | Veringendorf | 0,0000341 |
| | ehemals Lkr. Sigmaringen | 0,0000043 | 920 437 114 4 | Veringenstadt, Stadt | 0,0001149 |
| 920 437 052 0 | Hochberg | | 920 437 115 2 | Vilsingen | 0,0000478 |
| | ehemals Lkr. Saulgau | 0,0000227 | 920 437 117 8 | Walbertswiler | 0,0000071 |
| 920 437 053 8 | Hohentengen | 0,0001712 | 920 437 118 6 | Wald | 0,0000643 |
| 920 437 054 5 | Hundersingen | 0,0000454 | 920 437 120 9 | Wasser | 0,0000866 |
| 920 437 056 1 | Ilmensee | 0,0000466 | 920 437 121 7 | Wolfartswiler | 0,0000126 |

**Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg
über die Geschäftsführung der Markscheider
und die technische Ausführung
der Markscheiderarbeiten (Markscheiderordnung)**

Vom 6. Februar 1974

INHALTSVERZEICHNIS

A. Geschäftsführung des Markscheiders

- § 1 Anzeigepflichten
- § 2 Geschäftsraum
- § 3 Jahresbericht
- § 4 Verwaltungsarbeiten
- § 5 Ort der Bearbeitung von Zulegeriß und Grubenbild
- § 6 Aufbewahrung des Zulegerißwerkes
- § 7 Einsichtnahme in das Zulegerißwerk
- § 8 Übergabe des Grubenrißwerkes

B. Ausführung der Markscheiderarbeiten

I. Allgemeine Grundsätze

- § 9 Allgemeines
- § 10 Verantwortlichkeit des Markscheiders
- § 11 Kontrollen
- § 12 Beurkundung
- § 13 Behinderung der Arbeiten

II. Messungen und Berechnungen

1. Allgemeines

- § 14 Kreisteilung
- § 15 Minderung der Fehlereinflüsse
- § 16 Instrumente und Geräte
- § 17 Form der Niederschriften
- § 18 Inhalt der Messungsniederschriften
- § 19 Änderung der Messungsniederschriften
- § 20 Inhalt der Berechnungsniederschriften
- § 21 Sichtvermerke

2. Messungen über Tage

- § 22 Anschluß der Messungen
- § 23 Festpunktveränderungen
- § 24 Vermarkung und Beschreibung der Festpunkte
- § 25 Messungen und Aufnahmen
- § 26 Verwendung fremder Messungsunterlagen

3. Messungen unter Tage

- § 27 Orientierungsmessungen
- § 28 Hauptzugnetz
- § 29 Verbindungszüge
- § 30 Nebenzüge
- § 31 Höhenfestpunktnetz
- § 32 Aufnahme der Gebirgsschichten

4. Meßgenauigkeit

- § 33 Allgemeines
- § 34 Anschlußmessungen für das übertägige Aufnahmenetz
- § 35 Anschlußmessungen für das untertägige Aufnahmenetz
- § 36 Untertägige Polygonmessungen
- § 37 Schachtteufenmessungen
- § 38 Untertägige Höhenmessungen

III. Grubenrißwerk

1. Allgemeines

- § 39 Umfang und Aufbau des Grubenrißwerkes
- § 40 Herstellung und Nachtragung des Grubenrißwerkes

2. Risse der Bergbauberechtigungen

- § 41 Allgemeines
- § 42 Begrenzung der Bergbauberechtigung
- § 43 Berechnung des Flächeninhalts
- § 44 Eintragung in die Lagerisse
- § 45 Titel der Lagerisse
- § 46 Abänderung des Risses
- § 47 Rißunterlagen
- § 48 Lageriß für Mutungen
- § 49 Lageriß für die Vereinigung von Bergwerken
- § 50 Lageriß für die Teilung von Bergwerken
- § 51 Lageriß für den Austausch von Feldesteilen
- § 52 Lageriß für die Zulegung eines Bergwerksfeldes
- § 53 Lageriß für die Umwandlung von Längenfeldern
- § 54 Lageriß für die Begrenzung eines Gewinnungsfeldes

3. Zulegerißwerk

- § 55 Bestandteile des Zulegerißwerkes
- § 56 Bearbeitung des Zulegerisses
- § 57 Darstellung auf dem Zulegeriß
- § 58 Aufbau des Zulegerisses
- § 59 Allgemeine Eintragung in den Zulegeriß
- § 60 Titelblatt
- § 61 Tageriß
- § 62 Deckriß
- § 63 Sohlenriß
- § 64 Abbauriß
- § 65 Schnittriß
- § 66 Risse für Tagebaubetriebe
- § 67 Risse für Kali- und Steinsalzbergbau
- § 68 Risse für Solegewinnungsbetriebe
- § 69 Risse für Erdöl- und Erdgasgewinnungsbetriebe sowie untertägige Speicher
- § 70 Risse für Grundeigentümerbergbau

4. Grubenbild

- § 71 Aufbau des Grubenbildes
- § 72 Bearbeitung des Grubenbildes

5. Darstellung für Sonderzwecke

- § 73 Sonstige Risse, Karten und Pläne

C. Prüfungen

- § 74 Prüfungen durch das Landesbergamt

D. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 75 Ausnahmen
- § 76 Inkrafttreten

Auf Grund des § 145 Abs.2 Badisches Berggesetz vom 22. Juni 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (GVBl. S. 103), des Art. 175 Abs.2 Württembergisches Berggesetz vom 7. Oktober 1874 (Reg.Bl. S. 265) und § 190 Abs.2 Allgemeines Berggesetz für die Preuß. Staaten (ABG) vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705), sämtlich zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 161) wird verordnet:

A. Geschäftsführung des Markscheiders**§ 1***Anzeigepflichten*

(1) Der Markscheider hat dem Landesbergamt den Ort seiner Niederlassung und die Anschrift seiner Geschäftsräume sowie etwaige Änderungen anzuzeigen.

(2) Die Übernahme von Markscheiderarbeiten in einem Betrieb, der der Bergaufsicht unterliegt, hat der Markscheider dem Landesbergamt unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Niederlegung solcher Arbeiten.

(3) Der Markscheider, der voraussichtlich länger als ein Jahr an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert ist, hat dies dem Landesbergamt anzuzeigen. Dauert die Verhinderung länger als zwei Jahre, so hat der Markscheider dem Landesbergamt einen Vertreter zu benennen.

§ 2*Geschäftsräume*

Die Geschäftsräume des Markscheiders müssen so beschaffen und ausgestattet sein, daß

1. die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt,
2. die Instrumente und Geräte gegen Beschädigung geschützt aufbewahrt sowie
3. alle zu führenden und zu bearbeitenden Unterlagen übersichtlich und gegen Beschädigung oder Verlust geschützt untergebracht werden können.

§ 3*Jahresbericht*

Der Markscheider hat dem Landesbergamt bis zum 1. Februar eines jeden Jahres einen Jahresbericht für das vergangene Kalenderjahr nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten.

§ 4*Verwaltungsarbeiten*

(1) Der Markscheider hat nach dem Muster der Anlage 2 ein Geschäftsbuch zu führen, in das alle Eingänge, die das Grubenrißwerk (§ 39) und die Geschäftsprüfungen (§ 74) betreffen, und ihre Erledigung einzutragen sind. Das Geschäftsbuch ist mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(2) Der Markscheider hat folgende Verzeichnisse zu führen:

1. ein Verzeichnis für Risse, Hand- und Rechnungsbücher und Akten,

2. ein Verzeichnis der Meßwerkzeuge mit Angabe der Änderungen, Ausbesserungen und Prüfungen.

(3) Der Markscheider hat folgende Akten zu führen:

1. Eine Akte mit den das Markscheidewesen betreffenden Vorschriften und Anweisungen,
2. eine Akte über Geschäftsprüfungen und Prüfungen der Markscheiderarbeiten,
3. eine Akte mit dem die Markscheiderarbeiten betreffenden Schriftverkehr mit Behörden und Auftraggebern, soweit dieser nach § 55 Abs. 2 zum Zulegerißwerk zu nehmen ist.

§ 5*Ort der Bearbeitung von Zulegerißwerk und Grubenbild*

Die Bearbeitung des Zulegerisses und des Grubenbildes hat in den Geschäftsräumen des Markscheiders zu erfolgen.

§ 6*Aufbewahrung des Zulegerißwerkes*

(1) Das Zulegerißwerk muß in den Geschäftsräumen des Markscheiders aufbewahrt werden. Ist eine Versendung unumgänglich, so muß sie unter Beachtung der gebotenen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden.

(2) Bei Beendigung der Markscheiderarbeiten infolge Einstellung des Bergwerksbetriebes ist das Zulegerißwerk dem Landesbergamt innerhalb einer von diesem im Einzelfall festzusetzenden Frist zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Bearbeitung muß in allen Teilen abgeschlossen sein.

§ 7*Einsichtnahme in das Zulegerißwerk*

(1) Der Markscheider darf Mitteilungen aus dem Zulegerißwerk an Dritte nur mit Einwilligung seines Auftraggebers machen.

(2) Die Einsichtnahme in das Zulegerißwerk soll am Aufbewahrungsort erfolgen.

§ 8*Übergabe des Grubenrißwerkes*

(1) Übernimmt ein anderer Markscheider die markscheiderischen Arbeiten eines Betriebes, so sind ihm alle für den Betrieb angefertigten Risse, Aufnahmen und Berechnungen sowie die dazugehörigen Unterlagen und Akten zu übergeben. Bedenken gegen die Richtigkeit der Risse oder Bücher hat der abgebende Markscheider dem Empfänger schriftlich mitzuteilen.

(2) Der übernehmende Markscheider hat den Empfang schriftlich zu bestätigen und dem für den Betrieb zuständigen Landesbergamt die Übernahme unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ist eine Übergabe durch den bisherigen Markscheider nicht möglich, so soll bei der Übernahme der genannten Unterlagen ein Beamter des Landesbergamtes anwesend sein.

B. Ausführung der Markscheiderarbeiten

I. Allgemeine Grundsätze

§ 9

Allgemeines

(1) Markscheiderarbeiten müssen den in dieser Verordnung gestellten Anforderungen hinsichtlich Richtigkeit, Genauigkeit und Lesbarkeit genügen. Die Arbeiten müssen im Rahmen des vom Bergwerksbesitzer erteilten Auftrages vollständig sein.

(2) Die Arbeiten sind den örtlichen Verhältnissen und dem Stand der Fachwissenschaft entsprechend nach zuverlässigen und zweckmäßigen Verfahren und mit geeigneten Instrumenten und Geräten durchzuführen.

(3) Der Markscheider hat sich zur Ausführung der Arbeiten – soweit erforderlich – der notwendigen Fach- und Hilfskräfte (Mitarbeiter) zu bedienen.

§ 10

Verantwortlichkeit des Markscheiders

(1) Der Markscheider trägt für die von ihm und seinen Mitarbeitern durchgeführten Arbeiten die Verantwortung. Er hat sich an den Arbeiten seiner Mitarbeiter in einem solchen Umfang zu beteiligen, daß ihre Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit gewährleistet sind.

(2) Bei gemeinschaftlicher Erledigung von Arbeiten durch mehrere Markscheider muß die Beteiligung jedes einzelnen in den Aufnahmen und Berechnungen durch Namensunterschrift deutlich angegeben sein.

(3) Arbeiten, deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Genauigkeit nicht gewährleistet werden kann, sind als solche unter Angabe des Grundes zu kennzeichnen.

§ 11

Kontrollen

Der Markscheider hat die von ihm oder von seinen Mitarbeitern durchgeführten Markscheiderarbeiten durch geeignete Kontrollen zu sichern.

§ 12

Unterzeichnung

Der Markscheider hat die im Rahmen seiner Verantwortlichkeit angefertigten Risse, Karten und Pläne sowie die behördlich vorgeschriebenen sonstigen Arbeiten unter Angabe des Zeitpunktes ihrer Anfertigung mit dem Zusatz »Markscheider« zu unterzeichnen.

§ 13

Behinderung der Arbeiten

(1) Wird der Markscheider bei der Durchführung seiner Markscheiderarbeiten behindert, so hat er dies dem Landesbergamt anzuzeigen.

(2) Werden Grubenbaue vor ihrer Aufnahme unbefahrbar, so sind sie nach den Angaben des Bergwerksbesitzers oder einer von ihm benannten, mit den Verhältnissen vertrauten Person in das Grubenrißwerk einzutragen. Die Unterlagen über diese Angaben sind zum Zulegerißwerk zu nehmen. Werden diese Grubenbaue wieder befahrbar, so ist die ordnungsgemäße Aufnahme unverzüglich nachzuholen.

II. Messungen und Berechnungen

1. Allgemeines

§ 14

Kreisteilung

Die Kreisteilung in 400 gon ist anzuwenden.

§ 15

Minderung der Fehlereinflüsse

Der Markscheider hat bei der Durchführung seiner Messungen Maßnahmen zur Minderung von Fehlereinflüssen zu treffen, soweit dies zur Errichtung der in dieser Verordnung geforderten Genauigkeit notwendig ist.

§ 16

Instrumente und Geräte

(1) Instrumente und Geräte sind so aufzubewahren, daß sie gegen Beschädigung geschützt sind.

(2) Sie sind auf ihren gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen.

(3) Bei Magnetinstrumenten ist in angemessenen Zeitabständen die Nadelabweichung zu bestimmen.

§ 17

Form der Niederschriften

(1) Für Niederschriften der Messungen und Berechnungen sind Vordrucke zu verwenden, die mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und zu Büchern oder in Heftern zusam-

menzufassen sind. Diese sind für jeden Bergwerksbetrieb getrennt zu führen.

(2) Die Bücher und Hefter müssen jeweils mit einem Titelblatt versehen sein, das folgende Angaben enthält:

1. Bezeichnung des Bergwerkes,
2. Messungsart,
3. fortlaufende Nummer des Buches oder Heftes,
4. Anfang und Ende des Zeitabschnittes, in dem die eingetragenen Messungen ausgeführt worden sind,
5. Anzahl der Seiten des Buches oder des abgeschlossenen Hefters.

(3) Die Niederschriften sind dauerhaft und unverwischbar anzufertigen. Sie müssen so deutlich und ausführlich sein – erforderlichenfalls durch Handzeichnungen so erläutert werden –, daß sie von anderen Markscheidern in allen Teilen verwertet werden können.

§ 18

Inhalt der Messungsniederschriften

Messungsniederschriften müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Zweck der Messung,
2. Tag der Ausführung,
3. Name des Beobachters,
4. Instrumente und Meßgeräte mit Angabe des Herstellers und der Fabrikationsnummer,
5. Nadelabweichung bei Magnetinstrumenten,
6. Angaben über den Anschluß an frühere Messungen,
7. Angaben über Witterung, Temperatur, Wetterzug, Traufwasser oder sonstige Umstände, die das Meßergebnis beeinflussen können,
8. Hinweise, in welchem Rechnungsbuch oder -hefter und auf welcher Seite die Aufnahmen berechnet sind sowie auf welchem Blatt des Zulegerisses die Zulage erfolgt ist.

§ 19

Änderungen der Messungsniederschriften

(1) In Messungsniederschriften dürfen Eintragungen weder unleserlich gemacht noch entfernt werden.

(2) Werden während einer Messung Änderungen der Niederschrift erforderlich, so sind die ungültigen Eintragungen durchzustreichen und die Berichtigungen eindeutig anzubringen. Bei Nivellements sind die Berichtigungen in die unmittelbar folgende Zeile einzutragen.

(3) Nach der Messung notwendig werdende Änderungen sind unter Angabe des Grundes in roter Farbe vorzunehmen und vom Markscheider in der Niederschrift zu bestätigen.

§ 20

Inhalt der Berechnungsniederschriften

(1) Berechnungsniederschriften sind folgende Angaben voranzustellen:

1. Ort der Messung,
2. Tag der Messung,
3. Name des Beobachters.

(2) Ferner sind anzugeben:

1. Anschluß- und Abschlußwerte mit Hinweis auf die Entnahmestelle,
2. Messungswidersprüche,
3. Fehlerverteilung und gegebenenfalls strenge Angleichung, Verbesserungen, die besonders kenntlich zu machen sind,
4. Hinweise, in welchem Buch oder Hefter der Messungsniederschriften und auf welcher Seite die Aufnahme enthalten sowie auf welchem Blatt des Zulegerisses die Zulage erfolgt ist.

§ 21

Sichtvermerke

(1) Niederschriften der Messungen und Berechnungen sind mindestens bei jeder Nachtragung des Grubenbildes vom Markscheider mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(2) Abgeschlossene Bücher oder Hefter müssen den Abschlußvermerk des Markscheiders enthalten; dies gilt auch bei Abschluß des Grubenbildes nach Einstellung des Bergwerksbetriebes.

2. Messungen über Tage

§ 22

Anschluß der Messungen

(1) Die Messungen sind an sichere Festpunkte der Landesaufnahme anzuschließen.

(2) In Bergbaugebieten, in denen ein Leitnivellementsnetz vorhanden ist, dürfen Höhenmessungen an dieses Netz angeschlossen werden.

(3) Bei jeder Anschlußmessung ist zu prüfen, ob die dazu benutzten Punkte für den Anschluß noch brauchbar sind.

§ 23

Festpunktveränderungen

Findet der Markscheider Festpunkte der Landesvermessung oder des Leitnivelements verändert, beschädigt oder zerstört, so hat er dies dem zuständigen Vermessungsamt anzuzeigen. Veränderungen, Beschädigungen oder Zerstörungen des Leitnivelements hat er dem Landesbergamt anzuzeigen.

§ 24

Vermarkung und Beschreibung der Festpunkte

Punkte des Dreiecks-, Polygon- und Höhenfestpunktnetzes sind dauerhaft und frostsicher zu vermarken; für sie müssen Punktbeschreibungen angelegt werden. Dies gilt nicht für Punkte, die nur vorübergehend von Bedeutung sind.

§ 25

Messungen und Aufnahmen

(1) Übertägige Aufnahmen sind auf Festpunktnetze zu gründen. Zur Vermeidung von Doppelarbeiten soll der Markscheider seine Arbeiten nach Möglichkeit so ausführen, daß sie geeignet sind, auch der Landesvermessung und der Fortführung der amtlichen Kartenwerke zu dienen.

(2) Lassen sich offene Polygonzüge nicht vermeiden, so sind sie durch Doppelmessung und möglichst durch zusätzliche Richtungskontrollen zu sichern.

(3) Hauptlinien des Höhenfestpunktnetzes sind hin und zurück zu messen. Für Nebenlinien genügt eine einmalige Messung, wenn sie in Hauptlinien eingebunden werden.

§ 26

Verwendung fremder Messungsunterlagen

(1) Übertägige Aufnahmen dürfen durch Messungsergebnisse und Karten der Vermessungsbehörden ergänzt werden. Messungsergebnisse und Karten nicht amtlicher Stellen dürfen erst nach Überprüfung verwendet werden.

(2) Die übernommenen Unterlagen sind in die markscheiderischen Messungen und Aufnahmen einzupassen.

(3) Durch die Übernahme fremder Unterlagen wird die Verantwortung des Markscheiders für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht berührt.

3. Messungen unter Tage

§ 27

Orientierungsmessungen

(1) Durch Orientierungsmessungen (Lage- und Richtungsübertragung) ist das untertägige Hauptzugnetz (§ 28) an das trigonometrische Netz der Landesaufnahme anzuschließen.

(2) Für Orientierungsmessungen sind Verfahren zu wählen, die eine für den jeweiligen Zweck erforderliche Genauigkeit gewährleisten.

(3) Orientierungsmessungen sind durch Wiederholung nach demselben oder einem anderen bewährten Verfahren zu sichern. Die Messungen sind unabhängig voneinander durchzuführen.

(4) Bei Magnetorientierungen oder Meridianweisermessungen müssen erste Messung und Wiederholungsmessungen an verschiedenen Stellen des Grubengebäudes durchgeführt werden.

(5) Die Orientierung ist nach einer Neuvermessung der Festpunkte der Landesaufnahme sowie jeweils nach Bedarf zu überprüfen.

§ 28

Hauptzugnetz

(1) Als Grundlage für die untertägigen Aufnahmen ist ein Hauptzugnetz anzulegen, an das die Verbindungszüge (§ 29) und Nebenzüge (§ 30) anzuschließen sind.

(2) Das Hauptzugnetz ist mit dem Fortschreiben der Grubenbaue so zu erweitern, daß die erforderliche Lagegenauigkeit der untertägigen Aufnahme gewährleistet ist.

(3) Bei Erweiterung des Hauptzugnetzes sind abschnittsweise vorgetragene Messungen abschließend durch eine durchgehende Messung zu ersetzen.

(4) Das Hauptzugnetz ist durch Festpunkte so zu vermarken, daß seine Erhaltung und Fortführung gesichert bleiben.

(5) Hauptzüge sind durch Koordinatenabschlüsse und – soweit möglich – durch Richtungsabschlüsse zu sichern. Offene Polygonzüge sind wenigstens zweimal unabhängig voneinander zu messen.

(6) Jede Fortführung des Zugnetzes ist mindestens an 3 Punkte anzuschließen.

(7) Anschlußpunkte sind zuvor auf ihre unveränderte Lage zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist zwischen 2 geeigneten Festpunkten einzurechnen.

§ 29

Verbindungszüge

(1) Hauptzugnetze sind erforderlichenfalls durch Verbindungszüge zu verdichten.

(2) Für Verbindungszüge gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 30

Nebenzüge

- (1) Für die Aufnahme von Abbauen und Vorrichtungsbauen können Nebenzüge angelegt werden.
- (2) Nebenzüge sind möglichst durch Messungsabschluß oder durch Wiederholungsmessung zu sichern.
- (3) Für Nebenzüge gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (4) Nebenzüge dürfen nicht länger als 1000 m sein.

§ 31

Höhenfestpunktnetz

- (1) Das untertägige Höhenfestpunktnetz ist an das übertägige anzuschließen und durch Schleifenbildung, Einbinden oder Doppelmessung zu sichern.
- (2) Das Höhenfestpunktnetz ist mit dem Fortschreiten der Grubenbaue so zu erweitern, daß die in § 38 geforderten Genauigkeiten gewährleistet sind.
- (3) Für den Anschluß und die Fortführung des Höhenfestpunktnetzes sind Festpunkte an geeigneten Stellen dauerhaft zu vermarken.

§ 32

Aufnahmen der Gebirgsschichten

- (1) Die geologische Ausbildung und Beschaffenheit der Lagerstätte und der sie umgebenden Gebirgsschichten, insbesondere des unmittelbaren Hangenden und Liegenden, sind im Zuge der Nachtragung aufzunehmen.
- (2) Die Aufnahme muß so früh wie möglich erfolgen und so vollständig sein, daß die aufgeschlossenen Gebirgsschichten und Gebirgsstörungen mit ihren Besonderheiten grund- und schnittrichtig dargestellt werden können.
- (3) Geologische Aufnahmen fachkundiger Stellen können übernommen werden. § 26 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

4. Meßgenauigkeit

§ 33

Allgemeines

- (1) Messungen zur Anfertigung und Nachtragung des Grubenbildes sind mit der in den Bestimmungen der §§ 35 bis 38 geforderten Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Als Grenzfehler gilt der dreifache Betrag der in den folgenden Paragraphen angegebenen mittleren Fehler.

§ 34

Anschlußmessungen für das übertägige Aufnahmenetz

Für Anschlußmessungen an die Landesaufnahme zur Herstellung und Fortführung des übertägigen Aufnahmenetzes gelten die für Vermessungsbehörden verbindlichen Fehlergrenzen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt worden ist.

§ 35

Anschlußmessungen für das untertägige Aufnahmenetz

Für übertägige Anschlußmessungen, die der Orientierung des untertägigen Aufnahmenetzes dienen, gelten die folgenden Werte:

1. Erfolgt der Anschluß durch Dreiecksmessungen, so dürfen die Dreieckswidersprüche 60^{cc} nicht überschreiten.

Der Betrag der bei Dreiecksmessungen und sonstigen trigonometrischen Punktbestimmungen auftretenden Differenz zwischen dem aus den endgültigen Koordinaten berechneten Richtungswinkel und der durch die Messung gefundenen endgültigen orientierten Richtung (Abriß) darf nicht größer als 60^{cc} sein.

2. Bei polygonometrischen Anschlußmessungen sind folgende mittlere Winkel- und Längenfehler der Einzelbeobachtung zulässig:

$$m_w = \pm 5 \cdot 10^{-3} \text{gon}; m_s = \pm 1,5 \cdot 10^{-4} s,$$

wobei s die Länge des einfachen Meßweges ist.

3. Ungeachtet des angewendeten Verfahrens sind Richtungsübertragungen in die Grube so genau durchzuführen, daß der aus allen Beobachtungen abgeleitete mittlere Fehler des arithmetischen Mittels den Betrag von

$$M = \pm \frac{150^{\text{cc}}}{\sqrt{E}}$$

nicht überschreitet, wobei E die kürzeste horizontale Entfernung in km zwischen dem übertägigen Anschlußpunkt am Schacht und dem entferntesten Punkt des Hauptzugnetzes ist.

§ 36

Untertägige Polygonmessungen

Bei untertägigen Lagemessungen müssen die Polygonpunkte des Streckennetzes mit einer Genauigkeit von

$$\frac{E}{2,5} \text{ m}$$

in jeder Richtung, bezogen auf die Anschlußpunkte der Landesvermessung, bestimmt sein.

§ 37

Schachtteufmessungen

Bei Teufmessungen in seigeren Schächten darf die Differenz zweier Messungen in Millimetern

$$d = \pm 3 \cdot \sqrt{10 + 0,0018 L^2}$$

nicht überschreiten, wobei L die gemessene Teufe in Metern ist.

§ 38

Untertägige Höhenmessungen

Bei Höhenmessungen unter Tage darf die Differenz in Millimetern zwischen Hin- und Rückmessung folgende Werte nicht überschreiten:

Im Haupthöhennetz

$$d = \pm 25 \sqrt{s},$$

bei sonstigen Höhenmessungen in Strecken

$$d = \pm 100 \sqrt{s},$$

bei Höhenmessungen im Abbau

$$d = \pm 300 \sqrt{s},$$

wobei s die Länge des einfachen Meßweges in km ist.

III. Grubenrißwerk

1. Allgemeines

§ 39

Umfang und Aufbau des Grubenrißwerkes

(1) Das Grubenrißwerk besteht aus dem Zulegerißwerk, den beiden Exemplaren des Grubenbildes und allen sonstigen bergbehördlich vorgeschriebenen Rissen, Karten und Plänen.

(2) Bei der Herstellung des Zulegerisses ist von den Rissen, Karten und Plänen der Bergbauberechtigungen auszugehen. Aus diesen und den weiteren Messungen und Aufnahmen ist der Zulegeriß als urkundliche Grundlage für die Herstellung des Grubenbildes sowie der Risse, Karten und Pläne anzufertigen.

§ 40

Anfertigung des Grubenrißwerkes

(1) Das Grubenrißwerk ist nach den vom Fachnormenausschuß Bergbau herausgegebenen Richtlinien für Herstellung und Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerkes anzufertigen.

(2) Dem Grubenrißwerk ist das Gauß-Krügersche Koordinatensystem zugrunde zu legen.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Rißwerk nach dem alten Landeskoordinatensystem fortgeführt werden, wenn das Gauß-Krüger-Netz mindestens an den Rändern der Blätter angegeben wird. Werden Blätter für den laufenden Betrieb nicht mehr benötigt, so genügt für diese die Angabe des Gauß-Krüger-Netzes auf Deckblättern.

2. Risse der Bergbauberechtigung

§ 41

Allgemeines

(1) Für die Risse der Bergbauberechtigungen (Lagerisse) ist dauerhafter Zeichengrundstoff zu verwenden.

(2) Die zeichnerische Darstellung muß dauerhaft sein.

(3) Lagerisse sind im Maßstab 1:10000 anzufertigen, sofern das Landesbergamt nicht einen anderen Maßstab festgesetzt hat.

(4) Für Vermerke der Bergbehörde ist eine ausreichende Fläche freizuhalten.

(5) Die vorgeschriebenen Rißausfertigungen sind mit Ordnungszahlen, mit »1.« beginnend, zu bezeichnen.

§ 42

Begrenzung der Bergbauberechtigung

(1) Die Feldeseckpunkte sind bei Anfertigung eines Lagerisses in Gauß-Krügerschen Koordinaten anzugeben. In Gebieten, in denen das Festpunktnetz niedriger Ordnung noch nicht in Gauß-Krüger Koordinaten vorhanden ist, können die Feldeseckpunkte noch in den alten Landeskoordinaten angegeben werden, sofern das Gauß-Krüger-Netz an den Blatträndern angerissen wird.

(2) Bei vielfach gebrochener oder gekrümmter Begrenzung des Feldes ist entlang der Feldesgrenze ein Hilfspolygon zu legen, von dem aus der Verlauf der Grenze durch Stichmaße anzugeben und koordinatenmäßig festzulegen ist. Das Hilfspolygon braucht nicht gemessen zu werden.

(3) Die Koordinaten der Feldeseckpunkte sind auf dem Riß in einer besonderen Zahlentafel aufzuführen.

§ 43

Berechnung des Flächeninhalts

Der Flächeninhalt des Feldes ist aus den Koordinaten der Feldeseckpunkte unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung zu berechnen und auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 44

Eintragung in die Lagerisse

- (1) Die Feldeseckpunkte sind auf den Rissen mit Buchstaben oder Nummern innerhalb der Feldesgrenzen zu bezeichnen.
- (2) Innerhalb der Feldesgrenzen ist unter Voransetzung des Namens der Bergbauberechtigung und der Buchstaben oder Nummern der Feldeseckpunkte die Größe des Feldes in Zahlen rot einzutragen.
- (3) Die Tagessituation sowie die Grenzen der Gemeinden sind nach den amtlichen Karten aufzutragen.

§ 45

Titel der Lagerisse

Der Titel der Lagerisse muß enthalten:

1. Die Art des Lagerisses,
2. den Namen der Bergbauberechtigung,
3. die Bezeichnung des Minerals oder Bodenschatzes,
4. die Bezeichnung der Feldeseckpunkte,
5. die Namen
der Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden, des Landesbergamts, der Amtsgerichte, in deren Bezirken das Feld liegt,
6. den Maßstab.

§ 46

Abänderung des Risses

- (1) Der Lageriß darf in den Auftragungen, die für die Nachprüfung der richtigen Darstellung des Feldes erforderlich sind, keine Rasuren enthalten.
- (2) Änderungen hat der Markscheider unter Angabe des Zeitpunktes zu unterzeichnen.

§ 47

Rißunterlagen

- (1) Dem Riß sind die urschriftlichen Aufnahmen und die Berechnungen nebst erläuternden Handzeichnungen beizufügen.
- (2) Bei Verwendung von behördlichen Vermessungsunterlagen müssen diese von der Behörde beglaubigt sein; dies gilt nicht für die Entnahme von Geländehöhen nach § 48 Abs. 3.

§ 48

Lageriß für Mutungen

- (1) Die Anschlußmessungen und die Aufnahme des Fundpunktes sind in allen Teilen zu sichern.

(2) Der Verlauf der Anschlußmessung des Fundpunktes ist auf dem Riß darzustellen.

(3) Die Höhenlage des Fundpunktes und die zugehörigen Geländehöhen sind anzugeben. Die Geländehöhe kann der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 oder der Topografischen Karte 1 : 25000 entnommen werden.

(4) Der Fundpunkt ist in Gauß-Krügerschen Koordinaten anzugeben und eindeutig zu bezeichnen. Sein kleinster und größter Abstand von der begehrten Feldesbegrenzung ist einzutragen. In Gebieten, in denen das Festpunktnetz niederer Ordnung noch nicht in Gauß-Krüger Koordinaten vorhanden ist, kann der Fundpunkt auch in den alten Landeskoordinaten angegeben werden.

(5) Die Lage des Fundpunktes – bei Bohrungen des Bohransatzpunktes – zu den nächstgelegenen Tagesgegenständen ist durch Längenmeßzahlen (Bogenschnitt) anzugeben und gesondert in einem größeren Maßstab darzustellen.

(6) Bei Fundpunkten unter Tage ist die Lage zu den nächstgelegenen Grubenbauen anzugeben. Die Sonderdarstellung muß mit den Angaben der Mutung und der Verhandlung über die amtliche Fundesbesichtigung übereinstimmen.

(7) Liegt der Fundpunkt nicht an der Tagesoberfläche, so ist seine Lage auch schnittrißlich darzustellen.

(8) Wird eine Änderung der Feldesstreckung notwendig, so sind die neuen Feldeseckpunkte mit anderen Buchstaben oder Nummern eindeutig zu bezeichnen.

§ 49

Lageriß für die Vereinigung von Bergwerken

Auf dem Lageriß für die Vereinigung von Bergwerken (Konsolidation) sind die bisherigen Einzelbergwerke und das daraus zu bildende neue Bergwerk darzustellen und zu bezeichnen. Auch der Titel muß die Bezeichnungen enthalten.

§ 50

Lageriß für die Teilung eines Bergwerkes

Auf dem Lageriß für die Teilung eines Bergwerkes sind das bisherige Bergwerk und die daraus entstehenden neuen Bergwerke darzustellen und zu bezeichnen.

§ 51

Lageriß für den Austausch von Feldesteilen

Auf dem Lageriß für den Austausch von Feldesteilen sind die alte und die neue Begrenzung der Bergwerke darzustellen.

§ 52

Lageriß für die Zulegung eines Bergwerksfeldes

Auf dem Lageriß für die Zulegung eines Bergwerksfeldes sind die alten und neuen Begrenzungen der an der Zulegung beteiligten Bergwerke darzustellen.

§ 53

Lageriß für die Umwandlung von Längensfeldern

Auf dem Lageriß für die Umwandlung eines Längensfeldes in ein Geviertfeld sind die horizontale Begrenzung des Längensfeldes und die Begrenzung des neu entstehenden Geviertfeldes darzustellen.

§ 54

Lageriß für die Begrenzung eines Gewinnungsfeldes

Der Lageriß für die Begrenzung eines Gewinnungsfeldes ist in einem vom Landesbergamt im Einzelfall geforderten Maßstab anzufertigen.

3. Zulegerißwerk

§ 55

Bestandteile des Zulegerißwerkes

(1) Das Zulegerißwerk besteht aus dem Zulegeriß und allen Unterlagen, die zu seiner Anfertigung verwendet worden sind (Zubehör).

(2) Zum Zulegerißwerk ist eine Akte zu führen, welche die durch Bergpolizeiverordnung vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilungen des Bergwerksbesitzers über die nachzutragenden Gegenstände enthalten muß.

(3) Zum Zulegeriß sind erläuternde Angaben über

1. die Entwicklung der Berechtsamtsverhältnisse,
2. den geodätischen Aufbau des Rißwerkes,
3. die rißliche Bearbeitung und
4. wichtige geologische Aufschlüsse zu machen.

(4) Das Zulegerißwerk ist erforderlichenfalls durch trigonometrische, polygenometrische und Höhen-Netzpläne zu ergänzen.

§ 56

Bearbeitung des Zulegerisses

(1) Für die Anfertigung des Zulegerisses ist dauerhafter, maßbeständiger Zeichengrundstoff zu verwenden.

(2) Auf dem Zulegeriß sind die Ergebnisse aller Messungen und Aufnahmen zuzulegen, die zur Anfertigung und Nachtragung des Grubenbildes erforderlich sind.

(3) Änderungen bestehender Eintragungen auf dem Zulegeriß müssen mit dem Hinweis auf das zugehörige Zubehör versehen werden.

(4) Nachträglich ermittelte oder geänderte Koordinatenwerte der Feldeseckpunkte dürfen erst nach Bestätigung durch das Landesbergamt auf dem Zulegeriß aufgetragen werden.

(5) Auf dem Zulegeriß dürfen Rasuren nicht vorgenommen werden. Unrichtiges ist zu durchkreuzen. Wird der Riß unübersichtlich, ist ein neues Blatt anzulegen. Das alte Blatt ist aufzubewahren.

(6) Jedes Blatt des Zulegerisses muß den Anfertigungsvermerk des Markscheiders enthalten. Zur Anfertigung benutzte ältere Blätter sind anzugeben.

§ 57

Darstellungen auf dem Zulegeriß

(1) Die Darstellungen auf dem Zulegeriß müssen durch lotrechte Projektion auf horizontale Ebenen und bei Bedarf auch als waagerechte Projektion auf vertikale Ebenen erfolgen.

(2) Die Darstellungen auf dem Zulegeriß müssen geometrisch richtig, vollständig und dauerhaft sein. Der Maßstab ist so zu wählen, daß die Zulage in allen Einzelheiten klar und leserlich ist.

(3) Die Darstellungen auf dem Zulegeriß sind auf markscheiderische Aufnahmen zu gründen.

(4) Für die Auftragung von Tagesgegenständen können andere Unterlagen nach Maßgabe des § 26 verwendet werden.

(5) Müssen Darstellungen von Grubenbauen aus alten Rißunterlagen, deren Lagegenauigkeit zweifelhaft ist, übernommen werden, so ist die Lage der Baue nach Möglichkeit durch eigene Aufnahmen zu überprüfen.

(6) Grubenbaue, die nur nach Angabe aufzutragen sind (§ 13 Abs. 2), sind in gerissenen Linien darzustellen und mit dem Vermerk »nach Angabe« zu versehen.

(7) Geologische Aufnahmen, die zur Vervollständigung der Darstellung übernommen worden sind, müssen mit dem Herkunftsvermerk versehen und zum Zulegeriß genommen werden.

§ 58

Aufbau des Zulegerisses

(1) Der Zulegeriß muß im Regelfalle aus folgenden Teilen bestehen:

1. Titelblatt (§ 60)
2. Tageriß (§ 61)
3. Bohrriß (§ 62)
4. Sohlenriß (§ 63)
5. Abbauriß (§ 64)
6. Schnittriß (§ 65).

(2) Erfordert die Übersichtlichkeit eine weitere Unterteilung, so hat sie nach den Richtlinien für Herstellung und Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerkes (§ 40 Abs. 1) zu erfolgen.

(3) Einzelne Teile des Zulegerisses können vereinigt werden, wenn dabei die Übersichtlichkeit gewährleistet bleibt.

§ 59

Allgemeine Eintragungen in den Zulegeriß

(1) Jedes Blatt aller Teile des Zulegerisses muß den Titel entsprechend DIN 21900 enthalten. Die äußere Umgrenzung der dem Betrieb zugeordneten Bergbauberechtigungen und die Bezeichnung der hieran angrenzenden Bergbauberechtigungen und Bergwerksbetriebe müssen auf den in Betracht kommenden Blättern zusätzlich dargestellt sein.

(2) Auf NN bezogene Höhenangaben in einer dem Zweck entsprechenden Anzahl sowie der Zeitpunkt der Aufnahme der Grubenbaue nach Monat und Jahr sind auf die in Betracht kommenden Teile des Zulegerisses aufzutragen.

§ 60

Titelblatt

(1) Das Titelblatt muß enthalten:

1. Den Namen des Bergwerksbetriebes,
den Gegenstand des Gewinnungsrechts,
den Ort,
das zuständige Landesbergamt,
2. ein Blattverzeichnis, gegliedert nach den Teilen des Zulegerisses,
3. einen Überblick über die Entwicklung des Bergwerksbetriebes,
4. eine Übersichtskarte, in der eingetragen sind
 - a) die politischen Grenzen,
 - b) die Namen der Bergbauberechtigung,
 - c) die Grenzen der Bergbauberechtigungen und des Bergwerksbetriebes sowie die Bezeichnung der hieran angrenzenden Bergbauberechtigungen und Bergwerksbetriebe,
 - d) die Schächte,

- e) die wichtigsten Aus- und Vorrichtungsstrecken,
- f) die Hauptschnittlinien und
- g) die Blatteinteilung,

5. eine Tabelle für die Nachtragsvermerke des Markscheiders,
6. einen Schnitt der normalen Schichtenfolge (Haupt-schichtenschnitt),
7. eine Zeichenerklärung, wenn die in den Richtlinien für Herstellung und Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerkes angegebenen Zeichen nicht ausreichen,
8. die Nadelabweichungen bei Verwendung von Magnetinstrumenten.

(2) Für die Übersichtskarte können Ausschnitte der amtlichen topographischen Karten verwendet werden. Sie ist nötigenfalls durch einen besonderen Grenzriß mit Koordinaten zu ergänzen.

§ 61

Tageriß

(1) Dem Tageriß können die amtlichen Kartenzwecke zugrunde gelegt werden.

(2) Er muß außer den Eintragungen nach § 59 noch enthalten:

1. alle Grenzen und Namen der Bergbauberechtigungen,
2. Tagesöffnungen des Grubengebäudes,
3. Bohrlöcher und Schürfe,
4. übertägige Betriebsanlagen,
5. Halden und Teiche,
6. Pingen und Tagesbrüche,
7. Erdspalten und Geländeabrisse,
8. das Ausgehende der Lagerstätte, der Leitschichten und der Gebirgsstörungen,
9. zu schützende Tagesgegenstände, auf die der Bergbau einwirken kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann auf die Eintragung der Grenzen und Namen der Bergbauberechtigungen verzichtet werden, wenn sie auf besonderen Deckblättern im Maßstab des Rißwerkes dargestellt sind. Die Eintragung von Bohrlöchern und Schürfen erübrigt sich, wenn sie auf einem besonderen Bohrriß dargestellt sind.

§ 62

Bohrriß

(1) Der Bohrriß muß außer den Eintragungen nach § 59 enthalten:

1. Bezeichnung der Bohrung,
 2. Lage und Höhe des Bohrlochansatz- und Bohrlochendpunktes,
 3. Zeitpunkt des Beginns der Bohrung,
 4. Bohrverfahren,
 5. Verlauf der Bohrung,
 6. Zeitpunkt und Art der Verfüllung des Bohrlochs,
 7. Lage und Tiefe von Schürfen.
- (2) Weitere Feststellungsunterlagen sind zum Zubehör des Zulegerisses zu nehmen.

§ 63

Sohlenriß

(1) Für jede Sohle ist ein Sohlenriß anzufertigen, in dem die in Sohlenhöhe vorhandenen und sonstigen zur Erschließung der Lagerstätte aufgefahrenen Grubenbaue darzustellen sind.

(2) Mehrere Sohlen können auf einem Riß dargestellt werden, wenn dabei die Übersichtlichkeit gewährleistet bleibt.

(3) Der Sohlenriß muß außer den in Absatz 1 bezeichneten Grubenbauen und den Eintragungen nach § 59 enthalten:

1. Bezeichnung der Sohle,
2. die Punkte des Aufnahmenetzes,
3. Sprengstofflager,
4. Wasserhaltungsanlagen,
5. Standwasser, Brandherde, Laugenstellen, Bläser,
6. Wasser-, Brand- und sonstige feste Dämme,
7. Lagerstättenaufschlüsse,
8. Gebirgsschichten, Mulden- und Sattellinien,
9. Gebirgsstörungen,
10. Schnittlinien und Spuren von Seigerrißebenen,
11. Grenzbaue benachbarter Bergwerksbetriebe.

§ 64

Abbauriß

(1) Im Abbauriß sind außer den Eintragungen nach § 59 darzustellen:

1. a) Grubenbaue innerhalb der Lagerstätte nebst den zugehörigen Ausrichtungsbauen,
- b) Grubenbaue, die die Lagerstätte lediglich durchörtern,
- c) Grubenbaue, die weniger als 20 m von der Lagerstätte entfernt sind, mit Ausnahme abgebauter Flächen,
2. abgebaute Flächen mit Versatzart,
3. Grenzbaue benachbarter Bergwerksbetriebe,

4. Standwasser, Brandherde, Laugenstellen, Bläser,
5. Wasser-, Brand- und sonstige feste Dämme,
6. Ausbildung und Verlauf der Lagerstätte unter Angabe der anstehenden und der gebauten Mächtigkeit,
7. die Punkte des Aufnahmenetzes,
8. Schnittlinien und Spuren von Seigerrißebenen,
9. Bohrungen,
 - a) die vom Tage aus niedergebracht sind,
 - b) mit denen Standwasser oder wasserführende Schichten erbohrt worden sind,
 - c) die der Bewetterung oder Fahrung dienen,
 - d) die der untertägigen Untersuchung der Lagerstätte dienen,
 - e) deren Eintragung die Bergbehörde im Einzelfall fordert.

(2) Außerdem sind in den Abbauriß einzutragen:

1. Vermerke über Erlaubnisse zur Anlegung von Grubenbauen in Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken,
2. Stand des Abbaus und Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen des Grubenbildes.

(3) Bei flacher und mäßig geneigter Lagerung ist der Abbauriß als Grundriß zu führen.

(4) Bei stark geneigter Lagerung ist, sofern die Übersichtlichkeit es erfordert, außer dem Grundriß ein Seigerriß anzufertigen.

(5) Bei steiler Lagerung ist der Abbauriß als Seigerriß zu führen. Darüber hinaus ist ein Grundriß anzufertigen, wenn die Übersichtlichkeit es erfordert.

(6) Bei Scheibenabbau ist für jede Scheibe ein besonderer Abbauriß zu führen, wenn die Übersichtlichkeit es erfordert.

(7) Werden Abschieberisse angefertigt, so kann die Blattkante parallel zum Streichen der Lagerstätte gelegt werden.

§ 65

Schnitttriß

Soweit es zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse erforderlich ist, sind Schnittrisse anzufertigen. Darin sind die Grubenbaue, die geologischen Aufschlüsse und die Tagesoberfläche mit wichtigen Tagesgegenständen darzustellen.

§ 66

Risse für Tagebaubetriebe

(1) Für Tagebaubetriebe sind abweichend von § 58 Abs. 1 an Stelle des Sohlenrisses und des Abbaurisses

ein Tagebaugrundriß und gegebenenfalls ein Wasserstreckenriß zu führen.

(2) Im Tagebaugrundriß sind außer den Eintragungen nach § 59 darzustellen:

1. Entwässerungsanlagen,
2. ursprüngliche Geländehöhe,
3. Höhe des Hangenden und Liegenden der Lagerstätte sowie der endgültigen Verkipfung,
4. Stand
 - des Abraumes,
 - des Abbaus,
 - der Verkipfung und der Wiedernutzbarmachung der Tagesoberfläche entsprechend den Nachtragsfristen des Grubenbildes.

(3) Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit sind erforderlichenfalls Deckrisse anzufertigen.

(4) Der Wasserstreckenriß hat alle zur Entwässerung angelegten Grubenbaue und Bohrungen zu enthalten. Stand des Abbaus und Eintragungen nach § 59 sind in den Riß aufzunehmen, wenn der Zusammenhang aus anderen Rissen nicht ersichtlich ist.

(5) Der Tagebaugrundriß kann als Betriebszustandsriß geführt werden.

(6) Betriebszustandsrisse, die auf durchsichtigem Zeichengrundstoff anzufertigen sind, müssen das vollständige topografische Bild vom jeweiligen Zustand des Tagebaus einschließlich aller für den Betrieb wichtigen Einrichtungen wiedergeben.

(7) Bei der Nachtragung des Betriebszustandsrisses ist abweichend von § 56 Abs. 3 und 5 vor der Eintragung des neuen Zustandes die Eintragung der veränderten Teile zu entfernen.

(8) Vom Betriebszustandsriß ist eine Lichtpause anzufertigen, die den Zustand des Tiefbaus zum Zeitpunkt der für die Nachtragung des Grubenbildes bestimmten Fristen darstellt. Die Lichtpause ist über einen vom Landesbergamt festzusetzenden Zeitabschnitt aufzubewahren.

(9) Abweichend von § 65 sollen die Schnittrisse für Tagebaubetriebe den jeweiligen Stand des Abraumes, des Abbaus und der Verkipfung enthalten.

§ 67

Risse für Kali- und Steinsalzbergbau

(1) Im Kali- und Steinsalzbergbau darf der Abbaugrundriß nicht mehr als drei Abbausohlen enthalten. Soweit die Les-

barkeit des Risses beeinträchtigt wird, sind Deckrisse anzufertigen.

(2) Der Bereich der Deckrisse ist auf den Abbaugrundrissen kenntlich zu machen.

(3) Art und Gestalt der einzelnen Salzzonen und der sie umgebenden Schichten sind für jede Hauptsohle und nach Bedarf für Zwischensohlen in besonderen Rissen darzustellen.

§ 68

Risse für Solegewinnungsbetriebe

(1) Abweichend von § 58 Abs. 1 sind für Solegewinnungsbetriebe mittels Bohrlöcher vom Tage aus nur Titelblatt, Tageriße und Bohrriße anzufertigen.

(2) Meßergebnisse der eingetretenen Bodenbewegungen über Tage sind in besonderen Rissen oder in Deckrissen zum Tageriße darzustellen. Bei der Nachtragung der Risse sind die Senkungsränder auch auf dem Tageriße einzutragen.

(3) Auf dem Tageriße oder auf dem zugehörigen Deckriße ist die durch Aufschlüsse oder Untersuchungen ermittelte Oberfläche der Salzlagerstätte durch Höhenlinien darzustellen.

§ 69

Risse für Erdöl- und Erdgasgewinnungsbetriebe sowie untertägige Speicher

(1) Abweichend von § 58 Abs. 1 sind für Erdöl- und Erdgasgewinnungsbetriebe sowie untertägige Speicher nur Titelblatt, Tageriße und Bohrriße anzufertigen.

(2) In der Übersichtskarte zum Titelblatt sind die mutmaßlichen Grenzen und die geologischen Störungen der Lagerstätte bzw. des Speichers darzustellen sowie Erdöl- und Erdgasfernleitungen einzutragen.

(3) Über § 61 hinaus sind auf dem Tageriße darzustellen:

1. Politische Grenzen,
2. Tagesgegenstände und Flächen, von denen Bohrungen und Betriebsanlagen einen vorgeschriebenen Mindestabstand halten müssen,
3. unter Flur verlegte Feldleitungen und
4. Schutzstreifen für Rohr- und Kabelleitungen.

§ 70

Risse für Grundeigentümerbergbau

Beim Grundeigentümerbergbau sind auf dem Tageriße und auf dem Abbauriße (gegebenenfalls Deckriße) Flurstücks- und Eigentumsgrenzen sowie die Flur- und Flurstücksnummern anzugeben. Vertraglich eingeräumte Abbauberechtigungen sind zu kennzeichnen.

4. Grubenbild

§ 71

Aufbau des Grubenbildes

(1) Das Grubenbild muß eine geometrisch richtige und vollständige Darstellung der in den Bergpolizeiverordnungen geforderten Eintragungen enthalten. Der Maßstab ist so zu wählen, daß die Darstellung deutlich und übersichtlich ist. Soweit die Deutlichkeit und Übersichtlichkeit es erfordert, sind dafür Deckrisse anzufertigen.

(2) Für die Anfertigung und Nachtragung des Grubenbildes darf nur der Zulegeriß benutzt werden.

§ 72

Bearbeitung des Grubenbildes

(1) Für das Grubenbild ist zweckentsprechender haltbarer Zeichengrundstoff zu verwenden.

(2) Die beiden Exemplare des Grubenbildes sind als Gleichstücke anzufertigen. Konstruktionslinien, Meßpunkte und Meßzahlen, die nur für die Zulage erforderlich sind, brauchen auf das Grubenbild nicht übernommen zu werden. Im übrigen muß das Grubenbild in allen wesentlichen Teilen mit dem Zulegeriß übereinstimmen.

(3) Unrichtigkeiten in der rißlichen Darstellung dürfen durch Radieren entfernt werden.

5. Darstellung für Sonderzwecke

§ 73

Sonstige Risse, Karten und Pläne

Die Anfertigung sonstiger bergbehördlich vorgeschriebener Risse, Karten und Pläne unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung.

C. Prüfungen

§ 74

(1) Der Markscheider hat dem Landesbergamt alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung der Einhaltung der durch diese Verordnung auferlegten Pflichten erforderlich ist. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivil-

prozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Markscheider hat zu dulden, daß mit der Prüfung beauftragte Personen die Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der Geschäftszeit betreten, dort Besichtigungen vornehmen und in die markscheiderischen Unterlagen Einsicht nehmen.

(2) Der Markscheider hat bei den Prüfungen anwesend zu sein. Ist das nicht möglich, so hat er einen Vertreter zu benennen.

D. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 75

Ausnahmen

Das Landesbergamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, soweit die durch § 147 Badisches Berggesetz, Art. 178 Württembergisches Berggesetz und § 196 ABG geschützten Gegenstände nicht gefährdet werden.

§ 76

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle Rechtsvorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, aufgehoben.

Insbesondere werden aufgehoben:

1. §§ 10–93 der Preußischen Markscheiderordnung vom 23. März 1923 (Deutscher Reichsanz. u. Preußischer Staatsanzeiger vom 3. 5. 1924 Nr. 105; HMBI. S. 153)
2. Erlaß des Bad. Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit vom 9. Oktober 1950 – Az. und Nr. I/9443/10
3. Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden vom 27. Dez. 1950 – Nr. V BH 73
4. Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Hohenzollern vom 12. Januar 1951 – Nr. VII B 10/22 –

STUTT GART, den 6. Februar 1974

DR. EBERLE

Anlage 1

Jahresbericht für das Jahr

des Markscheiders
(Titel, Vorname, Zuname)

geboren am

Dienstbezeichnung:
(Markscheider, Erster Markscheider, Obermarkscheider, Direktor usw.)

Berufsausübung:
 (Freiberuflicher oder angestellter Markscheider)

Niederlassung: Straße Nr. Fernspr. Nr.

Wohnsitz: Straße Nr. Fernspr. Nr.

1. Bergwerke und sonstige Betriebe (auch stillgelegte), für die Markscheiderarbeiten im Berichtsjahr ausgeführt wurden bzw. von denen die Zulegerisse aufbewahrt werden:

| Lfd. Nr. | Name | Lage | Bergwerksbesitzer | Anzahl der Zulegerisse | Bemerkungen ¹⁾ |
|----------|------|------|-------------------|------------------------|---------------------------|
|----------|------|------|-------------------|------------------------|---------------------------|

- a) Im Landesbergamtsbezirk
- b) in anderen Oberbergamtsbezirken oder Ländern

2. Beschäftigte Markscheider oder Assessoren des Markscheidefachs

| Lfd. Nr. | Vor- und Zuname | geb. am | Beschäftigungsart und -dauer |
|----------|-----------------|---------|------------------------------|
|----------|-----------------|---------|------------------------------|

3. Beschäftigte Bergvermessungsreferendare und Beflissene des Markscheidefachs

| Lfd. Nr. | Vor- und Zuname | geb. am | Beschäftigungsdauer |
|----------|-----------------|---------|---------------------|
|----------|-----------------|---------|---------------------|

- a) Bergvermessungsreferendare
- b) Beflissene des Markscheidefachs

4. Andere Mitarbeiter

| Lfd. Nr. | Vor- und Zuname | geb. am | Dienststellung | Ausbildungsgang | Beschäftigungsart und -dauer |
|----------|-----------------|---------|----------------|-----------------|------------------------------|
|----------|-----------------|---------|----------------|-----------------|------------------------------|

5. Lehrlinge

| Lfd. Nr. | Vor- und Zuname | geb. am | Beschäftigungsdauer |
|----------|-----------------|---------|---------------------|
|----------|-----------------|---------|---------------------|

6. Tätigkeitsbericht

(Dieser soll einen kurzen Überblick über die geleistete Arbeit geben und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

- A. Neuanfertigung oder Umarbeitung von Grubenbildern;
- B. Ausführung besonders wichtiger oder umfangreicher Arbeiten, z.B. größere Tagesaufnahmen oder wichtige Durchschlagsangaben;
- C. Lageveränderungen wichtiger Dreiecks- und Höhenpunkte;
- D. Wichtige geologische Aufschlüsse;
- E. Neuerungen, die für das Markscheidewesen von Bedeutung sind;
- F. Beteiligungen an geophysikalischen Untersuchungen;
- G. Beobachtungen von Boden- und Gebirgsbewegungen.).

¹⁾ Beginn und Beendigung der Arbeiten; Zeitpunkt von Betriebsaufnahmen, Stilllegungen oder Zusammenlegungen der Bergwerke

Anlage 2

Muster für das Geschäftsbuch

| Lfd. Nr. | Datum des Eingangs | Absender | Aktenzeichen | | Inhaltsangabe | erledigt am | Empfänger | Bemerkungen |
|----------|--------------------|----------|---------------|---------|---------------|-------------|-----------|-------------|
| | | | des Absenders | eigenes | | | | |

**Verordnung des Innenministeriums
über die Übertragung
beamtenrechtlicher Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
der staatlichen Innenverwaltung**

Vom 18. Februar 1974

Auf Grund von § 72 Abs. 1 Satz 1, § 76 Satz 2, § 77 Abs. 3 Satz 2, § 80a Satz 4 und § 82 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Das Innenministerium überträgt die ihm nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes zustehende Befugnis auf die für die Ernennung des Beamten zuständige Behörde, soweit das Ernennungsrecht nicht dem Ministerpräsidenten oder dem Innenministerium zusteht.

§ 2

Das Innenministerium überträgt die ihm nach § 76 Satz 1, § 77 Abs. 3 Satz 1, § 80a Satz 3 und § 82 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes zustehenden Befugnisse gegenüber den Beamten der Regierungspräsidien, des Landesvermessungsamts und der diesen nachgeordneten Behörden sowie der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt und der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt mit Ausnahme der Befugnisse gegenüber den Behördenleitern und deren Stellvertretern auf die Regierungspräsidien und das Landesvermessungsamt sowie auf die Badische Gebäudeversicherungsanstalt und die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt je für ihren Geschäftsbereich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Februar 1974

SCHIESS

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn des Sonderschullehrers**

Vom 28. Februar 1974

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Befähigung für die Laufbahn des Sonderschullehrers

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Sonderschullehrers wird erworben:

1. Nach einem Studium von acht Semestern (Regelstudienzeit) an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Verbindung mit der Universität Heidelberg oder an der Pädagogischen Hochschule Reutlingen in Verbindung mit der Universität Tübingen durch
 - a) Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen und
 - b) Ableisten des Vorbereitungsdienstes nach dieser Verordnung und
 - c) Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen;
 2. von Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden haben, durch
 - a) ein sonderpädagogisches Zusatzstudium von vier Semestern (Regelstudienzeit) an einer der in Nr. 1 genannten Hochschulen und
 - b) Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen und
 - c) eine weitere Ausbildung nach Abschnitt V dieser Verordnung und
 - d) Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen;
 3. von Lehrern aller Schularten, die die Erste (Wissenschaftliche) und die Zweite Staatsprüfung bestanden haben, durch
 - a) ein sonderpädagogisches Zusatzstudium von vier Semestern (Regelstudienzeit) an einer der in Nr. 1 genannten Hochschulen und
 - b) Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen. Für Lehrer, die die Lehrbefähigung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien erworben haben, dauert das sonderpädagogische Zusatzstudium zwei Semester.
- (2) Durch den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Sonderschullehrers wird kein Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Schuldienst oder auf Verwendung an einer Sonderschule erworben.

§ 2

Sonderpädagogische Fachrichtungen und Unterrichtsfach

(1) Folgende sonderpädagogische Fachrichtungen können studiert werden:

1. An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
 - Blindenpädagogik
 - Gehörlosenpädagogik
 - Geistigbehindertenpädagogik
 - Lernbehindertenpädagogik
 - Schwerhörigenpädagogik
 - Sehbehindertenpädagogik
 - Sprachbehindertenpädagogik;
 2. an der Pädagogischen Hochschule Reutlingen
 - Geistigbehindertenpädagogik
 - Körperbehindertenpädagogik
 - Lernbehindertenpädagogik
 - Sprachbehindertenpädagogik
 - Verhaltensgestörtenpädagogik.
- (2) 1. Es sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen zu studieren, davon eine als Haupt- und eine als Nebenfachrichtung.
2. Personen im Ausbildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 müssen außerdem ein Unterrichtsfach nach den Bestimmungen über das Wahlfach beim Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder ein Unterrichtsfach nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt an Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen studieren. Es ist ein Unterrichtsfach zu wählen, das an dem der studierten sonderpädagogischen Hauptfachrichtung entsprechenden Sonderschulotyp unterrichtet wird.

II. Gemeinsame Vorschriften für die Erste und Zweite Staatsprüfung

§ 3

Prüfungsamt

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird beim Kultusministerium ein Prüfungsamt mit Außenstellen bei den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Reutlingen oder bei den Oberschulämtern eingerichtet.
- (2) Der Leiter des Prüfungsamts und die für die Durchführung der Aufgaben des Prüfungsamts erforderlichen Personen werden vom Kultusministerium bestellt.

(3) Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation der Prüfungen. Es ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(4) Die Angehörigen des Prüfungsamts sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Prüfer und Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüfern können Hochschullehrer, Lehrer an Studienseminaren und sonstige Mitglieder des Lehrkörpers einer Hochschule oder eines Studienseminars, die zu eigenständigen Lehrveranstaltungen berechtigt sind, sowie Angehörige der Kultusverwaltung und Lehrer mit der Befähigung für die Laufbahn des Sonderschullehrers bestellt werden.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen, der schulpraktischen Prüfung sowie der Prüfung der Lehrfähigkeit werden Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Prüfer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und kann selbst prüfen.

(3) Für die Beurteilung und Bewertung schriftlicher Arbeiten werden je zwei Prüfer bestellt.

(4) Die Prüfungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 5

Niederschriften

Über jede mündliche, schulpraktische und schriftliche Prüfung (Klausurarbeiten) sowie über jede Prüfung der Lehrfähigkeit ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muß Beginn und Ende und alle wesentlichen Vorgänge enthalten. In die übrigen Niederschriften sind

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote,
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtsführenden, die übrigen Niederschriften sind von den Prüfern unmittelbar im Anschluß an jede Prüfung zu unterzeichnen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Wird eine Prüfungsendnote aus mehreren Einzelnoten ermittelt, können als Einzelnoten Zwischennoten (halbe Noten) gegeben werden. Als Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und als Gesamtergebnis der Prüfung sind nur ganze Noten zulässig.

§ 7

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Endnoten mit Dezimalen von 0,5 und darüber sind aufzurunden (z. B. 2,5 = 3), mit Dezimalen unter 0,5 abzurunden (z. B. 2,4 = 2); dagegen gilt eine Note von 4,1 bis 5,4 als »mangelhaft«.

(2) Ist die Endnote in einem Fach aus mehreren Einzelnoten zu ermitteln, ist als Endnote der Durchschnitt der Einzelnoten festzusetzen, soweit in den nachfolgenden

Vorschriften nicht eine besondere Gewichtung der Einzelnoten vorgeschrieben ist.

(3) Das Gesamtergebnis ist wie folgt festzusetzen:

| | |
|----------------------------|----------|
| mit Auszeichnung bestanden | 1,0–1,4 |
| gut bestanden | 1,5–2,4 |
| befriedigend bestanden | 2,5–3,4 |
| bestanden | 3,5–4,0. |

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einer für das Zeugnis festzustellenden Endnote die Note »ausreichend« (4,0) nicht erreicht ist.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Bewerber nach seiner Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Bewerber durch Krankheit verhindert ist, die Prüfung abzulegen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 9

Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann ein Bewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt das Prüfungsamt zu dem Ergebnis, daß der Bewerber sein Fernbleiben von der Prüfung zu vertreten hat, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

Ausschluß von der Prüfung

(1) Der Bewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn die für eine schriftliche Prüfungsarbeit abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht oder wenn er es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch

Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluß trifft das Prüfungsamt. Erfolgt der Ausschluß, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Ausschließungsgrund vorlag, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausfertigung des Zeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 11

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt auszustellen und mit dem Dienstiegel des Kultusministeriums zu versehen ist. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Die Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung verwendet werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält durch das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er sie in den Teilen, in denen er die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht hat, spätestens bei der übernächsten Prüfung wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur mit Genehmigung des Kultusministeriums möglich, sofern der Bewerber in der Wiederholungsprüfung oder im Falle von Teilwiederholungen unter Einschluß der Wiederholungsprüfung in der Gesamtnote mindestens 4,0 erreicht hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn in der Lehrfähigkeit die Note »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde. Die zweite Wiederholung erstreckt sich auf alle Prüfungsteile und muß spätestens bei der übernächsten Prüfung nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen.

§ 13

Erweiterungsprüfung

(1) Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 können sich im Rahmen der Ersten Staatsprüfung oder danach in der im

Nebenfach studierten sonderpädagogischen Fachrichtung und in weiteren Unterrichtsfächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können sich im Rahmen der Ersten Staatsprüfung oder danach einer Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach und im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung oder danach einer Prüfung in der im Nebenfach studierten sonderpädagogischen Fachrichtung unterziehen.

(3) Bei den Prüfungen nach Absatz 1 und 2 sind die Prüfungsteile abzulegen, die der Bewerber noch ablegen müßte oder hätte ablegen müssen, wenn er diese Prüfung anstelle seiner für die ordentliche Prüfung gewählten Hauptfachrichtung oder seines Unterrichtsfachs ablegen würde oder abgelegt hätte. Dem Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung sind die Unterlagen beizufügen, die für die Zulassung zur Prüfung in einer Hauptfachrichtung oder in einem Unterrichtsfach erforderlich sind.

III. Besondere Vorschriften für die Erste Staatsprüfung

§ 14

Zweck der Prüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung als Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestanden hat, hat nachgewiesen, daß er die für einen erfolgreichen Unterricht an Sonderschulen erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzt.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung als Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bestanden hat, hat damit die Befähigung für die Laufbahn eines Sonderschullehrers des Sonderschultyps der studierten sonderpädagogischen Hauptfachrichtung erworben.

§ 15

Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfaßt:

1. Für alle Bewerber
 - a) die Erziehungswissenschaftliche Arbeit,
 - b) die Hauptprüfung;
 2. a) für Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusätzlich die Teilprüfung und die schulpraktische Prüfung,
 - b) für Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich die Teilprüfung und die Prüfung im Unterrichtsfach.
- Für Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 entfällt die Teilprüfung, ebenso das Fach »Sonderpädagogische Diagnostik« im Rahmen der Hauptprüfung.

§ 16

Teilprüfung

(1) Bewerber im Zusatzstudium müssen sich spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters, Bewerber im grundständigen Studium spätestens bis zum Beginn des siebten Semesters der Teilprüfung unterzogen haben. Diese erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Für alle Bewerber:
 - a) Soziologie der Behinderten (unter besonderer Berücksichtigung der Hauptfachrichtung),
 - b) Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, und
2. a) für die Bewerber der Hauptfachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik und Lernbehindertenpädagogik:

Phonetik und Behandlung von Sprachstörungen,
- b) für die Bewerber der Hauptfachrichtungen Blindenpädagogik und Sehbehindertenpädagogik:

Anatomie, Physiologie und Klinik des Auges,
- c) für die Bewerber der Hauptfachrichtungen Gehörlosenpädagogik und Schwerhörigenpädagogik:

Anatomie, Physiologie und Klinik der Hör- und Sprechorgane,
- d) für die Bewerber der Hauptfachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:

Anatomie, Physiologie und Klinik der Sprechorgane,
- e) für die Bewerber der Hauptfachrichtung Körperbehindertenpädagogik:

Phonetik und Behandlung von Sprachstörungen, Orthopädie des Kindes- und Jugendalters,
- f) für die Bewerber der Hauptfachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik:

Neurosenlehre,
Grundlagen der Phonetik und Sprachstörungen.

(2) Die Teilprüfung ist eine mündliche Prüfung und dauert in jedem Fach etwa 15 Minuten. Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage festgelegt.

(3) Hat der Bewerber in einem Fach oder in mehreren Fächern der Teilprüfung die Note »ausreichend« (4,0) nicht erreicht, kann er sich in diesem Fach oder diesen Fächern vor Beginn der Hauptprüfung noch einmal prüfen lassen.

§ 17

Prüfung im Unterrichtsfach

(1) Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 legen diese Prüfung zusammen mit den Bewerbern für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Beruflichen Schulen ab. Für die Zulassung zur Prüfung, die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsanforderungen finden die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die jeweils entsprechende Erste Lehramtsprüfung Anwendung.

(2) Im Rahmen einer Lehramtsprüfung erbrachte Prüfungsleistungen im gewählten Unterrichtsfach können vom Prüfungsamt ganz oder teilweise angerechnet werden. Soweit eine Anrechnung erfolgt, ist in das Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 18

Erziehungswissenschaftliche Arbeit

(1) In einer Erziehungswissenschaftlichen Arbeit soll der Bewerber nachweisen, daß er ein Thema aus dem Bereich der Sonderpädagogik wissenschaftlich bearbeiten kann. Mit Genehmigung des Prüfungsamts kann die Arbeit auch im Team erstellt werden. Hierbei müssen die Einzelbeiträge jeweils eine gesonderte Beurteilung und Bewertung ermöglichen.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters ist den Bewerbern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und zu Beginn des sechsten Semesters den Bewerbern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 das Thema für die Erziehungswissenschaftliche Arbeit aus den Studiengebieten ihrer Fachrichtungen von einem Fachdozenten zu stellen. Dieser teilt das gestellte Thema dem Prüfungsamt mit. Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 erhalten das Thema mit Beginn des Studiums.

(3) Die Erziehungswissenschaftliche Arbeit ist für den Frühjahrsprüfungstermin spätestens bis 15. Dezember und für den Herbstprüfungstermin spätestens bis 1. Juni in doppelter Fertigung maschinengeschrieben und geheftet beim Prüfungsamt einzureichen. Sie muß mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und mit einem Verzeichnis der benützten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Der Arbeit ist die Versicherung anzuschließen, daß sie vom Bewerber selbständig gefertigt, daß die Quellen einer

Entlehnung kenntlich gemacht wurden und daß außer den genannten keine weiteren Hilfsmittel verwendet worden sind. Das Prüfungsamt kann die Bearbeitungsdauer wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen um höchstens zwei Monate verlängern. Im Falle der Erkrankung kann die unverzügliche Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Die Erziehungswissenschaftliche Arbeit wird von dem Fachdozenten, der das Thema gestellt hat und von einem weiteren Prüfer getrennt und schriftlich auf einem besonderen Blatt beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und können sich diese nicht einigen, wird die Note vom Prüfungsamt im Rahmen der Bewertungen der beiden Prüfer festgesetzt.

(5) Das Prüfungsamt kann eine einschlägige wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers als Erziehungswissenschaftliche Arbeit anerkennen. Die Anerkennung muß so rechtzeitig beantragt werden, daß eine Entscheidung über den Antrag noch vor Beginn des Semesters möglich ist, in dem das Thema für die Erziehungswissenschaftliche Arbeit zu stellen ist. Bei einer Anerkennung ist in das Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(6) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird ein neues Thema gestellt. Wird diese Arbeit auch nicht fristgerecht abgeliefert oder wird sie nicht mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Fall nur unter den Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung und in deren Rahmen möglich.

§ 19

Zulassungsgesuch zur Hauptprüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Hauptprüfung ist termingerecht beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eine Erklärung über die studierte sonderpädagogische Haupt- und Nebenfachrichtung,
2. Nachweise über Schulpraktika von mindestens acht Wochen Dauer, davon mindestens vier Wochen in der Hauptfachrichtung,
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Oberseminar in jedem Prüfungsfach der Hauptprüfung sowie über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung nach der Anlage in den Fächern der sonderpädagogischen Nebenfachrichtung,

4. die Bescheinigung über die rechtzeitige Abgabe der Erziehungswissenschaftlichen Arbeit,
5. der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfung,
6. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Heidelberg oder an der Universität Tübingen.

Für Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 entfällt die Vorlage der Nachweise nach Nr. 2 und 5.

(3) Dem Gesuch von Bewerbern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind außerdem beizufügen:

1. Der Nachweis über die erworbene Lehrbefähigung,
2. der Nachweis einer Tätigkeit von wenigstens sechs Monaten im Schuldienst, davon mindestens acht Wochen an einer Sonderschule einer der beiden gewählten Fachrichtungen.

Das Kultusministerium kann anstelle einer Lehrbefähigung nach Nr. 1 eine gleichwertige Hochschulausbildung anerkennen.

(4) Dem Gesuch von Bewerbern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind außerdem beizufügen:

1. Der Nachweis, daß in der Prüfung im Unterrichtsfach eine mindestens ausreichende Leistung erzielt worden ist,
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der schulpraktischen Ausbildung während des Studiums.

§ 20

Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung ist im Falle der Nichtzulassung dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 19 Abs. 2 bis 4 nicht rechtzeitig vorgelegt wurden,
2. kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

§ 21

Hauptprüfung

(1) Prüfungsfächer der Hauptprüfung sind:

1. Sonderpädagogik der gewählten Hauptfachrichtung,
2. Schulpädagogik, Sonderpädagogische Methoden der gewählten Hauptfachrichtung,

3. Psychologie der gewählten Hauptfachrichtung,
4. Sonderpädagogische Diagnostik der gewählten Hauptfachrichtung;

für Bewerber mit der Hauptfachrichtung Gehörlosenpädagogik oder Schwerhörigenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik zusätzlich

5. Sprachwissenschaft.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage festgelegt.

(3) Im Fach Sonderpädagogische Diagnostik und gegebenenfalls im Fach Sprachwissenschaft sowie in einem weiteren vom Bewerber zu wählenden Fach der Hauptprüfung erfolgt die Prüfung schriftlich, in den beiden anderen Fächern mündlich. Die vom Bewerber getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis zum festgesetzten Termin mitzuteilen.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Im Fach Sonderpädagogische Diagnostik ist ein schriftliches Gutachten anzufertigen, für dessen Erstellung vier Stunden zur Verfügung stehen.

(2) In dem weiteren Prüfungsfach, in dem der Bewerber die schriftliche Form gewählt hat, sowie gegebenenfalls in Sprachwissenschaft werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist. An die Stelle eines Themas kann eine Aufgabenreihe treten. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden.

(3) Die Themen werden vom Prüfungsamt auf Vorschlag der jeweiligen Fachdozenten gestellt.

(4) Die Klausurarbeiten (Absatz 1 und 2) werden von den Prüfern getrennt und schriftlich auf einem besonderen Blatt beurteilt und bewertet. Einigen sich die Prüfer bei abweichenden Bewertungen nicht, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der Vorschläge der Prüfer die Note fest. Die endgültige Note ist auf einem der Beurteilungsbogen zu vermerken und von den Prüfern, gegebenenfalls vom Prüfungsamt zu unterzeichnen.

(5) Gibt ein Bewerber eine Klausurarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird sie mit der Note »ungenügend« (6,0) bewertet.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach etwa 40 Minuten.

(2) Jeder Bewerber wird einzeln geprüft. Ein Anspruch des Bewerbers auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfungsausschuß besteht nicht.

(3) Die Leistungen des Bewerbers sind vom Prüfungsausschuß unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung zu beurteilen und zu bewerten. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der Vorschläge die Note fest.

(4) Mit Zustimmung des Bewerbers können vom Prüfungsamt Studierende der gleichen Hauptfachrichtung als Zuhörer zugelassen werden. Es sollen nicht mehr als fünf Zuhörer zugelassen werden.

§ 24

Schulpraktische Prüfung

(1) Die Bewerber im Zusatzstudium legen die Schulpraktische Prüfung im dritten und vierten Semester ab.

(2) Die Schulpraktische Prüfung umfaßt zwei vom Prüfungsausschuß zu bewertende Unterrichtsstunden in der Hauptfachrichtung und eine Unterrichtsstunde, die der Bewerber im Rahmen von schulpraktischen Übungen nach Vereinbarung mit einem Fachdozenten zu halten hat. Die Bewertung dieser Unterrichtsstunde erfolgt durch den Fachdozenten und den Ausbildungslehrer. An die Stelle einer der vom Prüfungsausschuß zu beurteilenden Unterrichtsstunden kann Einzel- oder Gruppentherapie treten.

(3) Die Themen für die vom Prüfungsausschuß zu bewertenden Unterrichtsstunden werden dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachlehrers der Klasse, in der die Unterrichtsstunde abgehalten wird, sieben Tage vor der Prüfung gestellt. Der Bewerber hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Unterrichtsentwurf in dreifacher Fertigung vor Beginn der Prüfung vorzulegen.

(4) Im Anschluß an die Unterrichtsstunde ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zum Unterrichtsablauf zu äußern. Danach ist die Unterrichtsstunde zu beurteilen und zu bewerten. Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf eine Note einigen und weichen die Bewertungen nicht mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, so ergibt sich die Bewertung der Unterrichtsstunde aus dem arithmetischen Mittel. Ist die Abweichung größer, setzt das Prüfungsamt die Note im Rahmen der schriftlich begründeten Bewertungsvorschläge fest.

§ 25

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Note für das Fach Sonderpädagogische Diagnostik ergibt sich aus der Bewertung einer während des Studiums im Rahmen der psychodiagnostischen Übungen mit Erfolg durchgeführten diagnostischen Untersuchung, die von einem Fachdozenten zu beurteilen ist, und der Bewertung des schriftlichen Gutachtens (§ 22). Die Note der diagnostischen Untersuchung zählt einfach, die des schriftlichen Gutachtens zweifach.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt aller für das Zeugnis festzustellenden Endnoten. Die Note für die Erziehungswissenschaftliche Arbeit zählt zweifach, alle übrigen Noten zählen einfach.

IV. Vorbereitungsdienst für Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1

§ 26

Zweck des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Lehramtsanwärter mit den Aufgaben und Arbeitsweisen eines Lehrers an Sonderschulen vertraut gemacht und zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungsarbeit ausgebildet werden.

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt (§ 6 Landesbeamtengesetz),
2. höchstens 32 Jahre alt oder als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins höchstens 40 Jahre alt ist,
3. die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis besitzt,
4. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Anschluß an das Studium nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestanden hat.

(2) Die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Laufbahnverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleibt unberührt.

§ 28

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu den festgesetzten Terminen an das Oberschulamt zu richten, in dessen Bezirk das Studienseminar liegt, dem der Bewerber zugeteilt zu werden wünscht (Zulassungsbehörde).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Personalbogen mit zwei Paßbildern aus neuester Zeit,
 2. eine Geburtsurkunde des Bewerbers, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
 3. ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
 4. ein handgeschriebener Lebenslauf,
 5. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen,
 6. ein amtsärztliches Zeugnis mit Röntgenbefund der Lungen und einer Stellungnahme darüber, ob der Bewerber die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis besitzt,
 7. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 8. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 9. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits in einem anderen Bundesland oder bei einer anderen Zulassungsbehörde einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder an einem Vorbereitungsdienst teilgenommen hat.
- (3) Der Bewerber hat außerdem für die Vorlage eines Führungszeugnisses zu sorgen (§ 29 Abs. 2).

§ 29

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungsbehörde.
- (2) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll.

Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu beantragen.

(3) Zulassungstermine sind der 1. März und der 1. September eines Jahres. Das Kultusministerium kann andere Zulassungstermine festlegen.

(4) Die zugelassenen Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Sonderschullehreranwärtern ernannt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(6) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn seit Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen mehr als drei Jahre vergangen sind.

(7) Das Oberschulamt kann die Zulassung widerrufen, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht zu dem ihm bestimmten Zeitpunkt antritt.

§ 30

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes; Pflichten des Anwärters; Vorgesetzte

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und gliedert sich in eine theoretische und eine schulpraktische Ausbildung.

(2) Zeiten einer pädagogischen Tätigkeit nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen können vom Kultusministerium bis zur Hälfte der Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, wenn sie der Ausbildung förderlich sind.

(3) Der Anwärter ist verpflichtet, während des Vorbereitungsdienstes an allen vorgeschriebenen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Vorgesetzter des Lehramtsanwärters ist der Leiter des Studienseminars und gegebenenfalls der Leiter der Abteilung für Sonderpädagogik des Studienseminars.

§ 31

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung erfolgt an einem Studienseminar und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Erziehungswissenschaft,
2. Didaktik und Methodik des Unterrichtsfaches sowie Weiterbildung in der sonderpädagogischen Hauptfachrichtung,
3. Beamten-, Schul- und Sozialrecht.

§ 32

Schulpraktische Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung dient der Einführung in die Unterrichtstätigkeit. Sie erfolgt an der Sonderschule, der der Anwärter zugewiesen ist (Ausbildungsschule). Im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung hat der Anwärter wöchentlich zwölf Stunden zu hospitieren oder zu unterrichten.

(2) Der Leiter des Studienseminars und gegebenenfalls der Leiter der Abteilung für Sonderpädagogik des Studienseminars sind für die schulpraktische Ausbildung der zugewiesenen Anwärter verantwortlich.

(3) Die schulpraktische Ausbildung bezieht sich auf didaktisch-methodische Probleme des betreffenden Sonderschultyps. Hierfür bestellt das Oberschulamt im Benehmen mit dem Seminarleiter, gegebenenfalls dem Leiter der Abteilung für Sonderpädagogik des Studienseminars und dem Schulleiter fachlich und methodisch besonders bewährte Lehrer (einführende Lehrer). Diese beraten die Anwärter in allen Fragen des Unterrichts und des Schullebens.

(4) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Sonderschullehrer regelt und überwacht die schulpraktische Ausbildung der Anwärter seiner Schule und führt sie in das Schulleben ein. Er regelt insbesondere die Aufstellung der Unterrichts- und Hospitationspläne und die Beteiligung der Anwärter an Schulveranstaltungen.

(5) Der Anwärter wird im Laufe seiner schulpraktischen Ausbildung in einer Unterrichtsstunde von einem Fachleiter und in einer zweiten Unterrichtsstunde von einem Fachleiter und dem einführenden Lehrer gemeinsam ohne vorherige Ankündigung besucht. Jede der beiden Unterrichtsstunden ist zu beurteilen und zu bewerten.

(6) Nach Abschluß der schulpraktischen Ausbildung gibt der einführende Lehrer eine zusammenfassende Beurteilung und Bewertung der schulpraktischen Leistungen des Anwärters ab, die über den Schulleiter dem Prüfungsamt vorzulegen ist.

§ 33

Urlaub und Nachholung versäumter Ausbildungszeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Erholungsurlaub wird durch die Schulferien abgegolten.

(2) Versäumte Ausbildungszeit muß nachgeholt werden, wenn sie insgesamt zwei Monate übersteigt. In diesem Fall verlängert sich der Vorbereitungsdienst bis zum näch-

sten Prüfungstermin. Das Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 34

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst, Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Der Anwärter wird unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn

1. er dies beantragt,
2. der Vorbereitungsdienst nicht ordnungsgemäß abgeleistet wird,
3. er sich nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes ohne zwingenden Grund nicht zur nächsten Prüfung meldet,
4. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Im übrigen endet der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter mitgeteilt wird, daß er die Prüfung bestanden hat. Das gleiche gilt für den Fall, daß er die Prüfung nicht bestanden hat, sofern nicht vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Vorbereitungsdienst nach Absatz 3 verlängert wurde.

(3) Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung kann der Vorbereitungsdienst längstens bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung verlängert werden.

V. Vorschriften über die Ausbildung für Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 2

§ 35

Dauer, Inhalt und Umfang

(1) Die Ausbildung dauert 18 Monate. Die Teilnehmer werden während dieser Zeit vertieft mit den Aufgaben und Arbeitsweisen eines Lehrers an Sonderschulen vertraut gemacht.

(2) Die Ausbildung umfaßt

1. die Ausbildung an der Sonderschule und
2. die Teilnahme an theoretischen Veranstaltungen für Sonderpädagogik (Seminarveranstaltungen).

§ 36

Ausbildung an der Sonderschule

(1) Die Ausbildung an der Sonderschule besteht in einer unterrichtspraktischen Unterweisung. Sie erfolgt durch den Schulleiter oder besonders geeignete Lehrer (Betreuungslehrer).

(2) Dem Teilnehmer ist mindestens einmal im Monat Gelegenheit zu geben, am Unterricht des Schulleiters oder Betreuungslehrers teilzunehmen. Über die Teilnahme am Unterricht und seine eigene Unterrichtstätigkeit einschließlich seiner Vorbereitung hat der Lehrer Aufzeichnungen zu fertigen, auszuwerten und sie monatlich dem Schulleiter oder Betreuungslehrer vorzulegen.

(3) Der Schulleiter oder der Betreuungslehrer besucht die Teilnehmer mindestens einmal im Monat im Unterricht und bespricht anschließend mit ihnen Aufbau, Verlauf und Ergebnis des Unterrichts.

(4) Die Teilnehmer werden im Laufe ihrer Ausbildung in zwei Unterrichtsstunden ohne vorherige Ankündigung besucht. Eine Stunde ist vom Schulleiter oder vom Betreuungslehrer, die andere von einem Schulaufsichtsbeamten zu beurteilen und zu bewerten.

(5) Nach Abschluß der Ausbildung gibt der Betreuungslehrer eine zusammenfassende Beurteilung und Bewertung der schulpraktischen Leistungen des Teilnehmers ab.

(6) Beurteilungen und Bewertungen nach Absatz 4 und 5 sind dem Prüfungsamt vorzulegen. Betreuungslehrer, die nicht Schulleiter sind, reichen die Beurteilungen und Bewertungen über den Schulleiter ein.

§ 37

Seminarveranstaltungen

(1) Während der Ausbildung werden jährlich an mindestens 10 Tagen oder 20 Halbtagen sonderpädagogische Seminarveranstaltungen durchgeführt. Die Ausbildungszeit muß dabei jährlich mindestens 80 Stunden betragen. Es sollen nicht mehr als 25 Teilnehmer in einer Gruppe zusammengefaßt werden. Die Gruppen sind nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Hauptfachrichtung der Teilnehmer zu bilden. Die Einrichtung und Durchführung dieser Ausbildung obliegt jedem Oberschulamt für seinen Bezirk. Das Kultusministerium kann eine die Oberschulamtsbezirke übergreifende Veranstaltungsreihe einrichten. Mit der Leitung der Veranstaltungen werden geeignete Lehrer an Sonderschulen vom Oberschulamt und bei bezirkübergreifenden Veranstaltungen vom Kultusministerium betraut.

(2) In diesen theoretischen Veranstaltungen sollen die während des Studiums erworbenen erziehungswissenschaftlichen und sonderpädagogischen Kenntnisse der Teilnehmer im Blick auf die Unterrichtspraxis erweitert und unter Auswertung der schulpraktischen Erfahrungen

vertieft werden. Die Teilnehmer sind darüber hinaus mit dem Beamten-, Schul- und Sozialrecht vertraut zu machen.

§ 38

Zeitpunkt der Veranstaltungen

Die Seminarveranstaltungen finden in allen Oberschulamtsbezirken jeweils am gleichen Wochentag statt. Der Stundenplan der Teilnehmer ist so zu gestalten, daß wegen der Teilnahme an den Veranstaltungen kein Unterricht ausfällt.

§ 39

Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen

Über den regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen wird den Teilnehmern vom Veranstaltungsleiter eine Bescheinigung erteilt.

VI. Besondere Vorschriften für die Zweite Staatsprüfung

§ 40

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die Befähigung für die Laufbahn des Sonderschullehrers besitzt.

§ 41

Zulassungsgesuch

(1) Das Zulassungsgesuch ist zum festgesetzten Zeitpunkt beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind von Bewerbern im Vorbereitungsdienst nach Abschnitt IV beizufügen:

1. Ein Personalbogen,
2. ein Verzeichnis der Schulen, an denen der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde, unter Angabe der an der einzelnen Schule zugebrachten Zeit sowie der unterrichteten Klassen,
3. die schriftliche Arbeit in doppelter Fertigung (§ 44),
4. die Angabe des gewünschten Schwerpunkts für die mündliche Prüfung.

(3) Dem Zulassungsgesuch sind von Bewerbern in der Ausbildung nach Abschnitt V beizufügen:

1. Eine Bestätigung des Schulleiters, daß der Bewerber den im Rahmen der Ausbildung an der Schule vorgeschriebenen Verpflichtungen nachgekommen ist,
2. die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme an den Seminarveranstaltungen,

3. die schriftliche Arbeit in doppelter Fertigung (§ 44),

4. die Angabe des gewünschten Schwerpunkts für die mündliche Prüfung.

§ 42

Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung ist im Falle der Nichtzulassung dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die mit dem Zulassungsgesuch vorzulegenden Unterlagen nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind.

§ 43

Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfaßt:

1. Die schriftliche Arbeit,
2. die mündliche Prüfung,
3. die Prüfung der Lehrfähigkeit.

§ 44

Schriftliche Arbeit

(1) In der schriftlichen Arbeit soll der Bewerber zeigen, daß er seine Erfahrungen und Einsichten über Erziehung und Unterricht an Sonderschulen fachlich begründet darstellen kann.

(2) Das Thema der schriftlichen Arbeit ist dem Bewerber, der sich im Sommer der Prüfung unterziehen will, am 15. Januar und dem Bewerber, der sich im Winter der Prüfung unterziehen will, am 15. Juli zu stellen. Vorschläge des Bewerbers können berücksichtigt werden. Bewerbern in der Ausbildung nach Abschnitt V wird das Thema vom Leiter der Seminarveranstaltungen, Bewerbern im Vorbereitungsdienst nach Abschnitt IV vom Leiter des Studienseminars, gegebenenfalls vom Leiter der Abteilung für Sonderpädagogik des Studienseminars gestellt. Die Themensteller teilen die den einzelnen Bewerbern gestellten Themen dem Prüfungsamt mit.

(3) Die schriftliche Arbeit ist mit dem Zulassungsgesuch abzugeben. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer um höchstens drei Wochen ist wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen möglich. Im Falle der Erkrankung kann das Prüfungsamt die unverzügliche Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Arbeit ist die Versicherung anzuschließen, daß sie vom Bewerber

selbständig gefertigt, die Quellen einer Entlehnung kenntlich gemacht wurden und daß außer den genannten keine weiteren Hilfsmittel verwendet worden sind.

(4) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt beurteilt und bewertet. Nach Abschluß der Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis der Bewertung über die endgültige Note einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der Vorschläge der Prüfer die Note fest. Die endgültige Note ist auf einem der Beurteilungsbogen zu vermerken und von den Prüfern, gegebenenfalls vom Prüfungsamt zu unterzeichnen.

(5) § 18 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 45

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1. in der sonderpädagogischen Hauptfachrichtung auf erziehungswissenschaftlich-fachdidaktische Themen nach der Anlage (Dauer etwa 45 Minuten) und
2. im Beamten-, Schul- und Sozialrecht auf die Gebiete nach der Anlage (Dauer etwa 20 Minuten).

(2) § 23 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 46

Prüfung der Lehrfähigkeit

(1) Zur Feststellung der Lehrfähigkeit hat der Bewerber vor einem Prüfungsausschuß zwei Unterrichtsstunden, nach Möglichkeit in einer ihm bekannten Klasse, zu erteilen. Die Überprüfung in der einen Unterrichtsstunde erfolgt durch einen vier Tage zuvor angekündigten Unterrichtsbesuch. Für die Überprüfung in der zweiten Unterrichtsstunde werden Fach und Thema vom Prüfungsamt bestimmt. Es soll Themenvorschläge vom Schulleiter oder vom Betreuungslehrer einholen. Fach und Thema werden dem Bewerber sieben Tage vor der Prüfung mitgeteilt. Für beide Unterrichtsstunden hat der Bewerber einen schriftlichen Unterrichtsentwurf in dreifacher Fertigung dem Prüfungsausschuß zu Beginn der Prüfung vorzulegen.

(2) Im Anschluß an jede Unterrichtsstunde ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zum Unterrichtsablauf zu äußern. Danach ist die Unterrichtsstunde zu beurteilen und zu bewerten. Können sich die beiden Prüfer nicht auf eine Note einigen und weichen ihre Bewertungen nicht mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ergibt sich die Bewertung der Unterrichtsstunde aus dem arithmeti-

schen Mittel. Ist die Abweichung größer, setzt das Prüfungsamt die Note im Rahmen der schriftlich begründeten Bewertungsvorschläge fest.

(3) Die Note für die Lehrfähigkeit bei der Prüfung im Anschluß an den Vorbereitungsdienst nach Abschnitt IV ergibt sich aus der Bewertung der beiden Unterrichtsstunden durch den Prüfungsausschuß, den Bewertungen der beiden Unterrichtsstunden während der schulpraktischen Ausbildung und der Leistungsbeurteilung durch den Ausbildungslehrer, wobei die durch den Prüfungsausschuß erteilten Noten doppelt zählen.

(4) Die Endnote für die Lehrfähigkeit bei der Prüfung im Anschluß an die Ausbildung nach Abschnitt V ergibt sich aus den Bewertungen der beiden Unterrichtsstunden durch den Prüfungsausschuß, den Bewertungen der beiden Unterrichtsstunden während der Ausbildung an der Schule und dem Leistungszeugnis des Betreuungslehrers, wobei die durch den Prüfungsausschuß erteilten Noten doppelt zählen.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

Übergangsvorschriften

(1) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung schon mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Studienstudienzeit studiert haben, können die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach den bisher geltenden Vorschriften ablegen.

(2) Bewerber, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung für die Zweite Staatsprüfung stehen, können die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach den bisher geltenden Vorschriften ablegen.

(3) Bewerber, die von den Übergangsvorschriften nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch machen wollen, müssen eine entsprechende schriftliche Erklärung spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber dem Prüfungsamt abgeben.

§ 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und die Erste und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprach-

- behindertenschulen vom 4. Oktober 1967 (Ges.Bl. S. 242), geändert durch die Verordnung vom 27. März 1969 (Ges.Bl. S. 76);
2. die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und die Erste und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Blinden- und Sehbehindertenschulen vom 24. Februar 1969 (Ges.Bl. S. 55);
 3. die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und die Erste und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen für lernbehinderte, bildungsschwache, körperbehinderte sowie erziehungsschwierige und sittlich gefährdete Kinder und Jugendliche vom 27. Juni 1969 (Ges.Bl. S. 131).

STUTTGART, den 28. Februar 1974

DR. HAHN

Anlage

Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

Blindenpädagogik

1. *Sonderpädagogik*
 - 1.1. Theorie und Praxis der Erziehung Blinder und hochgradig Sehbehinderter in Geschichte und Gegenwart
 - 1.2. Ausgewählte Forschungsmethoden in der Blindenpädagogik
 - 1.3. Institutionen, Organisationsformen und ihre rechtlichen Grundlagen
 - 1.4. Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung Blinder und hochgradig Sehbehinderter. Vorschulpädagogik
 - 1.5. Außerschulische Blindenpädagogik
 - 1.6. Pädagogik mehrfachbehinderter Blinder und hochgradig Sehbehinderter
 - 1.7. Rehabilitation und Erwachsenenbildung Blinder und hochgradig Sehbehinderter
 - 1.8. Spezielle Probleme der Blindenpädagogik: z. B. Mobilitätserziehung
2. *Schulpädagogik und sonderpädagogische Methoden*
 - 2.1. Lehren und Lernen bei Blinden und hochgradig Sehbehinderten
 - 2.2. Curricula der Sonderschule für Blinde und hochgradig Sehbehinderte
- 2.3. Spezielle Medien und Mediendidaktik bei Blinden und hochgradig Sehbehinderten
- 2.4. Didaktik und Methodik der Schulstufen
- 2.5. Spezielle Probleme: z. B. Vorstellungsbildung
3. *Psychologie*
 - 3.1. Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie Blinder und hochgradig Sehbehinderter
 - 3.2. Spezielle Wahrnehmungspsychologie
 - 3.3. Psychologie des Unterrichts und der Erziehung Blinder und hochgradig Sehbehinderter
 - 3.4. Sozialpsychologie
 - 3.5. Psychosomatik, Psychomotorik
 - 3.6. Mehrfachbehinderung
 - 3.7. Theoretische Grundlagen der psychologischen Diagnostik
 - 3.8. Ausgewählte Methoden psychologischer Forschung
4. *Sonderpädagogische Diagnostik*
 - 4.1. Durchführung, Auswertung und Beurteilung von speziellen
 - a) Entwicklungs-, Intelligenz- und Schulleistungsverfahren
 - b) Eignungstestverfahren
 - c) Persönlichkeits- und Interessenskalen
 - d) soziometrischen Verfahren
 - e) Beobachtungs- und Explorationstechniken
 - 4.2. Pädoptik
 - 4.3. Gutachtenerstellung einschließlich prognostischer Aussagen

Teilprüfungen

5. *Soziologie*
 - 5.1. Sehgeschädigte in der Gesellschaft
 - 5.2. Blindenselbsthilfeorganisationen
 - 5.3. Soziale Rehabilitation
 - 5.4. Ausgewählte Fragen der Sozialgesetzgebung, des Arbeitsrechts und besondere Rechtsbestimmungen
6. *Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters*
siehe Prüfungsanforderungen für die medizinische Teilprüfung Abs. I
7. *Anatomie, Physiologie und Klinik des Auges*
siehe Prüfungsanforderungen für die medizinische Teilprüfung Abs. II

Gehörlosenpädagogik

1. *Sonderpädagogik*
 - 1.1. Theorie und Praxis der Erziehung Gehörloser in Geschichte und Gegenwart
 - 1.2. Ausgewählte Forschungsmethoden in der Gehörlosenpädagogik
 - 1.3. Institutionen, Organisationsformen und ihre rechtlichen Grundlagen
 - 1.4. Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung Gehörloser; Vorschulpädagogik
 - 1.5. Berufsbildung Gehörloser
 - 1.6. Außerschulische Gehörlosenpädagogik sowie Rehabilitation und Erwachsenenbildung Gehörloser
 - 1.7. Pädagogik mehrfachbehinderter Gehörloser
 - 1.8. Spezielle Probleme der Gehörlosenpädagogik
2. *Schulpädagogik und sonderpädagogische Methoden*
 - 2.1. Lehren und Lernen bei Gehörlosen
 - 2.2. Sprachaufbau und Sprachausbau bei Gehörlosen
 - 2.3. Curricula der Gehörlosenschule
 - 2.4. Spezielle Medien und Mediendidaktik bei Gehörlosen
 - 2.5. Didaktik und Methodik der Schulstufen
 - 2.6. Spezielle Probleme: Absehunterricht, Hörunterricht
3. *Psychologie*
 - 3.1. Psychologie der Persönlichkeit und Entwicklung Gehörloser
 - 3.2. Psychologische Fragen des Unterrichts und der Erziehung (einschließlich Vorschulerziehung) Gehörloser
 - 3.3. Sozialpsychologie
 - 3.4. Psychologie der Mehrfachbehinderten
 - 3.5. Psychologie der Sprache – Psycholinguistik
 - 3.6. Theoretische Grundlagen psychologischer Diagnostik
 - 3.7. Ausgewählte Methoden psychologischer Forschung
4. *Sonderpädagogische Diagnostik*
 - 4.1. Durchführung, Auswertung und Beurteilung pädagogischer Audiometrie
 - 4.2. Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung
- 4.3. Spezielle psychometrische und projektive Verfahren
- 4.4. Gutachtentechnik
- 4.5. Erstellung von Plänen zur individuellen und differenzierten Förderung der im Gutachten beurteilten Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Sprachbildung
5. *Sprachwissenschaft*
 - 5.1. Einführung in die Sprachsoziologie, Sprachpsychologie, Sprachphilosophie
 - 5.2. Sprache als System: Denkmodell der Semiotik
 - 5.3. Sprachdidaktische Grundbegriffe der Wort- und Wortbildungslehre und der Satz- und Satzbildungslehre
 - 5.4. Sprachwissenschaftliche Methodenlehre
 - 5.5. Sprachaufbau und Sprachausbau bei Gehörlosen als Beispiel angewandter Sprachwissenschaft
 - 5.6. Multisensorischer Sprachzeicheneinsatz in der Gehörlosenbildung
 - 5.7. Grundbegriffe der Signalphonetik
 - 5.8. Sprechaktlautlehre: Einzellaute – Sprachgefüge – Rede
 - 5.9. Experimentelle Phonetik
 - 5.10. Hören, Erkennen und Transkribieren von Sprechfehlern
 - 5.11. Exakte Artikulation und Sprechfehlerkorrektur

Teilprüfungen

6. *Soziologie*
 - 6.1. Der Gehörlose in der Gesellschaft
 - 6.2. Gehörlose Gruppen
 - 6.3. Soziale Rehabilitation; ausgewählte Fragen der Sozialgesetzgebung und besondere Rechtsbestimmungen
7. *Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters*
siehe Prüfungsanforderungen für die medizinische Teilprüfung Abs. I
8. *Anatomie, Physiologie und Klinik der Hör- und Sprechorgane*
siehe Prüfungsanforderungen der medizinischen Teilprüfung Abs. III

Geistigbehindertenpädagogik

1. *Sonderpädagogik*
 - 1.1. Theorie und Praxis der Erziehung geistig Behinderter in Geschichte und Gegenwart
 - 1.2. Ausgewählte Forschungsmethoden in der Geistigbehindertenpädagogik
 - 1.3. Institutionen, Organisationsformen und ihre rechtlichen Grundlagen
 - 1.4. Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung geistig behinderter Kinder; Vorschulpädagogik
 - 1.5. Außerschulische Pädagogik
 - 1.6. Pädagogik mehrfachbehinderter geistig Behinderter
 - 1.7. Spezielle Probleme der Geistigbehindertenpädagogik
2. *Schulpädagogik und sonderpädagogische Methoden*
 - 2.1. Lehren und Lernen bei geistig Behinderten
 - 2.2. Curricula der Sonderschule für geistig behinderte Kinder und Jugendliche
 - 2.3. Spezielle Medien und Mediendidaktik
 - 2.4. Didaktik und Methodik der Schulstufen und Fächer
3. *Psychologie*
 - 3.1. Psychologie der Persönlichkeit und Entwicklung geistig Behinderter (Erscheinungsformen, Vergleichende Entwicklungspsychologie, Problematik der Grenzfälle)
 - 3.2. Psychologische Fragen des Unterrichts und der Erziehung geistig Behinderter
(Denk- und lernpsychologische Probleme, psychologische Grundlagen der Trainingsmöglichkeiten, Einzel- und Gruppentherapie)
 - 3.3. Sozialpsychologie
 - 3.4. Psychologie der Mehrfachbehinderten
 - 3.5. Theoretische Grundlagen der Psychodiagnostik
 - 3.6. Ausgewählte Methoden psychologischer Forschung
4. *Sonderpädagogische Diagnostik*
 - 4.1. Anamneseerhebung und -auswertung
 - 4.2. Verhaltensbeobachtung und -diagnose
 - 4.3. Spezielle Verfahren der Intelligenz- und Entwicklungsdiagnostik
 - 4.4. Prüfung der Seh- und Hörfähigkeit

- 4.5. Gutachtentechnik; Erstellung von Förderungsprogrammen

Teilprüfungen

5. *Soziologie*
 - 5.1. Geistig Behinderte in der Gesellschaft
 - 5.2. Ausgewählte Fragen der Sozialgesetzgebung und besondere Rechtsbestimmungen
6. *Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters*
siehe Prüfungsanforderungen für die medizinische Teilprüfung Abs. I
7. *Phonetik und Behandlung von Sprachstörungen*
 - 7.1. Phonetisch-phonologische Grundlagen des Deutschen
 - 7.2. Sprechfehlerkorrektur

Körperbehindertenpädagogik

1. *Sonderpädagogik*
 - 1.1. Theorie und Praxis der Erziehung Körperbehinderter in Geschichte und Gegenwart
 - 1.2. Ausgewählte Forschungsmethoden in der Körperbehindertenpädagogik
 - 1.3. Institutionen, Organisationsformen und ihre rechtlichen Grundlagen
 - 1.4. Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung Körperbehinderter; Vorschulpädagogik
 - 1.5. Außerschulische Körperbehindertenpädagogik
 - 1.6. Pädagogik mehrfachgeschädigter Körperbehinderter
 - 1.7. Spezielle Probleme der Körperbehindertenpädagogik
2. *Schulpädagogik und sonderpädagogische Maßnahmen*
 - 2.1. Lehren und Lernen bei Körperbehinderten
 - 2.2. Curricula der Körperbehindertenschule
 - 2.3. Spezielle Medien und Mediendidaktik bei Körperbehinderten
 - 2.4. Didaktik und Methodik der einzelnen Schulstufen
 - 2.5. Spezielle Probleme: z. B. Raumerfahrung, Raumerfassung

3. *Psychologie*

- 3.1. Psychologie der Persönlichkeit und der Entwicklung Körperbehinderter
- 3.2. Psychologische Fragen des Unterrichts und der Erziehung Körperbehinderter
- 3.3. Sozialpsychologie
- 3.4. Verhaltensstörungen bei Körperbehinderten
- 3.5. Theoretische Grundlagen der Psychologischen Diagnostik
- 3.6. Ausgewählte Methoden psychologischer Forschung

4. *Sonderpädagogische Diagnostik*

- 4.1. Durchführung, Auswertung und Beurteilung von speziellen
 - a) Intelligenz- und Schulleistungstests
 - b) soziometrischen Verfahren
 - c) Verfahren der Persönlichkeitsdiagnostik
- 4.2. Verhaltensbeobachtung, Exploration, Anamnese
- 4.3. Gutachtentechnik
- 4.4. Erstellung von Plänen und Begründung pädagogischer Maßnahmen

*Teilprüfungen*5. *Soziologie*

- 5.1. Körperbehinderte in der Gesellschaft
- 5.2. Selbsthilfeorganisationen Körperbehinderter
- 5.3. Soziale Rehabilitation
- 5.4. Ausgewählte Fragen der Sozialgesetzgebung und besondere Rechtsbestimmungen

6. *Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters*

siehe Prüfungsanforderungen für die medizinische Teilprüfung Abs. I

7. *Phonetik und Behandlung von Sprachstörungen*

- 7.1. Phonetisch-phonologische Grundlagen des Deutschen
- 7.2. Physiotherapeutische Grundlagen der Sprachheilkunde
- 7.3. Sprechfehlerkorrektur

8. *Orthopädie des Kindes- und Jugendalters*

siehe Prüfungsanforderungen der medizinischen Teilprüfung Abs. IV

Lernbehindertenpädagogik1. *Sonderpädagogik*

- 1.1. Theorie und Praxis der Erziehung Lernbehinderter in Geschichte und Gegenwart
- 1.2. Ausgewählte Forschungsmethoden in der Lernbehindertenpädagogik
- 1.3. Institutionen, Organisationsformen und ihre rechtlichen Grundlagen
- 1.4. Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung soziokulturell benachteiligter und lernbehinderter Kinder; Vorschulerziehung
- 1.5. Außerschulische Lernbehindertenpädagogik
- 1.6. Pädagogik der mehrfachgeschädigten Lernbehinderten
- 1.7. Spezielle Probleme: z. B. soziokulturelle Vernachlässigung

2. *Schulpädagogik und sonderpädagogische Methoden*

- 2.1. Lehren und Lernen bei Lernbehinderten
- 2.2. Curricula der Sonderschule für Lernbehinderte
- 2.3. Spezielle Medien und Mediendidaktik
- 2.4. Didaktik und Methodik der Schulstufen
- 2.5. Spezielle Probleme: z. B. Einführung in die Berufs- und Arbeitswelt

3. *Psychologie*

- 3.1. Psychologie der Persönlichkeit und der Entwicklung Lernbehinderter
- 3.2. Psychologische Fragen des Unterrichts und der Erziehung Lernbehinderter
- 3.3. Sozialpsychologie
- 3.4. Erscheinungsformen und Ursachen von Verhaltensstörungen
- 3.5. Theoretische Grundlagen der Lernbehindertendiagnostik
- 3.6. Ausgewählte Methoden psychologischer Forschung

4. *Sonderpädagogische Diagnose*

- 4.1. Durchführung, Auswertung und Beurteilung von speziellen
 - a) Intelligenz- und Schulleistungstests
 - b) Seh- und Hörprüfungen

- c) soziometrischen Verfahren
- d) Verfahren der Persönlichkeitsdiagnostik
- 4.2. Verhaltensbeobachtung, Exploration und Anamnese
- 4.3. Gutachtentechnik
- 4.4. Erstellung von Plänen und Begründung pädagogischer Maßnahmen

Teilprüfungen

- 5. *Soziologie*
- 5.1. Gesellschaft und Lernbehinderte
- 5.2. Sozialschicht-Zugehörigkeit und Lernbehinderung
- 5.3. Soziale Rehabilitation
- 6. *Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters*
siehe Prüfungsanforderungen der medizinischen Teilprüfung Abs. I
- 7. *Phonetik und Behandlung von Sprachstörungen*
- 7.1. Phonetisch-phonologische Grundlagen des Deutschen
- 7.2. Sprechfehlerkorrektur

Schwerhörigenpädagogik

- 1. *Sonderpädagogik*
- 1.1. Theorie und Praxis der Erziehung Schwerhöriger in Geschichte und Gegenwart
- 1.2. Ausgewählte Forschungsmethoden in der Schwerhörigenpädagogik
- 1.3. Institutionen, Organisationsformen und ihre rechtlichen Grundlagen
- 1.4. Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung Schwerhöriger; Vorschulpädagogik
- 1.5. Berufsbildung Schwerhöriger
- 1.6. Außerschulische Schwerhörigenpädagogik sowie Rehabilitation und Erwachsenenbildung Schwerhöriger
- 1.7. Pädagogik mehrfachbehinderter Schwerhöriger
- 1.8. Spezielle Probleme der Schwerhörigenpädagogik
- 2. *Schulpädagogik und sonderpädagogische Methoden*
- 2.1. Lehren und Lernen bei Schwerhörigen
- 2.2. Sprachaufbau und Sprachausbau bei Schwerhörigen

- 2.3. Curricula der Schwerhörigenschule
- 2.4. Spezielle Medien und Mediendidaktik bei Schwerhörigen
- 2.5. Didaktik und Methodik der Schulstufen
- 2.6. Spezielle Probleme: z. B. Absehunterricht, Hörunterricht
- 3. *Psychologie*
- 3.1. Psychologie der Persönlichkeit und Entwicklung Schwerhöriger
- 3.2. Psychologische Fragen des Unterrichts und der Erziehung Schwerhöriger (einschließlich Vorschulerziehung)
- 3.3. Sozialpsychologie
- 3.4. Psychologie mehrfachbehinderter Schwerhöriger
- 3.5. Psychologie der Sprache – Psycholinguistik
- 3.6. Theoretische Grundlagen psychologischer Diagnostik
- 3.7. Ausgewählte Methoden psychologischer Forschung
- 4. *Sonderpädagogische Diagnostik*
- 4.1. Durchführung, Auswertung und Beurteilung pädagogischer Audiometrie
- 4.2. Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung
- 4.3. Spezielle psychometrische und projektive Verfahren
- 4.4. Gutachtentechnik einschließlich prognostischer Aussagen
- 4.5. Erstellung von Plänen zur individuellen und differenzierten Förderung der im Gutachten beurteilten Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Sprachbildung
- 5. *Sprachwissenschaft*
- 5.1. Einführung in die Sprachsoziologie, Sprachpsychologie, Sprachphilosophie
- 5.2. Sprache als System: Semiotik
- 5.3. Sprachdidaktische Grundbegriffe der Wort- und Wortbildungslehre und der Satz- und Satzbildungslehre
- 5.4. Sprachwissenschaftliche Methodenlehre
- 5.5. Sprachauf- und Sprachausbau bei Schwerhörigen als Beispiel angewandter Sprachwissenschaft
- 5.6. Multisensorischer Sprachzeicheneinsatz in der Schwerhörigenbildung

- 5.7. Grundbegriffe der Signalphonetik, Informationstheorie, Phonologie
- 5.8. Sprechaktlautlehre: Einzellaute – Sprechgefüge – Rede
- 5.9. Experimentelle Phonetik
- 5.10. Akustische Phonetik
- 5.11. Exakte Artikulation und Sprechfehlerkorrektur

Teilprüfungen

6. *Soziologie*

- 6.1. Der Schwerhörige in der Gesellschaft
- 6.2. Ausgewählte Fragen der Sozialgesetzgebung und besondere Rechtsbestimmungen

7. *Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters*

siehe Prüfungsanforderungen für die medizinische Teilprüfung Abs. I

8. *Anatomie, Physiologie und Klinik der Hör- und Sprechorgane*

siehe Prüfungsanforderungen für die medizinische Teilprüfung Abs. III

Sehbehindertenpädagogik

1. *Sonderpädagogik*

- 1.1. Theorie und Praxis der Erziehung Sehbehinderter in Geschichte und Gegenwart
- 1.2. Ausgewählte Forschungsmethoden in der Sehbehindertenpädagogik
- 1.3. Institutionen, Organisationsformen und ihre rechtlichen Grundlagen
- 1.4. Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung Sehbehinderter; Vorschulerziehung
- 1.5. Außerschulische Sehbehindertenpädagogik
- 1.6. Pädagogik mehrfachgeschädigter Sehbehinderter
- 1.7. Rehabilitation und Erwachsenenbildung Sehbehinderter
- 1.8. Spezielle Probleme der Sehbehindertenpädagogik: z. B. Seherziehung

2. *Schulpädagogik und sonderpädagogische Methoden*

- 2.1. Lehren und Lernen bei Sehbehinderten
- 2.2. Curricula der Sonderschule für Sehbehinderte

- 2.3. Spezielle Medien und Mediendidaktik bei Sehbehinderten

- 2.4. Didaktik und Methodik der Schulstufen

- 2.5. Spezielle Probleme: z. B. Beleuchtung

3. *Psychologie*

- 3.1. Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie Sehbehinderter

- 3.2. Spezielle Wahrnehmungspsychologie

- 3.3. Psychologie des Unterrichts und der Erziehung Sehbehinderter

- 3.4. Sozialpsychologie

- 3.5. Mehrfachbehinderung

- 3.6. Theoretische Grundlagen der psychologischen Diagnostik

- 3.7. Ausgewählte Methoden psychologischer Forschung

4. *Sonderpädagogische Diagnostik*

- 4.1. Durchführung, Auswertung und Beurteilung von speziellen

- a) Entwicklungs-, Intelligenz- und Schulleistungstestverfahren

- b) Eignungstestverfahren (Schuleignung, Berufseignung)

- c) Persönlichkeits- und Interessenskalen

- d) soziometrischen Verfahren

- e) Beobachtungs- und Explorationstechniken

- 4.2. Pädoptik

- 4.3. Gutachtentechnik einschließlich prognostischer Aussagen

Teilprüfungen

5. *Soziologie*

- 5.1. Soziale Rehabilitation

- 5.3. Ausgewählte Fragen der Sozialgesetzgebung, des Arbeitsrechts und besondere Rechtsbestimmungen

6. *Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters*

Siehe Prüfungsanforderungen der medizinischen Teilprüfung Abs. I

7. *Anatomie, Physiologie und Klinik des Auges*

siehe Prüfungsanforderungen der medizinischen Teilprüfung Abs. II

Sprachbehindertenpädagogik

1. *Sonderpädagogik*
 - 1.1. Theorie und Praxis der Erziehung und Behandlung Sprachbehinderter in Geschichte und Gegenwart
 - 1.2. Erscheinungsformen und Ursachen der Sprachbehinderungen
 - 1.3. Ausgewählte Forschungsmethoden in der Sprachbehindertenpädagogik
 - 1.4. Institutionen, Organisationsformen und ihre rechtlichen Grundlagen
 - 1.5. Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung Sprachbehinderter; Vorschulpädagogik
 - 1.6. Außerschulische Pädagogik für Sprachbehinderte
 - 1.7. Pädagogik mehrfachbehinderter Sprachbehinderter
 - 1.8. Spezielle Probleme der Sprachbehindertenpädagogik, z. B. Dysphasien, Lese-Rechtschreib-Schwäche
2. *Schulpädagogik und sonderpädagogische Maßnahmen*
 - 2.1. Lehren und Lernen bei Sprachbehinderten
 - 2.2. Curricula der Sonderschule für Sprachbehinderte
 - 2.3. Spezielle Medien und Mediendidaktik
 - 2.4. Didaktik und Methodik der Schulstufen
 - 2.5. Spezielle Probleme: z. B. Erstleseunterricht, rhythmische Erziehung
3. *Psychologie*
 - 3.1. Differentielle Psychologie der Sprachbehinderten
 - 3.2. Psychologische Probleme des Unterrichts und der Erziehung Sprachbehinderter
 - 3.3. Tiefenpsychologische Theorien unter besonderer Berücksichtigung der Sprachbehinderten
 - 3.4. Psychologische Grundlagen der Sprachtherapie
 - 3.5. Sozialpsychologie
 - 3.6. Psychologie der mehrfachbehinderten Sprachbehinderten
 - 3.7. Psychologie der Sprache – Psycholinguistik
 - 3.8. Theoretische Grundlagen psychologischer Diagnostik
 - 3.9. Ausgewählte Methoden psychologischer Forschung

4. *Sonderpädagogische Diagnostik*

- 4.1. Durchführung, Auswertung und Beurteilung von speziellen
 - a) Verfahren zur Analyse von Sprach- und Sprechfehlern
 - b) projektiven und psychometrischen Verfahren
 - c) soziometrischen Verfahren
 - 4.2. Sonderpädagogische Audiometrie
 - 4.3. Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung
 - 4.4. Gutachtentechnik einschließlich prognostischer Aussagen
 - 4.5. Erstellung von Behandlungsplänen und Begründung therapeutischer Maßnahmen
5. *Sprachwissenschaft*
 - 5.1. Grundbegriffe der Syntax
 - 5.2. Grundbegriffe der Wort- und Wortbildungslehre
 - 5.3. Sprachtheorien
 - 5.4. Phonetische und phonologische Grundlagen des Deutschen

Teilprüfungen

6. *Soziologie*
 - 6.1. Der Sprachbehinderte in der Gesellschaft
 - 6.2. Sozio-ökonomische Aspekte der Sprachbehinderung
 - 6.3. Soziale Rehabilitation von Sprachbehinderten
7. *Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters*
siehe Prüfungsanforderungen für die medizinische Teilprüfung Abs. I
8. *Anatomie, Physiologie und Klinik der Sprechorgane*
siehe Prüfungsanforderungen der medizinischen Teilprüfung Abs. V

Verhaltensgestörtenpädagogik

1. *Sonderpädagogik*
 - 1.1. Theorie und Praxis der Erziehung Verhaltensgestörter in Geschichte und Gegenwart
 - 1.2. Ausgewählte Forschungsmethoden in der Verhaltensgestörtenpädagogik
 - 1.3. Institutionen, Organisationsformen und ihre rechtlichen Grundlagen

- 1.4. Außerschulische Pädagogik der Verhaltensgestörten
- 1.5. Pädagogik der mehrfachbehinderten Verhaltensgestörten
- 1.6. Spezielle Probleme: z. B. Eigentumsdelikte im Schulalter

2. *Schulpädagogik und sonderpädagogische Methoden*

- 2.1. Lehren und Lernen bei Verhaltensgestörten
- 2.2. Curricula der Sonderschule für Verhaltensgestörte
- 2.3. Therapeutische Verfahren
- 2.4. Spezielle Fragen der Didaktik und Methodik der Schulstufen
- 2.5. Spezielle Probleme: z. B. Sexualerziehung

3. *Psychologie*

- 3.1. Erscheinungsformen und Ursachen von Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen
- 3.2. Psychologische Grundlagen der Erziehung und Behandlung Verhaltensgestörter
- 3.3. Sozialpsychologie der Schule, der Schulklasse und der Lehrer-Schüler-Beziehung
- 3.4. Grundzüge der Psychologie menschlicher Konflikte und der Neurosenlehre
- 3.5. Theoretische Grundlagen der Verhaltensgestörten-diagnostik
- 3.6. Ausgewählte Methoden psychologischer Forschung

4. *Sonderpädagogische Diagnostik*

- 4.1. Anamneseerhebung und -auswertung
- 4.2. Verhaltensbeobachtung und -diagnose
- 4.3. Spezielle Diagnostik
- 4.4. Gutachtentechnik

Teilprüfungen

5. *Soziologie*

- 5.1. Gesellschaft und Verhaltensgestörte
- 5.2. Soziale Rehabilitation: Jugendhilfe für Verhaltensgestörte, ausgewählte Rechtsfragen und besondere Rechtsbestimmungen

6. *Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters einschließlich Neurosenlehre*

siehe Prüfungsanforderungen der medizinischen Teilprüfung Abs. I und VI

7. *Grundlagen der Phonetik und Sprachstörungen*

- 7.1. Phonetisch-phonologische Grundlagen des Deutschen
- 7.2. Sprechfehlerkorrektur

Prüfungsanforderungen für die medizinische Teilprüfung

I. für alle Bewerber:

1. Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane und des Nervensystems
2. Grundbegriffe der allgemeinen Psychopathologie
3. Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters

II. für Bewerber der Fachrichtungen Blinden- und Sehbehindertenpädagogik:

1. Vertiefte Kenntnis der Anatomie und Physiologie des Auges
2. Klinik des Auges

III. für Bewerber der Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik:

1. Vertiefte Kenntnis der Anatomie und Physiologie des Gehörorgans sowie der Stimm- und Sprachorgane
2. Audiometrie
3. Bauarten und Funktion von Hörgeräten
4. Krankheiten und Störungen des Gehörorgans sowie der Stimm- und Sprachorgane

IV. für Bewerber der Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik:

1. Anatomie und Pathologie des Stütz- und Bewegungsapparates
2. Orthopädie des Kindes- und Jugendalters
3. Physiologie und Pathophysiologie des Nervensystems
4. Kinderneurologie

V. für Bewerber der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stimm- und Sprachorgane sowie des Gehörorgans
2. Störungen der Stimme und Sprache

3. Untersuchungsmethoden zur Erkennung von Stimm- und Sprachstörungen sowie Untersuchungsmethoden des Ohres
4. Therapie von Stimm- und Sprachstörungen

VI. für Bewerber der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik:

1. Neurosenlehre
2. Psychotherapeutische Behandlungsmethoden

Prüfungsanforderungen: Zweite Staatsprüfung

I. *Erziehungswissenschaftlich-fachdidaktische Themen*

1. Methodik der einzelnen Schulstufen
2. Sprachdidaktische Einzelprobleme
3. Fachpädagogische Probleme der verschiedenen Unterrichtsfächer
4. Differenzierungsfragen
5. Pädagogische Betreuung Mehrfachbehinderter
6. Spezielle fachdidaktische Probleme

II. *Schul- und Sozialrecht*

1. Kenntnis der für Sonderschulen relevanten Inhalte des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens
2. Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe für Behinderte
3. Der Behinderte im Zivil- und Strafrecht
4. Rechtliche Grundlagen der Früherfassung, vorschulischen Förderung, Einschulung, Umschulung und beruflichen Rehabilitation Behinderter
5. Aufbau des Sonderschulwesens und Aspekte der Kooperation mit außerschulischen Institutionen
6. Spezielle schul- und sozialrechtliche Probleme

Bewerber im Vorbereitungsdienst zusätzlich:

7. Rechtliche Grundlagen der Schulorganisation und der Schulverwaltung, insbesondere Kenntnisse über das Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens.
8. Kenntnis der wesentlichen Vorschriften für den inneren Schulbetrieb (z. B. Konferenzordnungen und

Versatzungsordnungen, Regelungen der Elternmitarbeit, der Schülermitverantwortung).

9. Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Beamtenrechts.

**Verordnung des Justizministeriums
über die Bestimmung des
zuständigen Amtsgerichts und Bezirksnotariats
für die Gemeinde Ilsfeld
sowie zur Neuordnung von Notariatsbezirken**

Vom 6. März 1974

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Justizministeriums zur Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts und Notariats bei Gemeindeneubildungen vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 294) und Artikel 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg. Bl. S. 545) wird verordnet:

§ 1

Die aus den Gemeinden Auenstein und Ilsfeld neugebildete Gemeinde »Ilsfeld«, Landkreis Heilbronn, wird dem Amtsgericht Heilbronn und dem Bezirksnotariat Beilstein zugelegt.

§ 2

Es werden ferner zugelegt

1. vom Bezirksnotariat Beilstein
die Gemeinde Oberstenfeld
dem Bezirksnotariat Großbottwar;
2. vom Bezirksnotariat Kirchheim a. N.
die Gemeinde Neckarwestheim
dem Bezirksnotariat Lauffen a. N.

§ 3

Es treten in Kraft

§ 1 am 1. April 1974, § 2 am 1. Juli 1974.

STUTT GART, den 6. März 1974

DR. BENDER